

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 23.06.2021

41. Stück

---

**153. Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin – Wiederverlautbarung**

154. Curriculum für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz - Wiederverlautbarung

155. Curriculum für das Erweiterungsstudium Digitalisierung in der Medizin - Wiederverlautbarung

156. Curriculum Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft - Wiederverlautbarung

157. Curriculum für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz - Wiederverlautbarung

158. Curriculum für das Doktoratsstudium Pflegewissenschaft - Wiederverlautbarung

159. Curriculum Erweiterungsstudium Medizinische Forschung - Wiederverlautbarung

160. Curriculum für das Masterstudium Interprofessional Health Care Studies - Neueinrichtung

161. Curriculum Masterstudium Pflegewissenschaft - Wiederverlautbarung

162. Curriculum: ULG Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) - Wiederverlautbarung

163. Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin - Wiederverlautbarung

164. Satzung: Satzungsteil Studienrecht - Änderung

165. Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/22

166. Ausschreibung von Stellen

---

**Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)**

Die Medizinische Universität Graz verlaubar gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

[https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte\\_vollmachten.liste](https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste)

### 153. Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Humanmedizin vom 14.06.2021 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



# CURRICULUM

Diplomstudium  
Humanmedizin  
Studienkennzahl: 202



Mitteilungsblatt vom 23.06.2021 Stj 2020/2021, 41. Stk. RN153

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 2109494.  
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

## Curriculumweiterentwicklung 2013

### Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	26.06.2001		Neuer Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin mit Änderungen vom 12.03.2002, 28.05.2002,	01.10.2002
02			Änderungen vom 11.06.2003, 25.06.2003, 27.10.2004 23.11.2004 und 15.12.2004	01.10.2004
03	07.06.2005	22.06.05	Neues Reihungsverfahren für Platzvergabe; Inhalte 1. bis 3. Semester, Neubewertung der ECTS-Anrechnungspunkte	01.10.2005
04	29.11.2005	14.12.05	Zulassungsvoraussetzung zum Auswahlverfahren	21.12.2005
	10.01.2006	11.01.2006	Anhang 2: Modul 03 SU 1,4 SSt. - neu: 0,5 SSt.	18.01.2006
	4.10.2005 8.11.2005 21.3.2006 13.6.2006 21.9.2006	21.06.2006    25.9.2006	Umbenennung Modul 20 Richtlinien 01 - 08 Ergänzung - Anerkennungsrichtlinien Zuordnung von Tracklehrinhalten zu Modulen Anpassung der Trackstunden	01.10.2006
	7.11.2006 16.01.2007	8.11.2006 24.01.2007	Redaktionelle Überarbeitung und inhaltliche Anpassung Richtlinie XIII VMC	15.11.2006 12.02.2007
	21.03.2007	28.3.2007	Studienplananhänge : OSCE und AMSA	
05	12.06.2007	20.6.2007	Überarbeitung des 6. Jahres Korrekturen und Wiederverlautbarung	1.10.2007
06	10.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Formative Prüfungen Semester 1 - 3 (Module 01 - 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 - 08 von Version 05 auf Version 06 Berücksichtigung Vorbereitungskurse OSCE (19.12.2007) NBI IVb; AMSA-Funktionen	1.10.2008
07	10.3.2009	25.3.2009	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Streichung der Diplomarbeitsrichtlinie Ergänzungen/Abänderungen Anhang V: OSCE	25.3.2009
	9.6.2009	24.6.2009	Anhang Anrechnungsrichtlinie KSR Aufteilung ÄF II Änderung Studienplananhang Vb: Sonderregelungen Studierendenvertreter/innen Änderung KSR	1.10.2009
08	16.6.2010	30.6.2010	Änderungen der Anhänge, Notfallmedizin	1.10.2010

<sup>1</sup> Beschluss durch die Curricular Kommission für Humanmedizin

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
09	15.6.2011	22.6.2011	Neuer Anhang VII, überarbeiteter Anhang III Redaktionelle Änderungen	1.10.2011
10	19.6.2012	27.6.2012	Praktisch-klinische Fertigkeiten Redaktionelle Änderungen PTM Neu	1.10.2012
11	11.6.2013	19.6.2013	KPJ Neu Überarbeitung Famulaturlizenz Redaktionelle Änderungen	1.10.2013
11.a	17.6.2014	25.6.2014	Überarbeitung OSCE, Diplomarbeit, freiwillige Famulatur, KPJ Redaktionelle Änderungen	1.10.2014
12	16.12.2013	18.12.2013	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014
13	17.6.2014	25.6.2014	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014
14	15.6.2015	24.6.2015	Zusammenführung der Studienplanversionen und Differenzierung nach Kohorten Reduktion Famulaturen & Freie Wahlfächer Kohorte 2013/14 Äquivalenzlisten Lernzielverschiebung Zahnmedizin Anpassungen Lehrveranstaltungen Anästhesie, Erste Hilfe und Notfallmedizin Lernzielverschiebung Chirurgie Anpassung Anhang IV an HSG 2014 Sonderregelung für Studierende mit Betreuungspflichten Anpassungen Tracks im 6. Studienjahr/ KPJ Anpassungen M23, M29 Redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	13.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	12.6.2017	21.6.2017	Redaktionelle Änderungen Neuplanung Symptomentrack / Clinical Reasoning	1.10.2017
17	18.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen KPJ-Abschluss/OSCE II	1.10.2018
18	17.6.2019	26.6.2019	Redaktionelle Änderungen	1.10.2019
19	16.6.2020	24.6.2020	Redaktionelle Änderungen	1.10.2020

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
20	14.6.2021	23.6.2021	Redaktionelle Änderungen Anpassung PM XX Anpassung Pflichtfamulaturen	1.10.2021

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeiner Teil .....	7
1.1	Allgemeine Beschreibung .....	7
1.2	Akademischer Grad .....	7
1.3	Zulassungsvoraussetzungen.....	7
1.4	Art, Dauer und Gliederung des Studiums .....	8
1.5	Ausbildungsziele .....	9
1.5.1	Übergeordnete Ziele .....	9
1.5.2	Zielsetzung der einzelnen Studienabschnitte.....	9
1.6	Qualifikationsprofil der Absolventinnen/Absolventen .....	10
1.7	Unterrichtssprache.....	12
1.8	Internationalisierung und internationale Vergleichbarkeit.....	12
1.9	Grundsatz von Diversity.....	12
1.10	Gestaltung der Lehre .....	13
1.11	Definition der Lehrveranstaltungsformate.....	14
1.11.1	Lehrveranstaltung ohne Anwesenheitspflicht.....	14
1.11.2	Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und immanentem Prüfungscharakter .....	14
1.11.3	Mitwirkung von Studierenden in der Lehre .....	15
1.11.4	Heranführen der Studierenden an und Einbindung in die Forschung .....	15
1.11.5	Einsatz virtueller Lernunterlagen .....	15
1.12	Prüfungsordnung .....	16
1.12.1	Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter .....	16
1.12.2	Modul-prüfungen.....	18
1.12.3	OSCE (= objektives strukturiertes klinisches Examen).....	19
1.12.4	Formative Prüfungen: .....	19
1.12.5	Diplomarbeit.....	20
2	Lehrveranstaltungen der einzelnen Studienabschnitte .....	21
2.1	Erster Studienabschnitt .....	21
2.1.1	Erstes Studienjahr .....	21
2.1.2	Zweites Studienjahr .....	24
2.2	Zweiter Studienabschnitt.....	26

2.2.1	Drittes Studienjahr .....	27
2.2.2	Viertes Studienjahr .....	29
2.2.3	Fünftes Studienjahr .....	31
2.3	Dritter Studienabschnitt- Klinisch Praktisches Jahr (KPJ).....	33
2.3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	34
2.3.2	Zuordnung der Fach-Abteilungen zu Tertialen.....	35
2.3.3	Leistungsüberprüfung im 3. Studienabschnitt .....	37
3	Diplomprüfungen .....	37
3.1.1	Die erste Diplomprüfung .....	38
3.1.2	Die zweite Diplomprüfung.....	39
3.1.3	Die dritte Diplomprüfung .....	40
3.1.4	Studienabschluss.....	40
4	Übergangsbestimmungen .....	40
5	Inkrafttreten.....	41
6	Anhänge.....	42
6.1	<b>Änderungen der Bestimmungen der Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“ des Curriculums V14.....</b>	<b>42</b>
6.2	Richtlinie Virtuelle Lehre.....	43
6.2.1	Rahmenbedingungen .....	43
6.3	Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/ Studierendenvertreter .....	45
6.3.1	Regelungen für Studierendenvertreterinnen/ Studierendenvertreter lt. HSG .....	45
6.3.2	Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der Medizinische Universität Graz und achtung° liebe .....	46
6.3.3	Antrag auf Anerkennung.....	47
6.3.4	Streichung.....	47
6.4	ÄQUIVALENZLISTEN.....	47

## 1 ALLGEMEINER TEIL

---

### 1.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Ärztin\*Arzt für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patient\*innenorientierter Form vermittelt. Zentrale Grundlage der Ausbildung ist die Verknüpfung von wissenschaftlichem Denken und professionellem medizinischen Handeln. Die Vermittlung dieser Einheit erfolgt nach Richtlinien des lebenslangen Lernens.

Besonderen Stellenwert haben humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells von Gesundheit und Krankheit. Die Auseinandersetzung mit diesem Modell zielt auch darauf ab, die Studierenden dazu anzuregen, wesentliche, im Rahmen des Berufsbildes einzunehmende Haltungen zu entwickeln.

Die Lehre im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin strebt danach, den Studierenden auf Basis einer breiten grundlagenwissenschaftlichen und klinisch-medizinischen Ausbildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen.

### 1.2 AKADEMISCHER GRAD

Nach Absolvierung des Diplomstudiums der Humanmedizin wird der akademische Grad **„Doktorin der gesamten Heilkunde“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde“**, lateinisch **„Doctor medicinae universae“**, abgekürzt **„Dr. med. univ.“** verliehen.

### 1.3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz aufgenommen haben, wird ein Aufnahmeverfahren gemäß Verordnung des Rektorates durchgeführt. Umsteiger\*innen aus dem Rigorosenstudium O 201 nach AHStG, die durchgehend zugelassen waren, sind davon ausgenommen.

## 1.4 ART, DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen und der Ablauf ist in drei Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 4 Semester, der 2. Abschnitt dauert 6 Semester, der 3. Abschnitt dauert 2 Semester und besteht aus dem Klinisch Praktischen Jahr (KPJ)).

Der erste Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin ist im ersten Studienjahr mindestens zu 90% identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Zahnmedizin.

### Besondere Merkmale der Studienorganisation

Das Curriculum Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz ist ein kombiniertes Modul- und Track-System. Der Großteil des Unterrichts findet im ersten und zweiten Studienabschnitt in integrierten, fächerübergreifenden, themenzentrierten Pflichtlehrveranstaltungen (Pflicht-Module, PM) hintereinander in variabler Wochenlänge statt. Parallel zu den Modulen laufen Track-Lehrveranstaltungen (Pflicht-Tracks (PT) mit Anwesenheitspflicht, deren Abhaltungen sich über ein ganzes Semester erstrecken können. Neben der Pflichtlehre (PM, PT) findet im zweiten Studienabschnitt Wahlpflichtlehre (Spezielle Studienmodule - SSMs, Spezielle Forschungsmodule - SFMs) im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten statt. Als dritter Studienabschnitt folgt das Klinisch Praktische Jahr mit praxis-orientierter Lehre in drei Tertialen.

Die Module sind definitionsgemäß mit ECTS-Anrechnungspunkten hinterlegt. Die Verwendung bestimmter Lehr- und Prüfungsformate in den einzelnen Modulen folgt den darin vermittelten Lernzielen und deren Lerntiefe.

Ein Modul/Track ist abgeschlossen, wenn alle zum jeweiligen Modul/Track gehörenden Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.

In den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes werden naturwissenschaftlich- und klinisch-theoretische Inhalte vermittelt, die die Grundlage für das darauf folgende, klinisch orientierte Medizinstudium darstellen.

Die Diplomarbeit wird während des zweiten Studienabschnitts begonnen. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im zweiten Abschnitt abzuschließen, sie ist spätestens im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen.

Der von den Studierenden zu leistende Gesamtumfang beträgt 360 ECTS-Anrechnungspunkte.

## 1.5 AUSBILDUNGSZIELE

### 1.5.1 ÜBERGEORDNETE ZIELE

Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, das Erlernen und Ausüben praktischer Fertigkeiten im klinischen Kontext und die Formung einer ethischen Grundhaltung sowie der Erwerb und Ausbau psychosozialer Fähigkeiten.

Die Lernziele der einzelnen klinischen Präsentationen werden in folgenden Kategorien definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial), Fertigkeiten/Fähigkeiten (Klinische Fertigkeiten, apparative und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Notfallmedizin, Rehabilitation, Gender-Medizin, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin besonders berücksichtigt werden.

### 1.5.2 ZIELSETZUNG DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Erster Studienabschnitt (Dauer: 2 Jahre, 1. bis 4. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Der Aufbau und die Funktionen der menschlichen Organe sind genauso wie die Grundlagen der Krankheitsentstehung Teil dieses Studienabschnitts. Zusätzlich beginnt bereits in dieser Phase ein Basistraining psychosozialer und klinischer Fertigkeiten (Famulaturallizenzen). Bereits im ersten Semester findet ein Stationspraktikum statt, wodurch ein frühzeitiger Patient\*innenkontakt gewährleistet wird. Details der **Lernziele sind dem „Grazer Vorklinischen Lernzielkatalog“ (online abrufbar im Virtuellen Medizinischen Campus, VMC) zu entnehmen.**

Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 3 Jahre; 5. bis 10. Semester)

Im zweiten Studienabschnitt erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus auf Basis des Grazer Klinischen Lernzielkatalogs (online abrufbar im VMC).

Weiters sollen Studierende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung von theoretischem und praktischem Wissen, gemäß der Grazer Version des Österreichischen Kompetenzlevelkatalogs Klinische Fertigkeiten erwerben. Am Ende des 2. Studienabschnitts sollen Studierende in der Lage sein, komplexe klinische Fragestellungen zu verstehen, zu analysieren und zu evaluieren, sowie die erworbenen Fertigkeiten im klinischen Kontext unter Aufsicht selbständig anzuwenden.

Dritter Studienabschnitt: Klinisch-Praktisches Jahr (11. und 12. Semester)

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. Am Ende des Studiums sollen die im Qualifikationsprofil ausgeführten übergeordneten Lernziele erreicht worden sein.

## 1.6 QUALIFIKATIONSPROFIL DER ABSOLVENT\*INNEN

Aufgrund der verschiedenen Anforderungen, welche an Ärzt\*innen in der heutigen Zeit gestellt werden, wurde vereinbart, ein rollenbasiertes Lernzielkonzept, angelehnt an den Kanadischen CanMEDS Katalog, zu verwenden.

Für die Lernziele der Level I und II zu den verschiedenen ärztlichen Rollen wurden die bisherigen Lernziele der Medizinische Universität Graz übernommen und teilweise geringfügig umformuliert. Es erfolgte überdies eine umfassende Ergänzung aus dem ebenfalls am CanMEDs orientierten Schweizer Lernzielkatalog, sowie aus dem schottischen Lernzielkatalog und aus dem europäischen Tuning Projekt.

Im Folgenden wird das Rollenbild in gekürzter Form (Lernziele auf Ebene 1) wiedergegeben.



### Medizinische Expertin\*Medizinischer Experte (ME)

Die Ärztin\*der Arzt in der Rolle der medizinischen Expertin\*des medizinischen Experten besitzt das erforderliche theoretische Wissen, die praktischen Fertigkeiten und die professionellen Haltungen, die zur Patient\*innenbetreuung unter Aufsicht erforderlich sind. Sie\*Er verwendet diese Kompetenzen, um Informationen zu sammeln und zu interpretieren, Vorschläge für klinische Entscheidungen zu machen und um definierte diagnostische und therapeutische Maßnahmen zu ergreifen. Die Rolle der medizinischen Expertin\*des

medizinischen Experten ist zentral für die Funktion der Ärztin\*des Arztes und bezieht ihre Kompetenzen aus den sechs anderen Rollen.

Managerin und Verantwortungsträgerin\*Manager und Verantwortungsträger (MA)

Die Ärztin\*der Arzt in der Rolle der Managerin und Verantwortungsträgerin\*des Managers und Verantwortungsträgers organisiert und betreibt nachhaltige und ressourcenoptimierte Gesundheitsversorgung unter Begleitung von supervidierenden Ärzt\*innen zum Wohle der Patient\*innen als auch der Mitarbeiter\*innen im Gesundheitssystem.

Kommunikator\*in (KO)

Die Ärztin\*der Arzt in der Rolle der Kommunikatorin\*des Kommunikators baut eine wertschätzende und menschliche Ärzt\*in-Patient\*in -Beziehung auf, welche die Versorgung und Führung der Patient\*innen vor, während und nach einer medizinischen Intervention begünstigt und sorgt für eine effiziente interprofessionelle Kommunikation.

Interprofessionelle Partner\*in (IP)

Die Ärztin\*der Arzt in der Rolle der interprofessionellen Partnerin\*des interprofessionellen Partners arbeitet mit den verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitswesen zusammen, um eine optimale Patient\*innenbetreuung zu gewährleisten.

Gesundheitsberater\*in und Fürsprecher\*in des Gesundheitswesens (GE)

Die Ärztin\*der Arzt in der Rolle der Gesundheitsberaterin und Fürsprecherin\*des Gesundheitsberaters und Fürsprechers des Gesundheitswesens nutzt eigene Fähigkeiten und Einfluss verantwortungsvoll, um die Gesundheit und das Wohlbefinden von Patient\*innen und der Gesellschaft zu fördern.

Repräsentant\*in des ärztlichen Berufsstandes (Professional) (RE)

Die Ärztin\*der Arzt in der Rolle der Repräsentantin\*des Repräsentanten des ärztlichen Berufsstandes tritt bereits nach Abschluss des Medizinstudiums als Vertreter\*in eines Berufsstandes auf, der sich der Gesundheit und Sorge um Andere widmet. Die Ärztin\*der Arzt handelt nach ethischen Grundsätzen, befolgt die Standesregeln und zeichnet sich durch hohe persönliche Verhaltensstandards aus.

Lernende\*r, Lehrende\*r und Wissenschaftler\*in (LE)

Die Ärztin\*der Arzt in der Rolle der\*des Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftlerin\*Wissenschaftlers bekennt sich zu lebenslangem und reflektiertem Lernen, ebenso wie zur Schaffung, Verbreitung, Übersetzung und Anwendung medizinischen Wissens.

## 1.7 UNTERRICHTSSPRACHE

Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin werden in deutscher Sprache abgehalten. Wahlweise können einzelne Lehrveranstaltungen und/oder Unterrichtsunterlagen in englischer Sprache angeboten werden.

## 1.8 INTERNATIONALISIERUNG UND INTERNATIONALE VERGLEICHBARKEIT

Wesentliche Basis für eine Internationalisierung des Studiums ist die Beteiligung am Bologna Prozess. Der Bologna Prozess steht für Maßnahmen, Instrumente und Bestrebungen zur Schaffung und Umsetzung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes. Folgende drei Aspekte des Bologna Prozesses werden im Curriculum berücksichtigt: (1) Transparenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf das zu erreichende Gesamtausbildungsziel, (2) Förderung von Mobilität sowie (3) Externe Qualitätssicherung.

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie den zum positiven Absolvieren von Prüfungen nötigen Lernaufwand (Selbststudium) inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 idgF werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Anrechnungspunkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum. Die ECTS-Anrechnungspunkte werden durch die Abschätzung des Zeitaufwands für einzelne Studienleistungen durch Lehrende sowie mittels Studierendenerhebung ermittelt. Bei den Modul- bzw. Track-Beschreibungen im speziellen Teil des Curriculums werden die ECTS-Anrechnungspunkte angegeben.

## 1.9 GRUNDSATZ VON DIVERSITY

Die Gleichstellung der Geschlechter, verschiedener ethnischer und religiöser Zugehörigkeiten sowie die Gleichstellung bezüglich Alter, Behinderung und sexueller Orientierung wird bei Lehrenden und Studierenden in allen Aspekten der sozialen Interaktion und Bewertung gelebt.

Geschlechts- und diversity-spezifische Aspekte in der Medizin sind im Diplomstudium Humanmedizin in Lehrinhalte eingebettet und werden während des gesamten Studiums vermittelt. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß des integrativen Charakters des Studiums berücksichtigt.

## 1.10 GESTALTUNG DER LEHRE

Lehreinheit (LE):

Eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Semesterstunde (SST):

Eine Semesterstunde besteht aus 15 Lehreinheiten (Semesterlänge angenommen mit 15 Wochen).

Pflichtmodul (PM):

Pflichtmodul ist die Bezeichnung für eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit des Diplomstudiums Humanmedizin. Sie kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen ausgestaltet sein.

Pflichttrack (PT):

Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche sich longitudinal über maximal ein Semester erstreckt.

Spezielles Studienmodul (SSM):

In speziellen Studienmodulen werden ausgewählte medizinische Themen vertiefend gelehrt. Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer ist auf der Homepage veröffentlicht. Spezielle Studienmodule werden als Seminar mit Übung abgehalten. Voraussetzung für die Zuordnung der Studienleistung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt.

Spezielles Forschungsmodul (SFM):

Das Spezielle Forschungsmodul dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer speziellen Themenstellung, welche im Idealfall als Einführung in das Thema einer Diplomarbeit und im Rahmen einer 1:1-Betreuung umgesetzt wird.

Die\*Der Lehrbeauftragte legt gemeinsam mit der\*dem Studierenden im Rahmen eines protokollierten Anfangsgesprächs die individuellen Zielvorgaben und Arbeitsschritte des SFMs fest, sodass das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen 6 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Im Laufe des SFMs haben zumindest zwei protokollierte Zwischengespräche zum Monitoring der Ziele stattzufinden. Am Ende des SFMs erfolgt ein protokolliertes Abschlussgespräch, in dem das Erreichen der Ziele evaluiert wird, die Benotung erfolgt bzw. Feedback gegeben wird. Die Studierenden haben außerdem einen kurzen Abschlussbericht mit den erworbenen Kompetenzen bzw. dem (zu erwartenden) wissenschaftlichen Ergebnis ihrer Arbeit während des SFMs zu verfassen, welcher im Rahmen des Abschlussgesprächs der Betreuerin\*dem Betreuer vorgelegt wird und von dieser\*diesem bestätigt wird.

Freie Wahlfächer (FWF)

Die Studierenden können Leistungsnachweise aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Medizinischen Universität Graz, sowie als Mitbeleger\*innen des gesamten postsekundären Bildungssektors im In- und Ausland erbringen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

## 1.11 DEFINITION DER LEHRVERANSTALTUNGSFORMATE

### 1.11.1 LEHRVERANSTALTUNG OHNE ANWESENHEITSPFLICHT

Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung von zu erarbeitenden Lernzielen im Frontalunterricht für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können nach Genehmigung durch die Curricularkommission teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden. Für Vorlesungen bestehen weder Teilnehmer\*innenzahl-, Beschränkung, noch Anwesenheitspflicht oder Teilnahmevoraussetzung.

### 1.11.2 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT ANWESENHEITSPFLICHT UND IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Seminare (SE) sind als interaktives Lehrformat zur Stimulation der aktiven Teilnahme der Studierenden vorgesehen. Seminare werden in jahrgangswise zugeteilten Gruppen mit Beschränkung der Teilnehmer\*innenzahl und unter Anwesenheitspflicht abgehalten.

Übungen (UE) dienen in erster Linie der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten bzw. Anwendung von theoretisch erworbenem Wissen. Dazu zählen im ersten Studienabschnitt Laborübungen der Grundlagenforschung, Sezierkurse sowie bereits das Erwerben grundlegender klinischer Fertigkeiten an Phantomen und Modellen. Im zweiten Studienabschnitt werden die Lehrformate patient\*innenorientierter und in zusätzlich im Rahmen von Case-Based-Learning und Bed-Side-Teaching, in praktischen Übungen im Clinical Skills Center, sowie im Umgang mit Simulationspatient\*innen angeboten. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmer\*innenzahlbeschränkung abgehalten.

Vorlesungen mit Übungen (VU) werden abgehalten, wenn es im Rahmen einer thematischen Einheit sinnvoll erscheint, bestimmten Übungseinheiten im Kleingruppenunterricht zunächst allgemeine theoretische Grundlagen/Einleitungen im Ausmaß von einer oder wenigen Vorlesungseinheiten voranzustellen. Für den Übungsteil gilt Anwesenheitspflicht.

Seminare mit Übungen (SU) bestehen aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die entsprechenden Lehrveranstaltungstypen (SE/UE) oben definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten in der Regel überwiegt.

Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. klinischen Ausbildung zum Beispiel im Rahmen der Pflichtfamulatur und des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ).

Pflichtfamulatur (PFR): Famulaturen verstehen sich als Praktika gem. Ärztegesetz §49 (4) und sind in Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Universität Graz, sowie in den von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten anerkannten Abteilungen von Krankenanstalten, Universitätskliniken und Universitätsinstituten zu absolvieren. Werden Praktika oder Pflichtfamulaturen im Ausland absolviert, gelten für diese die lokalen, gleichzusetzenden Vorschriften. Darüber hinaus sind Famulaturen in universitären Lehrordinationen möglich. Zumindest sechs Wochen müssen an Betten führenden Stationen absolviert werden. Für Studierende ab dem Studienjahr 2020/21 ist ferner zu beachten, dass jeweils mindestens drei Wochen an einer chirurgischen Abteilung (Chirurgie oder perioperative Fächer) und an einer Internistischen oder Neurologischen Abteilung absolviert werden müssen. Freiwillige Famulaturen über das im Curriculum vorgesehene Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1,5 ECTS-Punkte pro Woche im **Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: „Freiwillige Famulatur“)**. **Als Voraussetzung für die Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturallenz“ erfolgreich abgeschlossen werden.**

### 1.11.3 MITWIRKUNG VON STUDIERENDEN IN DER LEHRE

**Aktive Mitwirkung („peer teaching“)** an Pflichtlehrveranstaltungen und SSMs als studentische Mitarbeiter\*innen (z.B. im Clinical Skills Center) ist möglich und wird gefördert.

### 1.11.4 HERANFÜHREN DER STUDIERENDEN AN UND EINBINDUNG IN DIE FORSCHUNG

Die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens werden sowohl in eigenen Pflicht-Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt, als auch themenbezogen in den einzelnen Modulen vermittelt. Vor allem in den Speziellen Studienmodulen und Speziellen Forschungsmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich auf unterschiedlichen Themengebieten ihres individuellen Interesses mit speziellen Fragestellungen der Grundlagen- oder klinischen Forschung auseinander zu setzen. Ziel ist die frühzeitige Integration der Studierenden in Forschungsaktivitäten der Medizinischen Universität Graz, die idealerweise in der Diplomarbeit vertieft wird.

### 1.11.5 EINSATZ VIRTUELLER LERNUNTERLAGEN

Die Struktur des Studiums und die Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) abgebildet. Optional werden den Studierenden darüber hinaus auch virtuelle Lernunterlagen zur Verfügung gestellt.

Die virtuelle Lehre unterstützt den selbstständigen Erwerb kognitiver Lerninhalte. Die Virtualisierung einer Lehrveranstaltung oder Teilen davon ist nur nach den Vorgaben der Richtlinie im Anhang des Curriculums möglich und erfordert jedenfalls die Genehmigung durch die Curricularkommission.

## 1.12 PRÜFUNGSORDNUNG

Die Überprüfung des Erreichens von vordefinierten Lernzielen jedweder Lehrveranstaltung ist so zu gestalten, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernzielkategorien - Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen - und den jeweiligen Lernzieltiefen geeignet ist. Zu Beginn jedes PM/PTs müssen die Prüfungsthemengebiete in Form von Syllabi, die auf den Lernzielkatalogen der Medizinischen Universität Graz basieren, veröffentlicht werden.

### 1.12.1 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Praktika (PR), Seminare (SE), Übungen (UE), Seminare mit Übungen (SU) sowie der Übungsteil von Vorlesungen mit Übungen (VU) werden nach folgendem Modus geprüft: Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt im Rahmen folgender Kriterien: Es sind mindestens 85% Anwesenheit für die gesamte - unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende - Lehrveranstaltung zur positiven Absolvierung derselben erforderlich. Zur qualitativen Bewertung wird die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung herangezogen. Bei Seminaren beinhaltet dies: Mitarbeit, Ausarbeitung von Inhalten, Präsentation von Inhalten, Überprüfung des erarbeiteten Wissens. Bei Übungen beinhaltet dies: Mitarbeit, erfolgreiche Ausübung der praktischen Tätigkeiten, Überprüfung der erlernten/erarbeiteten praktischen Fertigkeiten bzw. des assoziierten, praxisrelevanten Wissens. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ist aufgrund eines vor Semesterbeginn festgelegten Bewertungsschlüssels eine Note zu vergeben. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können.

Bei unverschuldeter Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes von 15% wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbstständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) von den zuständigen Lehrenden geboten. Mit dem Ziel einer positiven Absolvierung einer Lehrveranstaltung ist den Studierenden zumindest zweimal die Möglichkeit zu einer Ersatzleistung während der laufenden Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter oder im darauffolgenden Semester, unter Berücksichtigung einer - der Lehrveranstaltung hinterlegten ECTS-Anrechnungspunkte - angemessenen Vorbereitungszeit, einzuräumen.

Studierende mit Betreuungspflichten können eine Reduktion der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter -ausgenommen Famulaturen und

Praktika -auf 75% beantragen. Die Differenz auf die 85% Anwesenheitspflicht ist im Rahmen von Ersatzleistungen zu erbringen.

Klinisch Praktisches Jahr (KPJ):

Die Leistungsüberprüfung der Studierenden umfasst im KPJ die folgenden Beurteilungselemente: MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills), Fallberichte und KPJ-Abschluss/OSCE II.

MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills) werden alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen, in welchen keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Tertial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte. Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Die laufende Beurteilung des Praktikums erfolgt laut den im Logbuch definierten Qualitätskriterien der einzelnen Beurteilungsformate.

Die detaillierte Beschreibung der KPJ-Abschlussprüfung/OSCE II ist unter Pkt 1.12.3 angeführt.

## 1.12.2 MODUL-PRÜFUNGEN

Die Modulprüfung ist die Gesamtprüfung eines Moduls, welche schriftlich oder mündlich (oder in Kombination von beidem) stattfindet und der Überprüfung der vorab genannten Lernziele dient.

Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Für alle Prüfungen gilt laut UG 2002 idgF, dass vor Beginn eines Semesters die Anzahl und Art der Fragen sowie der Notenschlüssel, der verbindlich für dieses Semester gilt, zu veröffentlichen sind.

Mit Mängeln behaftete Fragen müssen von der Prüferin\*vom Prüfer aus der Bewertung genommen werden.

Für mündliche Anteile von Modulprüfungen gilt:

- 1) Fixer Zeitrahmen der Prüfung
- 2) Vordefinierte Anzahl der gestellten Fragen, welche zur Wahrung von Objektivität und Fairness von der jeweiligen zu prüfenden Person aus einem vorgefertigten, nicht öffentlichen Pool von Fragen gezogen werden
- 3) Öffentlichkeit der Prüfung muss gewährleistet sein
- 4) Nachvollziehbarkeit der Benotung: Anfertigung eines Prüfungsprotokolls, das von den Prüfer\*innen zu unterfertigen und ein Jahr aufzubewahren ist

Ein Modul gilt als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls positiv absolviert wurden.

### 1.12.3 OSCE (= OBJEKTIVES STRUKTURIERTES KLINISCHES EXAMEN)

Mündliche Gesamtprüfungen der im zweiten und dritten Studienabschnitt vertretenen Fächer finden in Form von objektiven strukturierten klinischen Examen (OSCE) am Ende des zweiten und dritten Studienabschnitts statt. Sie dienen der Überprüfung des Qualifikationsprofils des Curriculums. Entsprechend § 72 (3) UG idgF betreffend die Beurteilung des Studienerfolgs sind alle Teile der Gesamtprüfung positiv zu absolvieren.

#### Voraussetzung zur Anmeldung der OSCE I:

Die positive Absolvierung aller Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme von einem, sowie die Teilnahme am PTM im 4. Studienjahr sind die Voraussetzung für die Zulassung zur OSCE I. Somit kann sowohl die Anmeldung, als auch der Antritt zur OSCE I während des letzten Pflichtmoduls, trotz noch fehlender Ablegung der Modulprüfung desselben, erfolgen (Voraussetzung ist die positive Absolvierung aller anderen Pflichtmodule und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht des letzten Pflichtmoduls).

#### Voraussetzung für die Anmeldung zum KPJ-Abschluss/OSCE II:

Für die Anmeldung zum KPJ-Abschluss/OSCE II müssen alle Tertiale abgeschlossen sein. Die Anmeldung zum KPJ-Abschluss kann während der Absolvierung des letzten Terials erfolgen, wobei dieses zum Prüfungszeitpunkt abgeschlossen sein muss. Eine Beurteilung durch die Terialkoordinatorin\*den Terialkoordinator muss noch nicht erfolgt sein.

### 1.12.4 FORMATIVE PRÜFUNGEN:

#### *1.12.4.1 Der Progress Test Medizin (PTM)*

Der Progress Test Medizin (PTM) ist eine formative Prüfung im Sinne einer Darstellung des individuellen Lernerfolgs und Wissenszuwachses - und darüber hinaus in seiner statistischen Auswertung die Repräsentation des kollektiven Lernerfolgs und Wissenszuwachses der Studierenden des Diplomstudiums Humanmedizin in Graz.

Am PTM ist im Studium dreimal bewertbar teilzunehmen. Die Teilnahme ist am Anfang des zweiten und vierten Studienjahres sowie im Laufe des zehnten bis zwölften Semesters verpflichtend. Darüber hinaus werden freiwillige zusätzliche Teilnahmen empfohlen.

Ohne Teilnahme am PTM im ersten Studienabschnitt kann dieser nicht abgeschlossen werden. Ohne zumindest eine Teilnahme am PTM im zweiten Studienabschnitt kann der zweite Studienabschnitt nicht abgeschlossen werden.

Ohne Absolvierung einer dritten PTM-Teilnahme im zweiten oder dritten Studienabschnitt kann das Studium nicht abgeschlossen werden.

Bei Studierenden, die im Zuge der Auswertung, welche durch die AG PTM an der Charité Berlin automatisiert durchgeführt wird, als „Musterkreuzer\*in“, „Alles Weiß-Nicht“-

Kreuzer\*in und/ oder Aufgeber\*in identifiziert wurden, wird die Teilnahme am Progress Test Medizin nicht gewertet und muss im drauffolgenden Semester nachgeholt werden.

## 1.12.5 DIPLOMARBEIT

Die Diplomarbeit umfasst 12 ECTS-Anrechnungspunkte und soll während des zweiten Studienabschnitts begonnen und abgeschlossen werden. Als Diplomarbeit wird eine einzelne wissenschaftliche Arbeit oder eine peer-reviewte Veröffentlichung in einem SCI-gelisteten Journal (als korrespondierende\*r Erstautor\*in) verstanden, die von den Studierenden unter Anleitung und Betreuung zu verfassen ist. Nähere Vorgaben zur Erstellung der Diplomarbeit sind der Diplomarbeitsrichtlinie zu entnehmen. **Diese ist unter dem Titel „Diplomarbeit“** der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten vorzulegen, welche\*r die Begutachtung derselben veranlasst.

## 2 LEHRVERANSTALTUNGEN DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Pflichttracks können aus organisatorischen Gründen in zwei Tranchen alternierend im Winter- und Sommersemester angeboten werden.

### 2.1 ERSTER STUDIENABSCHNITT

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten vier Semestern.

#### 2.1.1 ERSTES STUDIENJAHR

1. und 2. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM I	Zelle und Gewebe	4						4
PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7						7
PM III	Biochemie des Stoffwechsels	5						5
PM IV	Bewegungsapparat	6	2					8
PM V	Nervensystem	5			4			9
PT	Anatomische Terminologie und Osteologie					3		3
	Einführungswoche			1				1
	Erste Hilfe		0,5			1		1,5
	Famulaturallzeit		1					1
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I				1,5			1,5
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie				2			2
	Stationspraktikum		1,5	0,5				2
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							10
Gesamtergebnis		27	5	1,5	12,5	4		60

## 1. Semester

### Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Diplomstudiums Humanmedizin.

### Stationspraktikum

#### Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

#### Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

#### Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

#### Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie Ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

#### Pflichttrack Erste Hilfe

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

#### Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

### Famulaturalizenz

Als Voraussetzung für die erste Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung **„Famulaturalizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile** am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-) invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Voraussetzung für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsteilen ist die theoretische Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungsinhalte, welche zu Beginn jedes Lehrveranstaltungsteils überprüft wird.

## 2. Semester

### Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

### Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

### Pflichtmodul V - Nervensystem

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

### Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und -bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c); kolligative Gesetze, Elektrophysiologie

### Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Trackinhalt: Optik, Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

## 2.1.2 ZWEITES STUDIENJAHR

3. und 4. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5						3,5
PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4						4
PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5						4,5
PM IX	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10			0,5			10,5
PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	13,5			2			15,5
PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung				1			1
	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen					11,5		11,5
	Molekularbiologische Praktische Einheiten				1			1
	Notfallmedizin I					1		1
	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen				3			3
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							2
Gesamtergebnis		35,5			10	12,5		60

### 3. Semester

Pflichtmodul VI - Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel

Modulinhalt: Histologie und Physiologie des Gastrointestinaltrakts und seiner Anhangsdrüsen, Funktionen und Steuerung des Verdauungssystems; Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung; Grundlagen der Molekularbiologie, der zellulären Signaltransduktion und von Energieprozessen

Pflichtmodul VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Herzkreislaufsystems, Hämodynamik, lymphatische Organe, Sauerstofftransport, Atmungsphysiologie

Pflichtmodul VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Urogenitaltrakts, Wasser- und Elektrolythaushalt; Exkretion; Fortpflanzung und Entwicklung, Hormonphysiologie

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie

Trackinhalt: Mikroskopische Analyse histologischer Präparate aus dem Verdauungs- und Herzkreislaufsystem sowie von lymphatischen Organen und des Urogenitalsystems; Übungen zu den Themen Atmung, Herz-Kreislauf

Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten

Trackinhalt: Ausgewählte Beispiele diagnostischer Methodik: Gentest, DNA-Isolierung, Polymerase-Kettenreaktion, Untersuchung von Restriktionsfragmentlängen-Polymorphismen, Enzyme-linked immunosorbent assay

Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen

Trackinhalt: Morphologische Grundlagen zu den Themen der Pflichtmodule VI, VII, und VIII: Vorlesungen und Sezierübungen, in denen die topographische Anatomie der Körperregionen theoretisch und in plastischer Form und in kursrelevanter Abfolge erarbeitet wird: Cavitas thoracis, Cavitas abdominalis et pelvis, Regio inguinalis; Organsystematik, Blutversorgung, Lymphabflüsse und Innervationen

Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Trackinhalt: Grundlagen der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Dieser Pflichttrack wird aus organisatorischen Gründen in zwei Kohorten alternierend im 3. und 4. Semester abgehalten.

#### 4. Semester

Pflichtmodul IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I

Modulinhalt: Grundzüge der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen, Einführung in die Pharmakologie, Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse

Pflichtmodul X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II

Modulinhalt: Schwerpunkte der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen sowie der pharmakologischen Therapie von Erkrankungen des Endokrins, des Gastrointestinaltraktes, des Nervensystems und des Urogenitaltrakts und deren klinische Relevanz

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen

Trackinhalt: Einführung in die Rezeptur; Therapieansätze bei Asthma, Herzinsuffizienz, arterieller Insuffizienz; Lipidsenker; Aggregationshemmer; Pharmaka bei gastrointestinalen Erkrankungen; Diagnostik Fehlernährung, Stoffwechselerkrankungen, Immundiagnostik, Tumorphysiologie und Grundprinzipien therapeutischer Ansätze; Diagnostik viszeraler Regulationsstörungen; praktische mikro- und makropathologische Aspekte zu den Inhalten der Pflichtmodule sowie Obduktionsübungen

Pflichttrack Notfallmedizin I

Trackinhalt: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in erweiterter erster Hilfe und notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

## 2.2 ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Der zweite Studienabschnitt umfasst 6 Semester. Voraussetzung für den Einstieg ist der erfolgreich absolvierte erste Studienabschnitt.

Die Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters sind vor allen anderen klinischen Pflichtmodulen und Tracks zu besuchen. Voraussetzung für die Absolvierung der Module und Tracks des 7., 8., 9. und 10. Semesters ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 5. und 6. Semesters. In Fällen von nachgewiesener Krankheit, Karenzen sowie studienrelevanten Auslandsaufenthalten können bei entsprechendem Platzangebot einzelne Module vorgezogen werden. Die Einhaltung der Semesterabfolge der Module ist ab dem 7. Semester wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Innerhalb des 2. Studienabschnitts sind maximal drei Spezielle Studienmodule (SSMs) zu absolvieren. Zusätzlich muss mindestens ein Spezielles Forschungsmodul (SFM) absolviert werden. Alternativ kann eines der drei Speziellen Studienmodule (SSMs) durch die Absolvierung eines 2. Speziellen Forschungsmoduls (SFM) ersetzt werden.

## 2.2.1 DRITTES STUDIENJAHR

5. und 6. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XI	Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	4	2	1				7
PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	6	0,5	0,5				7
PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	4			3			7
PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	6	0,5	0,5				7
PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	4			3			7
PM XVI	Sozial,- Familien und Präventivmedizin	4,5		1,5				6
PT	Gerichtsmedizin		1					1
	Notfallmedizin II					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							5
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>28,5</b>	<b>4</b>	<b>3,5</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>60</b>

### 5. Semester

Pflichtmodul XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten

Modulinhalt: Wirkmechanismen von Krankheitserregern und Umwelteinflüssen auf den menschlichen Organismus, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und schädlichen Umwelteinflüssen, therapeutische Maßnahmen zur Behandlung von Infektionskrankheiten

Pflichtmodul XII - Grundlagen der Inneren Medizin I

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, Respiratorischen- und Immunsystems, der Nieren, Harnwege und Genitalorgane, Störungen der Hämostase mit überwiegend funktionellen Veränderungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie Vermittlung von konservativen Therapieoptionen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

#### Pflichtmodul XIII - Grundlagen der Chirurgie I

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, der viszerale Organe, der Nieren, Harnwege und Genitalorgane. Bildgebung und Diagnostik sowie interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie. Grundlagen der Transplantationschirurgie. Grundlagen der rekonstruktiven und ästhetischen Chirurgie. Praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen.

#### Pflichttrack Notfallmedizin II

Trackinhalt: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

### 6. Semester

#### Pflichtmodul XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Endokrinums und Stoffwechsels, des Gastrointestinaltrakts und der viszerale Organe, des muskuloskelettalen Systems, sowie hämato-onkologische Veränderungen und Erkrankungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie konservative und interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen, labormedizinische Diagnostik im Erwachsenenalter

#### Pflichtmodul XV - Grundlagen der Chirurgie II

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Gefäßsystems, des Herz-Kreislaufsystems, der Atmungsorgane, des muskuloskelettalen Systems. Assoziierte Onkologie inkl. Strahlentherapie. Assoziierte Diagnostik und Bildgebung. Rehabilitative Maßnahmen und praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen.

#### Pflichtmodul XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin

Modulinhalt: Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit, Gesundheitswesen, Grundzüge der Epidemiologie und Prävention; arbeitsmedizinische Aspekte, Haus- und Reiseapotheke; praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen

#### Pflichttrack Gerichtsmedizin

Trackinhalt: Grundlagen der Gerichtsmedizin, Totenbeschau, sichere Todeszeichen, gerichtsmedizinische Beurteilung von Wunden, Verletzungen, Obduktionstechnik, Basics klinischer Forensik inkl. Toxikologie und Mikrobiologie.

## 2.2.2 VIERTES STUDIENJAHR

7. und 8. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	4	1	3				8
PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	2,5	2,5	2				7
PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	2,5	2,5	2				7
PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	4	2	1				7
PT	Ethik			1				1
	Recht			1				1
	Symptome und Differentialdiagnosen I					2		2
	Symptome und Differentialdiagnosen II					2		2
	Wissenschaftliches Arbeiten I			1				1
DA	Anteil Diplomarbeit							1
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul				12			12
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>13</b>	<b>8</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>60</b>

### 7. Semester

Pflichtmodul XVII - Bildgebung und Biostatistik

Modulinhalt: Grundprinzipien der Biostatistik und Informationsverarbeitung, Statistische Methoden zum Verständnis medizinischer Publikationen sowie zur Durchführung einfacher Auswertungen, elektronische multimediale Krankenakte, Potentiale und Risiken von IT in der Medizin, Grundlagen der verschiedenen bildgebenden Verfahren sowie deren Indikationen und Kontraindikationen, rationeller Einsatz bildgebender Verfahren und deren Einfluss auf das diagnostische und therapeutische Denken, Aufgaben und Funktionen der einzelnen radiologischen Spezialgebiete im Kontext eines modernen Patient\*innenmanagements, praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XVIII - Erkrankungen des Nervensystems

Modulinhalt: Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems inklusive deren Diagnose; konservative und invasive Therapieoptionen einschließlich Prävention; physiologische und pathophysiologische Veränderungen des Alterns sowie rehabilitierende und sozialpsychologische Aspekte der Altersmedizin; praktische Fertigkeiten gemäß den modulbezogenen, klinischen Lernzielen

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I

Trackinhalt: Grundlagen der Biostatistik zur Planung der Diplomarbeit

Pflichttrack Ethik

Trackinhalt: Ethik in der Medizin

Pflichttrack Recht

Trackinhalt: Recht in der Medizin

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxis-bezogene Handlungsalgorithmen

## 8. Semester

Pflichtmodul XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase

Modulinhalt: Physiologische und pathophysiologische Abläufe im Bereich des weiblichen Genitaltrakts und der Brust inklusive Diagnostik, konservative und invasive Therapieoptionen inklusive strahlentherapeutischer Ansätze; intrauterine Entwicklung und Diagnostik, Erkrankungen der weiblichen Organe; Konzeption, Schwangerschaft und Geburt, Aspekte der Neonatologie und Humangenetik; praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters

Modulinhalt: Entwicklung, Wachstum, Reifung; praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen, labor-medizinische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxisbezogene Vorbereitung auf Handlungsalgorithmen in einer internistischen Notfallaufnahme.

## 2.2.3 FÜNFTES STUDIENJAHR

9. und 10. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	4	1,5	1,5				7
PM XXII	Menschliche Psyche	3,5	1,5	2				7
PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin	3	1	3				7
PM XXIV	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	4,5	2	0,5				7
PT	Kommunikative Kompetenzen				1			1
	Symptome und Differentialdiagnosen III				2			2
	Symptome und Differentialdiagnosen IV					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							6
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul				12			12
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
OSCE I	Objective Structured Clinical Examination							3
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>15</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>60</b>

## 9. Semester

Pflichtmodul XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker  
Modulinhalt: Intensivpflichtige und sterbende Patient\*innen; Palliativtherapie und Schmerzbehandlung; perioperatives Management und Notfallsituationen inklusive Grundlagen der Transfusionsmedizin

Pflichtmodul XXII - Menschliche Psyche  
Modulinhalt: Psychiatrische Erkrankungen und Störungen der Persönlichkeit; psychosomatische Störungen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul  
Modulinhalt: Inhalte können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen  
Trackinhalt: Grundlagen der Kommunikationstechnik, kommunikative Fertigkeiten im Umgang mit Patient\*innen und Mitarbeiter\*innen, Grundlagen der Selbstreflexion

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III  
Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxisbezogene Vorbereitung auf interdisziplinäre Handlungsalgorithmen

## 10. Semester

Pflichtmodul XXIII - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin  
Modulinhalt: Erkrankungen des Mundes, der Zähne, der Ohren, der Nase, Chronic Care Management unterschiedlicher Lebensphasen im Primärversorgungsbereich

Pflichtmodul XXIV - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II  
Modulinhalt: Erkrankungen der Haut sowie der Augen.

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul  
Modulinhalt: Inhalte können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV  
Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxisbezogene Handlungsalgorithmen

## 2.3 DRITTER STUDIENABSCHNITT- KLINISCH PRAKTISCHES JAHR (KPJ)

Der dritte Studienabschnitt umfasst die Tertiale des KPJ und den KPJ-Abschluss.

11. und 12. Semester KPJ		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
Tertial 1	Chirurgie und perioperative Fächer						18,5	18,5
Tertial 2	Innere Medizin und Neurologie						18,5	18,5
Tertial 3	Allgemeinmedizin						5	5
	Kinder- und Jugendheilkunde						4,5	4,5
	Wahlpflichtfach						4,5	4,5
	Psychiatrie						4,5	4,5
KPJ-Abschluss/ OSCE II	KPJ-Abschluss/OSCE II		4,5					4,5
<b>Gesamtergebnis</b>			<b>4,5</b>				<b>55,5</b>	<b>60</b>

Das KPJ dient dem Erwerb und der Vertiefung der im Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten aufgeführten Kompetenzen gemäß europäischer Vorgaben (Richtlinie 2013/55/EU).

Im Vordergrund steht die Betreuung von Patient\*innen unter Anleitung (siehe Abs. 4 und 5, §49 Ärztegesetz 1998 idgF). Die Integration in ein Behandlungsteam und die Übernahme von Aufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand und den gesetzlichen Vorgaben ist Voraussetzung, um das klinische, problemorientierte und evidenz-/wissenschafts-basierte ärztliche Denken und Handeln bei der Betreuung von Patient\*innen zu praktizieren und zu vertiefen. Dies inkludiert ein professionelles Verhalten sowohl gegenüber Patient\*innen und deren Angehörigen, als auch gegenüber verschiedenen Berufsgruppen und öffentlichen Stellen.

Die aktive Teilnahme am klinischen Alltag in seiner gesamten Vielfalt ist ein essentieller Teil der Ausbildung. Eine eigenständige Vertiefung des Wissens durch selbstgesteuertes Lernen mit Hilfe realer Aufgabenstellungen im klinischen Alltag (task based learning) soll dabei - auch im Sinne des lebenslangen Lernens - geübt werden. Dabei wird die Eigeninitiative und Eigenverantwortung für die eigene Aus- und Weiterbildung gefördert.

Studierende sind Auszubildende, die nur in dem für das Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Ausmaß zu Routinetätigkeiten herangezogen werden können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass das klinische Praktikum als Teil des Studiums die geforderte Breite der klinischen Ausbildung sicherstellt.

Das Anwenden und Vertiefen des im Lernkontext an der Patientin\*am Patienten Erlernten muss an einer klinischen Abteilung, in einer Ambulanz bzw. in einer Lehrordination

(Allgemeinmedizin) unter Supervision stattfinden. Eine Ausnahme bilden Wahlfächer in nicht-klinischen Fachärztin\*Facharzt Bereichen.

Tertiale oder auch Teile davon (Tertial 1 + 2: 8 Wochen, Tertial 3: 4 Wochen) können sowohl im Inland, als auch im Ausland im Sinne eines Mobilitätsfensters absolviert werden unter Erfüllung der Kriterien für Lehrkrankenhäuser und die Beurteilungen laut Kapitel 1.12.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, und Kapitel 2.3.2 Leistungsüberprüfung. Allgemeinmedizin muss jedenfalls im Inland absolviert werden.

### 2.3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) beginnt jeweils am ersten Montag im August und umfasst 48 Wochen. Ein Quereinstieg ist ab diesem Zeitpunkt alle 8 Wochen möglich.

Für KPJ-Aufenthalte im Ausland, die als Mobilitätsfenster anzusehen sind, gilt:

Eine Absolvierung außerhalb des Klinisch-Praktischen-Jahres laut §52 (2) UG idgF. ist zulässig. Die Beginn- und Enddaten der Blöcke sind frei wählbar, insofern sie den Regelungen des Curriculums entsprechen. Die Beurteilung erfolgt, wenn ein 16-Wochen-Block des Tertials 1 oder 2 bzw. ein vier-Wochen-Block des Tertials 3 entsprechend der Taktung der zentral organisierten Praktika (österreichweites Schema der Medizinischen Universitäten/der Fakultät zum KPJ) zu Ende ist.

Selbstorganisierte Teile des KPJ dürfen nach Maßgabe dieser Regelung auch in Österreich im Juli absolviert werden, sofern das Lehrkrankenhaus dies ermöglicht.

Die 48 Wochen sind in 3 Tertiale zu je 16 Wochen gegliedert:

Tertial 1: Chirurgie und perioperative Fächer

Tertial 2: Innere Medizin und Neurologie

Tertial 3: mit jeweils 4 Wochen Pflichtblock Allgemeinmedizin, 4 Wochen Pflichtblock Kinder- und

Jugendheilkunde und 4 Wochen Pflichtblock Psychiatrie sowie 4 Wochen Wahlpflichtfach.

Die Tertiale 1 und 2 sind gemäß den Fachgruppen durchgehend in 16 Wochen zu absolvieren, wobei im Tertial 1 und 2 einmal nach 8 Wochen gewechselt werden kann. Im Tertial 3 beträgt die kleinste Einheit 4 Wochen. Tertial 3 muss nicht in einem Stück absolviert werden.

#### *Anwesenheitsbestimmungen für die Praktika:*

Klare und verbindlich geregelte Anwesenheitszeiten sind ein wichtiges Qualitätskriterium im Klinisch-Praktischen-Jahr. Die Anwesenheitspflicht im Praktikum beträgt in Anlehnung an die Kernarbeitszeit der jeweiligen Klinik 35 Stunden in der Woche (exklusive Mittagspausen). Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Arbeitstag zu. Die Basisanwesenheitszeit umfasst 5 Tage pro Woche zu je 7 Stunden. Ungeachtet von durch die Studierenden mit den Krankenanstalten Trägern abgeschlossenen Verträgen, welche eine ortsübliche Dienstzeit beinhalten, fließt pro Woche von der Medizinische Universität Graz lediglich eine Anwesenheit im Ausmaß von 35 Stunden in die Beurteilung ein.

An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Anwesenheitspflicht, eine freiwillige Anwesenheit ist allerdings möglich und wird in das wöchentliche Stundenausmaß eingerechnet.

Sofern dies zum Erreichen spezifischer Lernziele sinnvoll ist, kann die Anwesenheitszeit an einzelnen Tagen auf 12 Stunden pro Tag ausgeweitet werden, wobei die anerkannte wöchentliche Höchstanzwesenheit im Ausmaß von 35 Stunden unverändert bleibt. Verlängerte Anwesenheitszeiten werden durch Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Pro vier Wochen des Praktikums kann eine Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten angeordnet werden. Eine weitere Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und kann nicht angeordnet werden. Auch die Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten hat keine Erhöhung der durch die Medizinische Universität Graz anerkannten wöchentlichen Anwesenheit von 35 Stunden zur Folge. Auf die Studierenden sind - insbesondere bei verlängerten Diensten - die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) idgF anzuwenden. Überstunden werden durch Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Anwesenheit wird von den Studierenden erfasst und durch die jeweils verantwortlichen Personen mittels Unterschrift im Logbuch bestätigt. Damit erfolgt auch die Anordnung und Bestätigung verlängerter Anwesenheitszeiten.

Die Studierenden stehen in einem Ausbildungsverhältnis. Es wird dadurch kein Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz begründet.

Eine begründete/gemeldete Abwesenheit von 25 Tagen in 48 Wochen ist möglich. Darüberhinausgehende nicht selbst verschuldete Abwesenheiten bedürfen einer gesonderten Bestätigung, wobei die Gesamtabwesenheit nicht ein Sechstel der Gesamtzeit des jeweiligen Blocks/Tertials übersteigen darf. In diesem Fall ist ein Nachholen zum Erreichen eines positiven Abschlusses des Blocks und Tertials unbedingt erforderlich.

## 2.3.2 ZUORDNUNG DER FACH-ABTEILUNGEN ZU TERTIALEN

Im Folgenden werden die Fach-Abteilungen genannt, zu denen eine Zuordnung zur Absolvierung des jeweiligen Tertials erfolgen kann:

### *2.3.2.1 Terial 1 (16 Wochen): Fachgruppe Chirurgie/spezielle Chirurgie und perioperative Fächer*

Die Studierenden haben in den Fächern Chirurgie, spezielle Chirurgie (Sinnesorgane) und Anästhesie die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem **Block „Chirurgie“ absolviert werden müssen**. Die Reihenfolge der Blöcke ist frei wählbar:

Chirurgie (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Chirurgie (Schwerpunkt Allgemeinchirurgie)
- Orthopädie und Traumatologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Urologie

Spezielle Chirurgie/Perioperative Fächer (8 Wochen):

- Augenheilkunde und Optometrie
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Neurochirurgie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Anästhesie und Intensivmedizin
- Thoraxchirurgie

- Allgemein Chirurgie und Gefäßchirurgie
- Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Herzchirurgie
- Allgemeine und Viszeralchirurgie (inklusive Transplantationschirurgie)

#### 2.3.2.2 Terial 2 (16 Wochen): Fachgruppe Innere Medizin und Neurologie

**Die Studierenden haben in den Blöcken „Innere Medizin“ und „Innere Medizin-Neurologie“ die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Innere Medizin“ absolviert werden müssen.** Die Reihenfolge der Blöcke ist frei wählbar:

Innere Medizin (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Innere Medizin (jede innere Abteilung mit allgemein internistischen Patient\*innen)

Innere Medizin /Neurologie (8 Wochen):

Absolvierbar in Abteilungen

- Innere Medizin (alle Subdisziplinen, nur in inneren Abteilungen mit Akutaufnahmen)
- Neurologie (alle Subdisziplinen, nur in neurologischen Abteilungen mit Akutaufnahmen)

#### 2.3.2.3 Terial 3 (16 Wochen)

Allgemeinmedizin (4 Wochen)

Praktikum im Gesamtausmaß von 140 Echtstunden, verteilt auf 20 Tage Praktikum in der Allgemeinmedizinischen Lehrordination (inklusive Bereitschaftsdienst, Nachtdienst oder Ärztenotdienst).

Kinder- und Jugendheilkunde (4 Wochen): (4,5 ECTS)

- Kinder- und Jugendheilkunde
- Kinder- und Jugendchirurgie

Abweichend hiervon können Studierende diesen Teil des 3. Terials ausnahmsweise noch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, sowie der Geburtshilfe absolvieren, sofern dies bis zum 05.08.2019 durch eine aktive, schriftliche Meldung ihrerseits bei der OE Studienmanagement, inklusive schriftlicher Zusage der Klinik, eingelangt ist. Die Übergangsregelung gilt nur im KPJ-Studienjahr 2019/20 (05.08.2019 - 05.07.2020), wobei die Fallberichte hierbei ausnahmslos über das Kind zu schreiben sind.

Psychiatrie (4 Wochen) (4,5 ECTS)

- Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Psychosomatische Medizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie

Wahlpflichtfach (4 Wochen): (4,5 ECTS)

Das KPJ-Wahlpflichtfach kann generell an allen klinischen Abteilungen und Instituten, die Fachärzt\*innen ausbilden, für 4 Wochen absolviert werden. Alternativ dazu ebenfalls möglich ist ein Allgemeinmedizin-Wahlpflichtfach: Dies entspricht einem Praktikum in einer

universitären Lehrordination für Allgemeinmedizin. Voraussetzung ist die bereits vorangegangene Absolvierung des Praktikums Allgemeinmedizin.

### 2.3.3 LEISTUNGSÜBERPRÜFUNG IM 3. STUDIENABSCHNITT

#### 2.3.3.1 Leistungsüberprüfung innerhalb der Tertiale

Die Leistungsüberprüfung der Tertiale 1, 2 und 3 - mit Ausnahme des Wahlpflichtfaches - umfasst die folgenden drei Beurteilungselemente:

MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills), die alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen, wo keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Terial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte bzw. mindestens zwei Fallberichte und jeweils 2 MiniCEX oder DOPS pro 4-Wochen-Block (dh. alle zwei Wochen ist entweder ein MiniCEX oder ein DOPS zu absolvieren, Ausnahme Allgemeinmedizin: zwei Fallberichte und je ein MiniCEX und ein DOPS). Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Terials ein.

Leistungsüberprüfung des Wahlpflichtfachs im Terial 3: Für die positive Absolvierung des Wahlpflichtfachs ist ein Bericht über die Arbeit inklusive drei dokumentierter Gespräche nach dem Modell „Mitarbeiter\*innen-Gespräch“ erforderlich (gemäß Logbuch).

Für das Wahlpflichtfach werden keine Fallberichte und keine MiniCEXs/DOPs eingefordert, ein Nachweis über die Anwesenheit von 140 Stunden muss jedoch im entsprechenden Formular des Logbuchs erbracht werden.

Die Beurteilung ist von den Betreuer\*innen im Logbuch einzutragen und wird dann von der jeweiligen Terialkoordinatorin\*dem jeweiligen Terialkoordinator nach einer Qualitätskontrolle endbeurteilt und freigegeben.

#### 2.3.3.2 KPJ-Abschluss/OSCE II

Im Rahmen des KPJ-Abschlusses/OSCE II werden die während der Tertiale erworbenen klinischen theoretischen und praktischen Fähigkeiten entsprechend dem Qualifikationsprofil bzw. dem dritten Abschnitt des Kompetenzlevelkatalogs Klinische Fertigkeiten in Form einer objektiven strukturierten klinischen Prüfung beurteilt.

## 3 DIPLOMPRÜFUNGEN

---

Die Modulprüfungen erfolgen in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Alleinstehende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Tracks) sind keine Voraussetzung für den Antritt zu einer Modulprüfung, sie sind sehr wohl aber Teile der Diplomprüfungen.

### 3.1.1 DIE ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen, Module und Tracks:

- Einführungswoche
- Stationspraktikum
- Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe
- Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels
- Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat
- Pflichtmodul V - Nervensystem
- Pflichtmodul VI - Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel
- Pflichtmodul VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt
- Pflichtmodul VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie
- Pflichtmodul IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I
- Pflichtmodul X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II
- Erste Hilfe
- Famulaturallenz
- Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie
- Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik
- Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten
- Pflichttrack Notfallmedizin I
- Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

#### Abschluss des ersten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung und der Teilnahme am PTM im 2. Studienjahr wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.

### 3.1.2 DIE ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG

Die zweite Diplomprüfung wird in folgende zwei Teile gegliedert:

1. Gesamtbeurteilung aller Module und Tracks des zweiten Studienabschnitts:

- Pflichtmodul XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten
- Pflichtmodul XII - Grundlagen der Inneren Medizin I
- Pflichtmodul XIII - Grundlagen der Chirurgie I
- Pflichtmodul XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II
- Pflichtmodul XV - Grundlagen der Chirurgie II
- Pflichtmodul XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin
- Pflichtmodul XVII - Bildgebung und Biostatistik
- Pflichtmodul XVIII - Erkrankungen des Nervensystems
- Pflichtmodul XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase
- Pflichtmodul XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters
- Pflichtmodul XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker
- Pflichtmodul XXII - Menschliche Psyche
- Pflichtmodul XXIII - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin
- Pflichtmodul XXIV - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II
- 3 Spezielle Studienmodule und 1 Spezielles Forschungsmodul ODER 2 Spezielle Studienmodule und 2 Spezielle Forschungsmodule
- Pflichttrack Gerichtsmedizin
- Pflichttrack Notfallmedizin II
- Pflichttrack Ethik
- Pflichttrack Recht
- Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen
- Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I
- Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten II
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV

2. Positive Absolvierung der Gesamtprüfung (OSCE I):

#### Abschluss des zweiten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 12 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen.

### 3.1.3 DIE DRITTE DIPLOMPRÜFUNG

Die dritte Diplomprüfung besteht aus folgenden vier Bereichen:

1. Positive Beurteilung der Tertiale
  - 1. Tertial: Chirurgie und perioperative Fächer
  - 2. Tertial: Innere Medizin; Neurologie
  - 3. Tertial: Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Psychiatrie, Wahlpflichtfach
2. KPJ-Abschluss/OSCE II
3. Absolvierung der freien Wahlfächer im Ausmaß von mind. 22 ECTS-Anrechnungspunkten
4. Positive Beurteilung der Diplomarbeit

#### Abschluss des dritten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 3. Studienabschnitts ist dieser Studienabschnitt abgeschlossen.

### 3.1.4 STUDIENABSCHLUSS

Mit der positiven Absolvierung der drei Diplomprüfungen und aller vorgeschriebenen PTM-Absolvierungen ist das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.

## 4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

---

Die abgelegten Prüfungsleistungen nach dem Curriculum für die Studienrichtung **Humanmedizin der Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“ sind auf folgende Lehrveranstaltungen bzw. Fächer der neuen Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ für das Diplomstudium Humanmedizin als gleichwertig anzusehen.**

Lehrveranstaltungen innerhalb einer Kohorte, bei denen sich die Anzahl an SST oder ECTS-Anrechnungspunkten bzw. der Lehrveranstaltungstyp geändert hat, sind ebenfalls als äquivalent zu betrachten.

Für alle Studierenden ab dem Studienbeginn WS 2014/15 erfolgt die Umstellung bisher erbrachter Studienleistungen laut beigefügter Äquivalenzliste. Zur Ermittlung der bereits absolvierten sowie der noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist die Äquivalenzliste (siehe Anhang) heranzuziehen. Studienleistungen, welche nicht auf Pflichtmodule oder Pflichttracks gutgeschrieben werden können, werden als freie Wahlfächer verwendet.

Studierende können Prüfungen des Studienabschnittes noch drei Semester nach der letztmaligen Abhaltung der Lehrveranstaltung absolvieren, wenn sie die dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv absolviert haben. Kann ein Modul in der vorgegebenen Frist nicht abgeschlossen werden, sind die Module der aktuell gültigen Studienplanversion laut Äquivalenzliste zu absolvieren.

Sind Lernziele, welche in dem ab 1.10.2018 gültigen Studienplan aufscheinen, in den zu absolvierenden Modulen nicht enthalten, dann sind die in der Äquivalenzliste beschriebenen Elemente nachzuweisen (Ersatzlehre).

Für Studierende in den Studienplanversionen 14a und 14b gilt: Erfolgt der Abschluss des Studiums bis zu Ende des SS 2019 nicht, dann erfolgt die Umstellung auf die aktuell gültige Version des Studienplans entsprechend der Äquivalenzliste von Amts wegen.

## 5 INKRAFTTRETEN

---

Das Curriculum in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

## 6 ANHÄNGE

---

### 6.1 ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN DER KOHORTEN „**STUDIENBEGINN BIS STUDIENJAHR 2012/13**“ UND „**STUDIENBEGINN IM STUDIENJAHR 2013/14**“ DES CURRICULUMS V14

#### ECTS-Anrechnungspunkte und SST:

Lehrveranstaltungen werden ausschließlich mit ECTS-Anrechnungspunkten hinterlegt, Bestimmungen bezüglich Semesterstunden sind hinfällig.

#### Spezielle Forschungsmodule:

Die Bestimmungen zur inhaltlichen Ausgestaltung von Speziellen Forschungsmodulen des vorliegenden Dokuments gelten für alle Studierenden.

#### Äquivalenzliste:

Die Äquivalenzliste dieses Dokuments ist für alle Studierenden gültig.

#### Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrordinationen:

Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrordinationen werden für alle Studierenden im Rahmen der Famulaturen gut geschrieben.

#### Progress Test Medizin

Studierende mit Studienbeginn bis Studienjahr 2006/2007:  
Der PTM muss nicht absolviert werden.

Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2007/2008 bis Studienjahr 2011/12:  
Der PTM hat im Studium zumindest zwei Mal absolviert zu werden, ein Antritt zur OSCE-Prüfung nach dem 5. Studienjahr ist nur mit Nachweis zumindest eines Antritts möglich. Darüber hinaus sind freiwillige zusätzliche Teilnahmen nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten möglich.

## 6.2 RICHTLINIE VIRTUELLE LEHRE

### 6.2.1 RAHMENBEDINGUNGEN

- Der für sämtliche elektronische Unterlagen geeignete virtuelle Raum ist die Lernplattform Moodle. Platzierung von Lernunterlagen auf anderen Servern ist nicht vorgesehen.
- **Bei der Bereitstellung von Unterlagen auf der Lernplattform „Virtueller Medizinischer Campus (VMC)“ / MOODLE und deren Instanzen und Subsystemen der Medizinischen Universität Graz werden zwei Stufen unterschieden:**

#### 6.2.1.1 Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten muss

- Kurzbeschreibung des Moduls und Kontakt (Modul-/Trackkoordinator\*in)
- Strukturierung in Zusammenarbeit mit den Modulkoordinator\*innen
- Lernzielzuordnung zum Lernzielkatalog
- Lehrbuchempfehlungen (sind pro Modul / Track an die Bibliothek zu liefern und werden im VMC verlinkt)
- Syllabus

#### 6.2.1.2 Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept):

Lehrende können dies beantragen. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind Vorgaben einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. Somit beziehen sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten, eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte. Hierbei wird empfohlen, stets mit Präsenzeinheiten zu beginnen, um einen ersten sozialen Kontakt herzustellen und ggf. eine Aufgabenstellung zu geben. Dann können virtuelle Einheiten folgen und den Abschluss sollte wieder eine Präsenzeinheit sein, welche der Wissensvertiefung und der Beantwortung von Fragen von Seiten der Studierenden dienen soll.

Für die Umwandlung von Präsenz- in eine virtuelle Lehre ist ein Beschluss der Curricularkommission erforderlich, die Rückwandlung in eine Präsenzlehre kann ohne Beschluss erfolgen. Die Curricularkommission kann per Beschluss die Rückwandlung in Präsenzlehre beschließen, sollte die Richtlinie der Virtuellen Lehre nicht eingehalten werden, jedoch muss in diesem Falle im Zuge der Semesterplanung rechtzeitig eine Rückmeldung an die OE für Studienmanagement (OE-SM) gegeben werden, damit dies bei der Raumplanung berücksichtigt werden kann. Falls ein Pflichtmodul / Pflichttrack mehrfach im Studienjahr (in mehreren Zeitslots) angeboten wird, müssen die virtuellen Einheiten jedes Mal angeboten - wie es meist der Fall ist - und das ganze Jahr über verfügbar gehalten werden. (Mitteilungsblatt vom 28.06.2019, Stj 2018/2019, 38. Stk. RN 181 Seite 40 von 43)

#### 6.2.2 ANFORDERUNGEN FÜR DIE VIRTUELLE ABHALTUNG VON LERNEINHEITEN

- Für die Lehrveranstaltung (Pflichtmodul, SSM, Pflichttrack, Wahlfach), welche die virtuelle Lerneinheit enthält, müssen die Basisinformationen entsprechend 6.2.1.1 in Moodle vorhanden sein.
- **Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein.**
- Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit müssen ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline Visitenkarte genommen.

- Die virtuellen Lernunterlagen müssen geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden ermöglichen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Durcharbeitung im Rahmen der zugewiesenen Zeit der virtuellen Lerneinheit ermöglicht.
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensvermittlung*<sup>3</sup> geeignet, wobei zu jedem dieser Typen ein PDF mit den Folien oder ein Skript vorhanden sein muss (sollten Bedenken wegen Urheberrechtsverletzungen seitens der Lehrenden bestehen, sind anstatt der Bilder / Videos entsprechende Verweise auf die Literatur anstatt der Bilder / Videos einzufügen):
  - Lehrveranstaltungsaufzeichnung: eine Videoaufzeichnung der Lehrveranstaltung bestehend aus zwei Videos, ein Video gibt den\*die Lehrende\*n mit Stimme wieder, ein Video die Folien. Die Aufzeichnung erfolgt auf Wunsch mit Unterstützung der Stabsstelle Lehre mit Medien in einem der 5 Hörsäle am MEDCAMPUS. Beispiele siehe Portal VITAL: <https://vital.medunigraz.at>.
  - eLecture: Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei bzw. in Kombination mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, **Videos,...**).
  - Animationen, Simulationen und Videos, jeweils unter der Voraussetzung, dass sie in einer Form gestaltet sind, dass sie von den Studierenden - ggf. in Zusammenschau mit den übrigen digitalen Unterlagen der virtuellen Lerneinheit - selbständig verstanden und zum Lernen genutzt werden können.
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensüberprüfung*<sup>1</sup> geeignet:
  - Multiple-Choice-Test
  - Lückentext-Test
  - Zuordnungs-Test
- Folgender Lernobjekt-Typ vereint *Wissensvermittlung und -überprüfung* in einem einzigen Objekttyp:
  - Dieser Lernobjekt-Typ ist in MOODLE als „Test“ oder „Lektion“ mit eigener Funktionalität angelegt, die den bisherigen WBTs (Web-based Trainings) ähnelt. Ebenso kann dieser Typ (für virtuelle Vorlesungen, nicht jedoch für virtuelle Übungen/Seminare) mit Microlearning im VMC-Subsystem KnowledgeFox umgesetzt werden. Damit dieses Format jedoch sowohl der Wissensvermittlung als auch der -überprüfung dienen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
    - Die Lernkarten der Lektion müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
    - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist - als wesentlicher Unterschied zu Lernobjekten der reinen Wissensüberprüfung - eine erläuternde Erklärung erforderlich.
- Somit muss eine virtuelle Lerneinheit entweder
  - mindestens je ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und zur Wissensüberprüfung
  - oder ein Lernobjekt zugleich für Wissensvermittlung und -überprüfung, das die o.g. Voraussetzungen erfüllt, enthalten.

---

<sup>3</sup> Beispiele finden Sie im Moodle Showcase (<https://vmc.medunigraz.at/moodle/course/view.php?id=41>)

Für jede virtuelle Lerneinheit muss eines der bereitgestellten, zur Wissensüberprüfung geeigneten Lernobjekte (Multiple-Choice-Test, Lückentext-Test, Zuordnungs-Test oder Lektion) in Abstimmung mit der Stabsstelle Lehre mit Medien als Grundlage der erfolgreichen Absolvierung benannt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen diese Wissensüberprüfungselemente von den Studierenden absolviert werden (beurteilungsrelevant), bei Vorlesungen ist die Absolvierung freiwillig.

- Alle Virtuellen Unterlagen und/oder Inhalte für die Erstellung dieser müssen spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bei der Stabsstelle Lehre mit Medien eingelangt sein.
- Die zuständigen Lehrenden müssen für allfällige Rückfragen klar ersichtlich sein.

## 6.3 SONDERREGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETER\*INNEN

### 6.3.1 REGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETER\*INNEN LT. HSG

#### 6.3.1.1 Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin\*dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer\*seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass kompensatorische Zulassung zu Alternativterminen bzw., falls nicht mehr vorhanden, eine Vorgangsweise entsprechend dem Hochschüler\*innenschaftsgesetz 2014 idgF durchzuführen ist.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- Senat der Medizinischen Universität Graz
- Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- Offizielle Sitzungen des Rektorates der Medizinischen Universität Graz
- Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz
- Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Graz
- Sitzungen des Behindertenbeirates
- Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft
- Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft
- Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler\*innenschaft an der Medizinische Universität Graz
- Sitzung der Wahlkommission der Hochschüler\*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz oder der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft

Für Sitzungen anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit, mit der Modulkoordinatorin\*dem Modulkoordinator oder der Leiterin\*dem Leiter der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann 6.3.1.1 sinngemäß.

6.3.1.1.1 Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt 6.4.1.1 sinngemäß. Die Studierenden haben die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs, bestätigt durch die Vorsitzende\*den Vorsitzenden oder die Sprecherin\*den Sprecher, nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

## 6.3.2 WAHLFACHSTUNDEN FÜR STUDIERENDENTÄTIGKEIT IM ZUGE DER AUSTRIAN MEDICAL STUDENTS ASSOCIATION (AMSA) AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ UND ACHTUNG<sup>o</sup> LIEBE

### 6.3.2.1 Für die AMSA und achtung<sup>o</sup> liebe gilt:

Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschüler\*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreter\*in für freie Wahlfachstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Dekanin\*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten gemäß der nachfolgenden Auflistung.

Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

- a. AMSA
  - o Vorstand: President, Vice Presidents (2 Semesterstunden bzw. 4 ECTS)
  - o Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National Coordinator der European Medical Students Association (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
  - o Local Officers (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

- b. achtung° liebe
  - o Local Coordinator (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
  - o Kassiererin\*Kassier (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
  - o Schulbesuchskoordination (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
  - o Je 5 gehaltene Workshops (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS). Die Gesamtzahl der so vergebenen ECTS ist auf 4 ECTS begrenzt.

### 6.3.3 ANTRAG AUF ANERKENNUNG

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt a und b ist durch die Studierenden einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung gegebenenfalls zu bestätigen.

### 6.3.4 STREICHUNG

Wird ein nicht korrekter Antrag, etwa über eine Tätigkeit von weniger als einem Semester, eingebracht, ist die Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 auch rückwirkend durch das zuständige monokratische Organ abzuerkennen.

## 6.4 ÄQUIVALENZLISTEN

Erfassung der inhaltlichen Gleichwertigkeit auf Basis der Pflichtlehre vollständig absolvierter Studienjahre	
Vollständiges erstes Studienjahr	Vollständiges erste Studienjahr
Vollständiges zweites Studienjahr	Vollständiges zweites Studienjahr
Vollständiges 3. bis 5. Studienjahr	Vollständiges 3. bis 5. Studienjahr

### Erfassung der inhaltlichen Gleichwertigkeit auf Basis einzelner Lehrveranstaltungen

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
1. und 2. Semester	PM I	Zelle und Gewebe	VO/FA	4	1. und 2. Semester	Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	VO/FA	5
1. und 2. Semester	PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	VO/FA	7	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	VO/FA	4
							Bausteine des Lebens	VO/FA	4
1. und 2. Semester	PM III	Biochemie des Stoffwechsels	VO/FA	5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	VO/FA	3
3. und 4. Semester	PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	VO/FA	3,5					
1. und 2. Semester	PM IV	Bewegungsapparat	VO/FA	6	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	VO/FA	4,5
			UE	2				UE	2
1. und 2. Semester	PM V	Nervensystem	VO/FA	5	1. und 2. Semester	Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	VO/FA	5
			SU	4				SU	3,5
1. und 2. Semester	PT	Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	SE	1
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zur Biochemie, Physiologie und	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	UE	3
								SE	1
1. und 2. Semester	PT	Einführungswoche	SE	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin	VO/FA	3
1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	UE	0,5	3. und 4. Semester	Track ÄF II b	Rettenungspraktikum	SU	1
							Einführung in die Medizin - Erste Hilfe I	UE	0,6

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	VU	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Physikalischer Status und praktische ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,4
1. und 2. Semester	PT	Famulaturlizenz	UE	1	1. und 2. Semester	Famulatur	Famulaturlizenz	SU	1
1. und 2. Semester	PT	Famulaturlizenz	UE	1	1. und 2. Semester	Famulatur	Famulaturlizenz - Theoretische Einführung	SU	0,2
							Famulaturlizenz - Medical Skills I	SU	0,3
							Famulaturlizenz - Medical Skills II	SU	0,15
							Famulaturlizenz - Surgical Skills	SU	0,15
							Famulaturlizenz - Emergency Skills	SU	0,15
Famulaturlizenz - Abschlusstest	SU	0,05							
1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I	SU	1,5	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	SU	2
1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 02	Bausteine des Lebens	SU	3

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2	1. und 2. Semester	Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3
1. und 2. Semester	PT	Stationspraktikum	UE	1,5	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Stationspraktikum	UE	3
			SE	0,5			Einführung in die Medizin (Begleitseminar Stationspraktikum)	SE	1
1. und 2. Semester	Ersatzlehre	Famulatur 1 Woche	PR	1,5	1. und 2. Semester	Track ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I	UE	1
								EX	1
3. und 4. Semester	PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	VO/FA	4	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	VO/FA	4
3. und 4. Semester	PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	VO/FA	4,5	3. und 4. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	VO/FA	4
3. und 4. Semester	PM IX	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	VO/FA	10	3. und 4. Semester	Modul 10	Krankheitsdynamik	VO/FA	4
			SU	0,5				SU	4
3. und 4. Semester	PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	VO/FA	13,5	3. und 4. Semester	Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	VO/FA	4
			SU	2		Modul 12	Therapeutische Intervention	VO/FA	4
						Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	SU	3

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
3. und 4. Semester	PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	SU	1	3. und 4. Semester	Track KSR 1	Kommunikation/ Supervision/ Reflexion I	SU	2
3. und 4. Semester	PT	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5	Modul 07, Modul 08, ein beliebiges SSM				
3. und 4. Semester	PT	Molekularbiologische Praktische Einheiten	SU	1	1. und 2. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE SE	1 1
3. und 4. Semester	PT	Notfallmedizin I	VU	1	3. und 4. Semester	Track ÄF II a	Phantomübungen	SU	1
3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU SU	2,5	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE UE	1 2
3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	SU	3	3. und 4. Semester	Modul 12	Therapeutische Intervention	SU	3
5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5	5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5
5. und 6. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	5. und 6. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
5. und 6. Semester	PM XI	Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1	5. und 6. Semester	Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2
			VO/FA	4				VO/FA	3
			UE	2				UE	2
Ersatzlehre		Urologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 28	Metabolismus und Elimination		
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5				SE	2
			VO/FA	6				VO/FA	3
			UE	0,5	UE	2			
				Ersatzlehre		Angiologie (virtuell) und Kardiologie (virtuell + 2 Unterrichtseinheiten Harvey Übung im CSC) (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	1	
						Pulmonologie (virtuell) (alternativ Modul 16 Viszerale Funktion und Intervention)	SU	2,5	
							SE	0,5	
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5	9. und 10. Semester	Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz	SE	2
		Äquivalenz PM XII siehe oben, hier nur Äquivalenz für M 26	VO/FA	6				VO/FA	3
			UE	0,5				UE	2
Ersatzlehre		Transplantationschirurgie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	1					

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
5. und 6. Semester	PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	VO/FA	4	9. und 10. Semester	Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	VO/FA	3
			SU	3				SE	2
								UE	3
					Ersatzlehre	Urologie (virtuell) (alternativ Modul 28- Metabolismus und Elimination)+	SE	1,5	
		Plastische Chirurgie, Transplantationschirurgie virtuell ( alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	1,5					
5. und 6. Semester	PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5	5. und 6. Semester	Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	SE	2
			VO/FA	6				VO/FA	3
			UE	0,5				UE	4
					Ersatzlehre	Rheumatologie (virtuell) (alternativ Modul 23 Bewegung)	SE	0,5	

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
Ersatzlehre		Rheumatologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II)	SE	0,5	5. und 6. Semester	Modul 23	Bewegung		
5. und 6. Semester	PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	VO/FA	4				VO/FA	3
			SU	3	SE	2			
					UE	2			
					Ersatzlehre		Herz- und Gefäßchirurgie (virtuell) (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	2,5
5. und 6. Semester	PM XVI	Sozial,- Familien und Präventivmedizin	SE	1,5	5. und 6. Semester	Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	UE	3
			VO/FA	4,5				VO/FA	3
								SE	2
5. und 6. Semester	PT	Gerichtsmedizin	UE	1	9. und 10. Semester	Track ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V	SE / UE	1
5. und 6. Semester	PT	Notfallmedizin II	VU	2		Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPI	PR	2
7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	3	7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5
7. und 8. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	7. und 8. Semester	PFR	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6
7. und 8. Semester	PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	SE	1	5. und 6. Semester	Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3
			VO/FA	4				VO/FA	3
			UE	2				UE	2

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
7. und 8. Semester	PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 22	Netzwerk und Steuerung	SE	2
			VO/FA	2,5				VO/FA	3
			UE	2,5				UE	3
7. und 8. Semester	PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 20	Weibliche Lebensphasen	SE	2
			VO/FA	2,5				VO/FA	3
			UE	2,5				UE	3
7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2
			VO/FA	3				VO/FA	3
			UE	2				UE	3
7. und 8. Semester	PT	Ethik	SE	1	5. und 6. Semester	Track KSR 2	Kommunikation/ Supervision/ Reflexion II	SE	1
7. und 8. Semester	PT	Recht	SE	1					
7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten I	SE	1	5. und 6. Semester	Track NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	SE	1
7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten II	SE	1	7. und 8. Semester	Track NBI IVb	CWA	SE	1
7. und 8. Semester	Ersatzlehre	komplette Virtualisierung und weiterhin als freies Wahlfach	SE	1	7. und 8. Semester	Track NBI Iva	Medizintechnik	SE	1
7. und 8. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	7. und 8. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
7. und 8. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen I	VU	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ	PR	2
7. und 8. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen II	VU	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ	PR	2
9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	8	9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	6
9. und 10. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	3. und 4. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6
9. und 10. Semester	OSCE I	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3	9. und 10. Semester	OSCE	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3
9. und 10. Semester	PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	SE	1,5	9. und 10. Semester	Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	SE	2
			VO/FA	4				VO/FA	3
			UE	1,5				UE	2
9. und 10. Semester	PM XXII	Menschliche Psyche	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3
			VO/FA	3,5				VO/FA	3
			UE	1,5				UE	2
9. und 10. Semester	PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen	SE	2
			VO/FA	3				VO/FA	3
			UE	1				UE	2

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
Ersatzlehre		HNO (virtuell) (alternativ Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen		
9. und 10. Semester	PM XXIV	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	SE	0,5				SE	2
			VO/FA	4,5				VO/FA	3
			UE	2				UE	2
		Ersatzlehre		Augenheilkunde (virtuell) (alternativ: Modul 22 - Netzwerk und Steuerung)	SE	2,5			
9. und 10. Semester	PT	Kommunikative Kompetenzen	SU	1	9. und 10. Semester	Track KSR 3	Kommunikation/ Supervision/ Reflexion III	SU	2
9. und 10. Semester	Symptomentrack III und IV		keine Äquivalenz						
9. und 10. Semester	Ersatzlehre ausschließlich von V 17 auf V14ab	PM XXIII oder alternativ 1 Woche Famulatur Allgemeinmedizin	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track KSR 4	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes	SU	1
9. und 10. Semester	Ersatzlehre ausschließlich von V 17 auf V14ab	PM XVII oder alternativ Famulatur 1 Woche + Bestätigung der ärztlichen Leiterin/ des ärztlichen Leiters über Umgang und Einschulung KIS (Krankenhausinformationssystem)	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V	SE	0,5

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
9. und 10. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	9. und 10. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12
11. und 12. Semester KPJ	1. Tertial	Chirurgie und perioperative Fächer	PR	18,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 1	Fächergruppe 1	PR	10
					Ersatzlehre		PJ / KPJ Ergänzung Tertial I	PR	9
11. und 12. Semester KPJ	2. Tertial	Innere Medizin; Neurologie	PR	18,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 2	Fächergruppe 1	PR	10
					Ersatzlehre		PJ / KPJ Ergänzung Tertial II	PR	9
11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Kinder- und Jugendheilkunde	PR	4,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 3	Fach "Kinder- und Jugendheilkunde"	PR	6
11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Psychiatrie	PR	4,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 3	Fach "Psychiatrie"	PR	6
11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Wahlpflichtfach	PR	4,5	11. und 12. Semester	PJ - FG3	Sonstige erbrachte Leistungen im Rahmen des PJ	PR	6
11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Allgemeinmedizin	PR	5	11. und 12. Semester	PJ - Allg.Med.	Pflichtfamulatur in allgemeinmedizinischer Lehrpraxis	PR	5
11. und 12. Semester KPJ	KPJ	KPJ-Abschluss/OSCE II	UE	4,5	11. und 12. Semester	KPJ	Ärztlich diagnostische praktische Fertigkeiten	UE	1
							Chirurgische Grundfertigkeiten	UE	0,5
							Praktische Notfallmedizin	SU	2
							Allgemeinmedizin Seminar	SE	1
11. und 12. Semester PJ	Die Lehrveranstaltungen des Praktischen Jahres (PJ) sind in den Versionen ident/äquivalent.								
11. und 12. Semester KPJ	Die Lehrveranstaltungen des Klinisch Praktischen Jahres (KPJ) sind in den Versionen ident/äquivalent.								

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
----------	----------	--	--------	------	----------	----------	---	--------	------

Semester	Kurzbez.	Studienplan ab V19	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Studienplan V18	LV Art	ECTS
7. und 8. Semester	Se im PM XVII	Bildgebung und Biostatistik: Se Kritisches Bewerten von Studien 2-5 + Se Statistik 4	Se	1	7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten II	SE	1
7. und 8. Semester	PM XVII		VO	4	7. und 8. Semester	PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	VO	4
			UE	1				UE	2
			SE	3				SE	1
								PT	1
						Wissenschaftliches Arbeiten II	SE	1	

Semester	Kurzbez.	Studienplan ab V20	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Studienplan V19	LV Art	ECTS
7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	1	7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	2
			VO/FA	4				VO/FA	3
			UE	2				UE	2

#### 154. Curriculum für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Humanmedizin vom 14.06.2021 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:

**UK 033/303**

CURRICULUM ZUM  
BACHELORSTUDIUM  
**HUMANMEDIZIN.**



Gemeinsam eingerichtet mit der  
Medizinischen Universität Graz.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil . . . . .	3
§ 2 Aufbau und Gliederung . . . . .	4
§ 3 Pflichtfächer/-module . . . . .	5
§ 4 Wahlfächer/-module . . . . .	7
§ 5 Lehrveranstaltungen . . . . .	8
§ 6 Bachelorarbeit . . . . .	8
§ 7 Prüfungsordnung . . . . .	9
§ 8 Akademischer Grad . . . . .	10
§ 9 Inkrafttreten . . . . .	10
§ 10 Übergangsbestimmungen . . . . .	10

## § 1 Qualifikationsprofil

Das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz dient der breiten und methodisch hochwertigen Grundausbildung von MedizinerInnen, welche durch die Vermittlung von naturwissenschaftlichen, grundlagenmedizinischen und ausgewählten klinischen sowie wissenschaftlichen Inhalten, von Grundlagen der Versorgungswirksamkeit, von kommunikativen Fähigkeiten und von praktischen ärztlichen Fertigkeiten gewährleistet wird. Neben der fachlichen Kompetenz werden, vor allem auch durch Teamarbeit sowie Praktika, die soziale Kompetenz, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit KollegInnen und Vorgesetzten sowie Angehörigen medizinischer Berufe wie auch die Fähigkeit zur wirksamen Kommunikation mit PatientInnen entwickelt.

### *Fachliche und methodische Kenntnisse*

- Grundlegendes Wissen und Verständnis über humanmedizinisch relevante Aspekte der Chemie, Physik, Biochemie, Biophysik, Molekularbiologie, Zellbiologie, Humangenetik und Embryologie
- Wissen über die Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers in den verschiedenen Entwicklungsphasen, in Gesundheit und Krankheit sowie von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus
- Grundlegendes Wissen und Verständnis der Fachbereiche: Statistik, wissenschaftliches Arbeiten, Versorgungswirksamkeit
- Grundlegendes Wissen und Verständnis über die medizinischen Fachbereiche der Mikrobiologie, Hygiene und Infektiologie, Immunologie, Orthopädie und Traumatologie, Hämatologie und Onkologie, Kardiologie, Pneumologie, Nephrologie, Gastroenterologie und Endokrinologie sowie Allgemeinmedizin
- Wissen und Verständnis über die somatischen und psychosozialen Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie die Wirkung von Geschlechternormen, -werten und -strukturen auf Entstehung, Wahrnehmung und Umgang mit Krankheiten (Gender-Medizin)
- Grundlagenwissen über Diagnostik und Therapie

### *Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten*

- Basis-Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der Famulaturen sowie darauf aufbauende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit aus folgenden Bereichen: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-) invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen, organspezifische Diagnostik, Hygiene, steriles Arbeiten, Notfallmedizinische Fertigkeiten
- Ausgewählte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit insbesondere unter allgemeinmedizinischen Bedingungen im extramuralen Bereich
- Fähigkeit, professionelle Kommunikation und professionelles ärztliches Verhalten zu erkennen und professionelle Kommunikation, Koordination und Kooperation mit einer erfolgreichen Diagnostik und Therapie anzuwenden

### *Kognitive Fähigkeiten und Kompetenzen*

- Fähigkeit, Informationen, Situationen und Konzepte eigenständig zu bearbeiten und kritisch zu bewerten
- Fähigkeit, medizinische Daten kritisch zu beurteilen, zu hinterfragen, mit Kenntnissen aus anderen Gebieten zu verknüpfen und kreative Lösungen zu entwickeln
- Fähigkeit zum Selbstmanagement und Bereitschaft, sich entsprechende Unterstützung zu organisieren
- Fähigkeit, ihre/seine eigene Rolle als angehende/r Arzt/Ärztin sowie die der PatientInnen zu reflektieren und situationsbezogen adäquat zu handeln

## § 2 Aufbau und Gliederung

(1) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird gemeinsam von der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz durchgeführt. Es dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Punkte.

(2) Das Bachelorstudium Humanmedizin ist gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der Medizinischen Studien zugeordnet.

(3) Die StudienanfängerInnen des Bachelorstudiums Humanmedizin werden nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorgaben in der Art. 15a-Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz sowie in der jeweiligen Leistungsvereinbarung in zwei Gruppen geteilt und entweder der Gruppe Graz-Linz oder der Gruppe Linz zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt automationsunterstützt unter Bedachtnahme auf die Nähe des bei der Registrierung für das Aufnahmeverfahren bekannt gegebenen Wohnorts zu einem der beiden Studienstandorte sowie auf eine bekannt gegebene Präferenz - wobei Letzterer in Abhängigkeit vom Erfolg beim Aufnahmetest größere oder kleinere Bedeutung beigemessen wird. Sollten durch Anwendung der genannten Kriterien KandidatInnen nicht eindeutig zugeteilt werden können, entscheidet das Zufallsprinzip.

(4) Für Studierende der Gruppe Graz-Linz verteilen sich die 180 ECTS-Punkte ihres Bachelorstudiums auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	164
Bachelorarbeit (inkl. Bachelorarbeitsseminar)	6
Freie Studienleistungen ("freie Wahlfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	10
Gesamt	180

Die in § 3 Abs. 1 definierten Pflichtfächer/-module sind von ihnen an der Medizinischen Universität Graz, die in § 3 Abs. 3 definierten Pflichtfächer/-module an der Johannes Kepler Universität Linz zu absolvieren.

(5) Für Studierende der Gruppe Linz verteilen sich die 180 ECTS-Punkte ihres Bachelorstudiums auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	160
Wahlfächer/-module ("Wahlpflichtfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	4
Bachelorarbeit (inkl. Bachelorarbeitsseminar)	6
Freie Studienleistungen ("freie Wahlfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	10
Gesamt	180

Mit Ausnahme des Studienmoduls Makroskopische Anatomie, das an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren ist, haben sie die in § 3 Abs. 2 und 3 definierten Pflichtfächer/-module gleichermaßen wie die in § 4 definierten Wahlfächer/-module an der Johannes Kepler Universität Linz zu absolvieren.

(6) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind von den Studierenden der Gruppe Graz-Linz Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 10 ECTS, von den Studierenden der Gruppe Linz Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang

von 10 ECTS zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Bachelorstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(7) Als idealtypischer Studienverlauf wird für Studierende der Gruppe Graz-Linz der in Anhang 1 und für Studierende der Gruppe Linz der in Anhang 2 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist wegen der strikten Taktung des Studienverlaufs neben einer Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten nicht sinnvoll studierbar, wenn diese nicht sowohl fachlich einschlägig sind als auch einen zeitlich nur untergeordneten Umfang (maximal 10 Wochenstunden) aufweisen.

### § 3 Pflichtfächer/-module

(1) Studierende der Gruppe Graz-Linz haben in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303ANGR21	Anatomische Grundlagen	3
303GRMDATO14	Anatomische Terminologie und Osteologie	3
303GRMDPAG14	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1
303GRMDBEA14	Bewegungsapparat	8
303GRMDBCS14	Biochemie des Stoffwechsels	5
303GRMDBIP14	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5
303GRMDEFW14	Einführungswoche	1
303GRMDERH16	Erste Hilfe	1,5
303FENG18	Fachsprache Englisch	3
303GRMDFAL14	Famulaturalizenz	1
303GRMDGAS14	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5
303GRMDHKR14	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4
303ORS1IPZ19	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5
303GRMDKEL14	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5
303GRMDKT114	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5
303GRMDKT216	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	15,5
303GRMDMBP14	Molekularbiologische praktische Einheiten	1
303GRMDNAG14	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
303GRMDNP114	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
303GRMDNP214	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5
303GRMDNSY14	Nervensystem	9
303GRMDNM114	Notfallmedizin I	1
303GRMDPHP14	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5
303GRMDPHH14	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik, Physiologie	2
303GRMDPKT16	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	3
303GRMDSTP14	Stationspraktikum	2

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung

Code	Bezeichnung	ECTS
303GRMDUEE14	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5
303GRMDZEG14	Zelle und Gewebe	4

(2) Studierende der Gruppe Linz haben in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303ANGR21	Anatomische Grundlagen	3
303AGUK18	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	4
303NAWGBSL18	Bausteine des Lebens	6
303ORS2BEW18	Bewegungsapparat	6
303MEKOBIA18	Blut und Immunabwehr	3
303ORS2ENS18	Endokrinologie und Sexualität	3
303NAWGENW18	Entstehung und Wachstum	3
303ORS1EVS18	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	6
303FENG18	Fachsprache Englisch	3
303ORS2AT218	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3
303MEKOAT218	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3
303MEKOKRB18	Grundlagen der Krankheitsbilder	6
303MEKOPHM18	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3
303ORS2GAL18	Grundlagen des Alterns	2,5
303ORS2HSO18	Haut und Sinnesorgane	3
303ORS1HKA18	Herz, Kreislauf und Atmung	6
303ORS1IPZ19	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5
303MEKOMAA18	Makroskopische Anatomie	6,5
303ORS2NES18	Nervensystem	6
303ORS1NAH18	Niere und ableitende Harnwege	3
303NAWGORE18	Orientierung und Einführung	2,5
303NAWGSEW18	Signalentstehung und -weitergabe	3
303VHAN18	Virtuell-haptische Anatomie	4
303VAPA21	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	4
303NAWZEG18	Zelle und Gewebe	6

(3) Alle Studierenden haben in den Semestern 5 und 6 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303BAMMAMD16	Allgemeinmedizin	3
303ANGR21	Anatomische Grundlagen	3
303AEFF18	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	2
303BAMMEDT16	Einführung; Diagnosemethoden und Therapieformen I	3

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
303ERNI17	Erkrankungen der Niere	2,5
303ERGE17	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
303ERKS17	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
303ERRS17	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
303ERSB17	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5
303FENG18	Fachsprache Englisch	3
303GEND18	Gender Medizin	3
303HOER17	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5
303IMER17	Immunologische Erkrankungen	2,5
303ORS1IPZ19	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5
303MMHI17	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen	2,5
303GRMDPFA14	Pflichtfamulatur	5
303POLE17	Problemorientiertes Lernen	6
303VEWI16	Versorgungswirksamkeit	2

## § 4 Wahlfächer/-module

(1) Für Studierende der Gruppe Graz-Linz sind keine Wahlfächer/-module vorgesehen.

(2) Studierende der Gruppe Linz haben Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 4 ECTS aus folgenden Wahlfächern/-modulen zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303WAHLFRB21	Funktionelle radiologische Bildgebung	4
303WAHLVMO20	Virtuelle Morphologie	4
303WAHLZUN20	Zellbiologische Untersuchungen	4
303WAHLANC18	Analytische Chemie in der Humanmedizin	4
303WAHLEGW18	Einführung in die genomischen Wissenschaften	4
303WAHLPPA18	(Patho)-Physiologische Aspekte der Ca <sup>2+</sup> Signalisierung	4

## § 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen an der Johannes Kepler Universität angebotenen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz ([studienhandbuch.jku.at](http://studienhandbuch.jku.at)) zu entnehmen. Folgende Lehrveranstaltungstypen sind im Bachelorstudium Humanmedizin vorgesehen:

- Vorlesungen (VL) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Die Wissensvermittlung erfolgt primär durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung. Den Studierenden wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. In Form von Spezialvorlesungen wird auf den letzten Entwicklungsstand von Wissenschaft und Praxis besonders Bedacht genommen bzw. über aktuelle Forschungsergebnisse berichtet.
- Übungen (UE) dienen der Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Zusammenarbeit und/oder zur Lösung konkreter Aufgaben unter Anwendung des (in Vorlesung/Kurs/Selbststudium) erlernten Stoffes mit Methoden und Techniken der Forschung. Bei Übungen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Kurse (KS) kombinieren Elemente von Vorlesung und Übung in einer untrennbaren Weise. Bei Kursen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Praktika (PR) dienen insbesondere in den ersten vier Semestern der Vermittlung von Fertigkeiten oder Methoden zur praktischen Durchführung von überschaubaren Experimenten und der Anwendung bereits weitgehend erlernter Methoden in komplexen experimentellen Versuchsansätzen. Ein Praktikum dient auch der Aneignung von praktisch-ärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Die Studierenden erlernen ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ärztliche Haltungen im Simulationsumfeld sowie im klinischen Routinebetrieb. Bei Praktika besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Problemorientiertes Lernen (PL) ist eine Sonderform des Lehrveranstaltungstyps Übung und dient der Einführung in selbständiges Arbeiten in Kleingruppen zur systematisierten Bearbeitung eines klinischen Patientenfalls von der Problemstellung, Hypothesenbildung, Lernzielformulierung, Problemlösung, Ergebnispräsentation und Ergebnisdiskussion. Beim Problemorientierten Lernen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.

(2) Für die an der Medizinischen Universität Graz zu absolvierenden Lehrveranstaltungen kommen die im Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz i.d.g.F. gültigen Regelungen zur Anwendung.

## § 6 Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudium Humanmedizin ist im Rahmen der Lehrveranstaltung "Bachelorarbeitsseminar" eine Bachelorarbeit gemäß § 80 UG anzufertigen.

(2) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Bachelorarbeiten erlassen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist am Zeugnis ersichtlich zu machen.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Für Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen an der Johannes Kepler Universität gelten folgende Regelungen: Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Studienfächer werden durch Fachprüfungen abgeschlossen. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Studienmodul dienen. Studienmodule werden durch Modulprüfungen abgeschlossen.

- Kumulative Fachprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienfach.
- Selbstständige Modulprüfungen beinhalten einen gesonderten Prüfungsvorgang, der in schriftlicher und/oder mündlicher Art erfolgt und auch gesondert in ECTS zu bewerten ist.
- Kumulative Modulprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienmodul.
- Gesamtprüfungen sind mündlich-praktische Prüfungen. Sie finden am Ende eines Semesters statt und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach, einem Modul und/oder einer Lehrveranstaltung im betreffenden Semester.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch einzelne Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Kurse, Praktika, Problemorientiertes Lernen) vermittelt wurden. Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgen einerseits in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs nach Absolvierung der Lehrveranstaltung, andererseits durch laufende Beurteilung während der Lehrveranstaltung. Für Lehrveranstaltungsprüfungen an der Johannes Kepler Universität gelten folgende Maßstäbe:

- Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanentem Prüfungscharakter; sie können, sofern sie nicht Teil von Studienmodulen oder eingerichteten Studienfächern sind, in Form von Vorlesungsprüfungen beurteilt werden. Werden die Lehrinhalte ausschließlich im Rahmen von selbständigen Modulprüfungen geprüft, erfolgt die Beurteilung aufgrund dieses gesonderten Prüfungsvorgangs.
- Bei Kursen, Übungen, Praktika und Problemorientiertem Lernen werden typischerweise zu mehreren Zeitpunkten Leistungen unterschiedlicher Art wie Übungsaufgaben, Präsentationen, Diskussionsbeiträge in Wort und Schrift, Demonstrationen, Protokolle über Experimente usw. neben Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen zur Beurteilung herangezogen. Bei negativer Beurteilung ist die Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen.

Die Details zu den Prüfungsregelungen der einzelnen Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen sowie den Prüfungsmaßstäben für einzelne Lehrveranstaltungsprüfungen an der Johannes Kepler Universität sind gemäß § 12 Abs. 1 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(3) Für Prüfungen, die an der Medizinischen Universität Graz abgelegt werden, gelten die Regelungen im Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz i.d.g.F.

(4) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist eine Gesamtprüfung, die von Studierenden der Gruppe Graz-Linz in Form von Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen über die Pflichtfächer/-module gemäß § 3 Abs. 1 und 3, von Studierenden der Gruppe Linz in Form von Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen über die Pflichtfächer/-module gemäß § 3 Abs. 2 und 3 sowie über die Wahlfächer/-module gemäß § 4 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Bachelorarbeit sowie der freien Studienleistungen Voraussetzung.

## **§ 8 Akademischer Grad**

(1) An die AbsolventInnen des Bachelorstudiums Humanmedizin ist der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Curriculum für das Bachelorstudium Humanmedizin in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 11.08.2020, 39. Stk., Pkt. 438 außer Kraft. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die vor 1.10.2021 Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin absolviert haben, gelten die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen.

## Anhang 1: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Graz-Linz

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Einführungswoche	1	Biochemie des Stoffwechsels	5	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Stationspraktikum	2	Bewegungsapparat	8	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	15,5	Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Zelle und Gewebe	4	Nervensystem	9	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5	Notfallmedizin I	1	Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	2	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5			Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5	freie Studienleistungen	2	Molekularbiologische praktische Einheiten	1			Gender Medizin	1,5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Erste Hilfe	1,5			Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5			Problemorientiertes Lernen Krankheitsbilder	3	Gender Medizin	1,5
Anatomische Terminologie und Osteologie	3			freie Studienleistungen	2			Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Problemorientiertes Lernen Organsysteme der inneren Medizin	3
Famulaturlizenz	1							Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1
freie Studienleistungen	6							Pflichtfamulatur	5	Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	5,5
								Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten in der Medizin	0,5
										Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1

29

29

30

30

30,5

31,5

\* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden

## Anhang 2: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Linz

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Anatomische Grundlagen	3	Blut und Immunabwehr	3	Endokrinologie und Sexualität	3	Bewegungsapparat	6	Einführung; Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Bausteine des Lebens	6	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	6	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Entstehung und Wachstum	3	Grundlagen der Krankheitsbilder	6	Herz, Kreislauf und Atmung	6	Grundlagen des Alterns	2,5	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Fachsprache Englisch	3	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5	Haut und Sinnesorgane	3	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Orientierung und Einführung	2,5	Makroskopische Anatomie (MedUni Graz)	6,5	Niere und ableitende Harnwege	3	Nervensystem	6	Gender Medizin	1,5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Signalentstehung und -weitergabe	3	Wahlfächer Bachelor	4	Virtuelle Anatomie und Pathologie	2	Virtuelle Anatomie und Pathologie	2	Problemorientiertes Lernen Krankheitsbilder	3	Gender Medizin	1,5
Zelle und Gewebe	6	freie Studienleistungen	1	Virtuell-haptische Anatomie	2	Virtuell-haptische Anatomie	2	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Problemorientiertes Lernen Organsysteme der inneren Medizin	3
freie Studienleistungen	1,5	Gesamtprüfung Der menschliche Körper	1	freie Studienleistungen	4,5	freie Studienleistungen	3	Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1
Gesamtprüfung Naturwissenschaftliche Grundlagen	1			Gesamtprüfung Organsysteme I	1	Gesamtprüfung Organsysteme II	1	Pflichtfamulatur	5	Bachelorarbeit (inkl. Bachelorarbeitseminar)	5,5
								Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten in der Medizin	0,5
										Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1
	30		28,5		30		29,5		30,5		31,5

\* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden

## 155. Curriculum für das Erweiterungsstudium Digitalisierung in der Medizin - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Humanmedizin vom 14.06.2021 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



# CURRICULUM

## Erweiterungsstudium Digitalisierung in der Medizin

Studienkennzahl: UO 047 017 202 /  
UO 047 017 203



Mitteilungsblatt vom 23.06.2021, Stj 2020/2021, 41. Stk. RN155

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 2109494.  
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Version 2

## Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Curricularkommission Humanmedizin	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	16.6.2020	24.6.2020	Erstellung	1.10.2020
02	14.6.2021	23.6.2021	Ergänzung in § 6: Aufbau und Gliederung	1.10.2021

## Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	4
§ 2	Gegenstand des Erweiterungsstudiums und Zielgruppen .....	4
§ 3	Qualifikationsprofil und Relevanz des Erweiterungsstudiums.....	4
§ 4	Umfang.....	5
§ 5	Voraussetzungen für die Zulassung.....	5
§ 6	Aufbau und Gliederung .....	6
§ 7	Lehrveranstaltungen .....	7
§ 8	Prüfungsordnung .....	12
§ 9	Abschluss.....	12
§ 10	Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen .....	12
§ 11	Evaluierung/Qualitätssicherung .....	12
§ 12	Inkrafttreten .....	12

## § 1 Allgemeines

Das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* ist gemäß § 54 Abs. 1 Z. 9 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der Medizinischen Studien zugeordnet und wird begleitend zum Diplomstudium Humanmedizin bzw. Zahnmedizin angeboten.

## § 2 Gegenstand des Erweiterungsstudiums und Zielgruppen

Das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* dient zur Vertiefung bereits vorhandener und zum Erwerb von neuen Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der Data/Information literacy, also für die systematische Verwendung von Daten und Information in der Medizin, deren Analyse, Visualisierung und Kommunikation als Basis für medizinische Entscheidungen und ärztliches Handeln.

Aufbauend auf dem universitären Grundsatz der forschungsgeleiteten Lehre richtet sich das Erweiterungsstudium an Studierende, die ihr Qualifikationsprofil durch eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung im Bereich der digitalen Medizin erweitern möchten. Insbesondere sollen Studierende an ein algorithmisches Denken in der Medizin herangeführt werden, so dass allgemeine wie auch individuelle medizinische Frage- und Problemstellungen unter Zuhilfenahme der Informationstechnologie erfolgreich bearbeitet und effektive und effiziente Lösungen und Vorgehen gefunden werden. Es verfolgt somit das Ziel, die Studierenden mit zusätzlichen Handlungskompetenzen für ihre berufliche Karriere auszustatten.

## § 3 Qualifikationsprofil und Relevanz des Erweiterungsstudiums

Absolvent\*innen des Erweiterungsstudiums *Digitalisierung in der Medizin* sind in der Lage, Daten und Information:

- effektiv und effizient zu erheben und zu verwalten,
- akkurat und konstruktiv zu analysieren,
- kritisch und kompetent zu visualisieren und zu bewerten, sowie
- offen und verantwortungsbewusst zu kommunizieren.

Die Absolvent\*innen sind weiters in der Lage:

- die Bedeutung von Daten und Information für die Medizin und für das Gesundheitswesen zu erkennen,
- die Transformation der Medizin durch Digitalisierung voranzutreiben,
- die Translation von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in die medizinische Praxis durchzuführen,
- ein Bewusstsein für Heterogenität und Kontextbezug klinischer Daten zu entwickeln und dies bei der Analyse dieser Daten zu berücksichtigen,
- medizinische Fragestellungen als berechenbare Konzepte zu formulieren,
- aktiv Informations- und Wissensbasen mit hoher Evidenz und Qualität aufzubauen,

- diese Informations- und Wissensbasen bei medizinischen Entscheidungen und ärztlichem Handeln zu nutzen, und
- die Patient\*innen in die Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen (Patient empowerment),
- an den klinischen Grundlagen für eine personalisierte/stratifizierte Medizin gestaltend mitzuarbeiten,
- die Möglichkeiten und Grenzen von Systemen, die künstliche Intelligenz verwenden, zu erkennen und anzuwenden und
- die ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Daten- und Informationsverwendung einzuhalten.

Das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

Die im Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* erworbenen Kompetenzen sollen Studierende bzw. Absolvent\*innen:

- eine datenorientierte und evidenzbasierte Arbeitsweise nahelegen,
- für neue Formen der Kommunikation, des Wissenstransfer und zur Kooperation öffnen,
- **die Dimension „Erfahrung“ in der Medizin „greifbar“ machen.**

## § 4 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* beträgt 32 ECTS-Punkte.

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen) die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS- Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden.

## § 5 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* ist/sind:

- a) Jedenfalls (gemäß § 54a UG idgF) die Zulassung zum ordentlichen Studium Humanmedizin oder Zahnmedizin und die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule der ersten drei Studienjahre des Diplomsstudiums Humanmedizin oder Zahnmedizin, oder
- b) die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums Humanmedizin oder Zahnmedizin, oder
- c) die erfolgreiche Absolvierung eines ordentlichen Studiums Humanmedizin oder Zahnmedizin.

Erlischt die Zulassung zum ordentlichen Studium Humanmedizin oder Zahnmedizin aufgrund des § 68 Abs. 1 Z. 1-5, 7f oder Abs. 2 UG, erlischt auch gleichzeitig die Zulassung zum Erweiterungsstudium.

## § 6 Aufbau und Gliederung

Das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* wird studien- bzw. berufsbegleitend angeboten. Es gliedert sich in vier Module, wobei Modul 4 als spezielles Forschungsmodul inklusive eines Literature Clubs konzipiert ist. Das in den Modulen 1-3 zu absolvierende Lehrprogramm setzt sich aus Pflichtlehrveranstaltungen, bestehend aus Blended Learning und Seminaren zusammen. Bei Blended Learning (BL) erwerben, vertiefen und festigen die Studierenden lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.

Die Abfolge der Lehrveranstaltungen ist aufbauend. Die Lehrveranstaltungen Datenorientierte Programmierung, Medizinisches Daten- und Informationsmanagement sowie Wissensrepräsentation in der Medizin sind Voraussetzung für die weiteren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls und werden jeweils im Wintersemester angeboten.

Statt den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen

1.3 Visual Analytics,

**1.4 „Data Governance“ und „Data Curation“**, sowie

3.4 Medizinisches Lernen mit neuen Medien

können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit dem eigenen Forschungsinteresse und einer angemessenen wissenschaftlichen Tiefe auch Wahlfächer im Gesamtausmaß von höchstens 4 ECTS-Punkten absolviert werden. Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die aus einer in MedOnline veröffentlichten Liste von an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt, oder an jeder anderen postsekundären Bildungseinrichtung angeboten und von der Dekanin\*dem Dekan für Studienrechtliche Angelegenheiten im Anerkennungsverfahren genehmigt werden.

## § 7 Lehrveranstaltungen

Während des Erweiterungsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

Modul/Lehrveranstaltungen		LV-Typ	ECTS-Punkte
Modul 1: Biomedizinische Datenwissenschaft (Data Science)			
1.1	Datenorientierte Programmierung	BL	4
1.2	Data Analytics	BL	2
1.3	Visual Analytics	SE	1
1.4	<b>„Data Governance“ und „Data Curation“</b>	SE	1
Summe			8
Modul 2: Biomedizinische Informatik			
2.1	Medizinisches Daten- und Informationsmanagement	BL	4
2.2	Biomedizinische Informatik	BL	2
2.3	Qualität in der Medizin	SE	1
2.4	Telemedizin und e-Health	SE	1
Summe			8

Modul/Lehrveranstaltungen		LV-Typ	ECTS-Punkte
Modul 3: Entscheidungsunterstützung (Decision Support)			
3.1	Wissensrepräsentation in der Medizin	BL	4
3.2	Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen in der Medizin	BL	2
3.3	Medizinisches Lernen mit neuen Medien	SE	2
Summe			8
Modul 4: Spezielles Forschungsmodul			
4.1	Projektlabor/Spezielles Forschungsmodul	SU	6
4.2	Literature Clubs	SE	2
Summe			8
Gesamtsumme			32

Die Lehrveranstaltungen im Detail sind:

### 1.1 Datenorientierte Programmierung

Im Rahmen der Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte) wird in das Paradigma des datenorientierten Programmierens eingeführt. Die Bearbeitung der Lerninhalte erfolgt in sogenannten Notebooks. Ein Notebook ist ein aktives Dokument bestehend aus Zellen, die Daten, mathematische Berechnungen und symbolische Programme, Visualisierungen, erläuternden Text und vieles mehr enthalten können. Durch eine Sequenz von Zellen wird ein Workflow definiert. Die Studierenden erlernen durch die Interaktion mit Notebooks nicht nur die theoretischen Konzepte des datenorientierten Programmierens, sondern üben dabei auch gleichzeitig die praktische Verwendung.

### 1.2 Data Analytics

Data Analytics umfasst die Untersuchung von Daten zur Entscheidungsfindung. Die Lehrveranstaltung (2 ECTS-Punkte) erläutert explorative Methoden, um Muster und Beziehungen in Datensätzen zu finden, und bestätigende Analysen, also um Hypothesen über Daten zu prüfen. Nach einer Einführung in die Werkzeuge für die Datenerhebung und in Survey-Methoden (cross-sectional, longitudinal, retrospektiv) werden experimentelles Datendesign, Regression und Klassifikation und deren statistische Berechnung behandelt. Praktische Einblicke geben Beispiele für mögliche datenorientierte Transformationen in der Medizin.

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben sind als Notebooks online verfügbar.

### 1.3 Visual Analytics

Für die Perzeption von Daten und von Analyseergebnissen bei ständig wachsenden Datenmengen in der Medizin ist deren Visualisierung von zentraler Bedeutung. In dem Seminar (1 ECTS-Punkt) werden die kognitiven Grundlagen, Visualisierungstechniken, das Design und die Evaluierung von Visualisierungen, Human-Computer-Interaktion und medizinische

Anwendungen der Visual Data Science vermittelt. In Zukunft werden medizinische Daten vermehrt in graphischer Form kommuniziert. Diesem Trend wird Rechnung getragen, indem **Themen wie „Trust“ und die korrekte Interpretation graphischer Daten behandelt werden.**

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Beispiele sind als Notebooks online verfügbar.

## 1.4 „Data Governance“ und „Data Curation“

Datenanalysen sind nur so gut, wie es die Qualität der Daten erlaubt. Datenqualität ist das zentrale Thema des Seminars (1 ECTS-Punkt). **Data Governance beschreibt die „Pflege“ von Daten**, also die Verfügbarkeit, Relevanz, Verwendbarkeit, Integrität und Sicherheit: Was wissen wir über die Daten? Woher kommen diese? Wer ist für die Daten verantwortlich? Sind die Daten vollständig? Wie sind Recall und Precision der Daten? Unter Data Curation versteht man das Sammeln und die Integration von Daten aus unterschiedlichen Quellen: die Konvertierung/Formatierung von Daten, Annotation, Reuse und added Value. Als praktisches Beispiel wird der Aufbau von Registern in der medizinischen Forschung diskutiert.

## 2.1 Medizinisches Daten- und Informationsmanagement

Für eine maßgebende Transformation der Medizin durch Digitalisierung genügt es nicht, dass Daten und Information elektronisch verfügbar sind. Diese müssen auch berechenbar sein. In der Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte) werden die Grundlagen von Datenobjekten, deren innere Struktur sowie der Aufbau von Informations- bzw. Wissensbasen durch Strukturen von Datenobjekten vermittelt. Wie sollen **digitale Entsprechungen von „Patient\*in“, „Krankheit“ oder „Prozedur“ aussehen und welche Operationen sollen** dabei ausführbar sein? Dataframes, Tabellen und Relationen formen eine Gruppe von Konzepten zur Realisierung, mit SQL als Definitions- und Manipulationssprache. Verbundene Daten (Graphen) bilden die andere Konzeptfamilie, mit GQL für deren Management. Die Studierenden erlernen anhand von praktischen Beispielen den Umgang mit diesen Methoden. Metadaten für das inhaltliche Erschließen von komplexen Informationsobjekten runden das Bild ab.

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben sind als Notebooks online verfügbar.

## 2.2 Biomedizinische Informatik

Die Lehrveranstaltung (2 ECTS-Punkte) behandelt ausgewählte Kapitel der Biomedizinischen Informatik:

- Im Bereich der Bioinformatik werden genomische Daten und deren Relevanz für eine personalisierte Medizin vorgestellt. Unter Verwendung der Genome Database (GDB) als offizielles Repositorium von genomischen Mappings (quasi die Enzyklopädie des menschlichen Genoms) werden Methoden und Werkzeuge für die Annotation, Suche und Darstellung erlernt und erprobt (Genome Data Viewer), sowie Möglichkeiten zur Integration in klinische Informationssysteme diskutiert (z.B. Biobanken etc.).
- In der medizinischen Bildverarbeitung werden bildgebende Verfahren in der digitalen Radiologie und der digitalen Pathologie präsentiert und grundlegende Funktionen auf Bilddaten wie Punkt- und Nachbarschaftsoperationen (Filter) untersucht. Im Bereich der Bildanalyse sind Segmentierung, Morphologie, weitere Formrepräsentation und Klassifikationsverfahren zur Merkmalsextraktion das Lehr-/Lernziel.
- Klinische Informationssysteme und die Möglichkeit zur Gestaltung von Versorgungsprozessen in der Medizin (arbeitsteilig, interdisziplinär, organisationsübergreifend)

sind der dritte und letzte Themenbereich. Die elektronische Patient\*innenakte als „Datendrehscheibe“ sowie die neuen Möglichkeiten der digitalen Kommunikation von Daten und Information stehen im Mittelpunkt der praktischen Arbeit der Studierenden.

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Beispiele sind als Notebooks online verfügbar.

## 2.3 Qualität in der Medizin

Im Seminar (1 ECTS-Punkt) werden die Begriffe Prozess- und Ergebnisqualität für medizinische Vorgehensmodelle (i.e. Entscheidungen und Handlungen) beleuchtet. Ausgehend von der Definition von Zielen und Kennzahlen als quantitative Maße wird Qualität als Grad der Zielerreichung eingeführt, um damit Vorgehensalternativen und Handlungsoptionen zu analysieren und zu bewerten. Darauf aufbauend werden Goldstandards in der **Medizin behandelt und „Continuity of Care“ als** zeitabhängige Qualitätsfunktion dargestellt. Im angewandten Teil des Seminars erheben die Studierenden Ziele und Kennzahlen von realen Vorgehensmodellen im medizinischen Alltag und vergleichen diese mit Ergebnissen in der Literatur.

## 2.4 Telemedizin und e-Health

Computergestützte Kommunikation und Kollaboration sind die Themen in diesem Seminar (1 ECTS-Punkt). Es werden die unterschiedlichen Kommunikationsszenarien (synchron/asynchron, lokal/distribuiert) vorgestellt und wesentliche Anforderungen für eine erfolgreiche Verwendung diskutiert (Autonomy, Trust, Sense of Place etc.). Praktische Beispiele sind Telekonferenzen, Telekonsultation, Tumorboards, Telemonitoring und Assisted Living. Die Integration von klinischen Informationssystemen (ELGA) sowie die automatisierte Datenerfassung mittels Personal Health Devices sind praktische Anwendungen im Bereich e-Health. Die Studierenden üben Telepräsentationen und erarbeiten einen Workflow im Bereich der telemedizinischen Versorgung.

## 3.1 Wissensrepräsentation in der Medizin

Die Notwendigkeit interoperabler Repräsentationen klinischer Informationen im Allgemeinen, sowie Methoden und Systeme von Clinical Reasoning und Entscheidungsunterstützung im Speziellen sind der thematische Fokus in dieser Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte) mit einer Einführung in Fragen der Semantik in der Medizin. Hierbei werden sowohl Ansätze zur formalen Beschreibung und Standardisierung von medizinischen Bedeutungseinheiten in Ontologien vorgestellt, als auch die damit oft eng verbundenen medizinischen Vokabularien, Terminologien und Thesauren. Das Unified Medical Language System (UMLS) als Quelle unterschiedlichster Repräsentationssysteme (ICD-10, MeSH, SNOMED CT) ist hierbei ein Schwerpunkt praktischer Übungen. Axiomatische Repräsentationsansätze (Deskriptionslogiken) werden graph-basierten (Knowledge Graphs) gegenübergestellt. Schließlich wird auch auf die Normierung von semantisch expliziter Information im Sinne von Informationsmodellen eingegangen (FHIR). In einem weiteren Teil praktischer Übungen vergleichen Studierende die Empfehlungen und Leitlinien von Fachgesellschaften mit Recommender-Systemen in der Medizin.

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben sind als Notebooks online verfügbar.

## 3.2 Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen in der Medizin

Unter maschinellem Lernen versteht man eine Gruppe von statistischen Verfahren, die ein analytisches Modell anhand von Beispieldaten approximieren. Es handelt sich also um Systeme, die Konzepte aus Daten ohne explizite Programmierung lernen. Im Rahmen der Lehrveranstaltung (2 ECTS-Punkte) werden medizinische Anwendungen zu folgenden Methoden vorgestellt:

- Regression und Klassifikation für klinische Behandlungspfade,
- Supervised Learning für Image Classification, Estimation und Diagnose,
- Unsupervised Learning bei Clustering, Dimensionsreduktion, Big Data Visualisierung, Struktursuche und Merkmalsausprägung, sowie
- Neuronale Netze und Deep Learning für die Bildverarbeitung, die Analyse natürlicher Sprache und automatisches Kodieren.

Weitere Themen in diesem Zusammenhang sind Sicherheit, Datenschutz und Explainability in Artificial Intelligence.

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Beispiele sind als Notebooks online verfügbar.

## 3.3 Medizinisches Lernen mit neuen Medien

Im Rahmen des Seminars (2 ECTS-Punkte) arbeiten die Studierenden mit vorhandenen Lernobjekten, lernen den Umgang mit neuen Medien und sammeln Erfahrung über die persönliche Effizienz verschiedener didaktischer Modelle. Weiters werden die Grundzüge für die Entwicklung von Lernobjekten einschließlich der Erstellung interaktiver, elektronischer Lernobjekte durch die Studierenden vermittelt.

## 4.1 Projektlabor/Spezielles Forschungsmodul

Die Studierenden absolvieren ein etwa fünfwöchiges Praktikum in einem experimentellen oder klinischen Forschungslabor im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten. Das Ziel dabei ist nicht so sehr die Durchführung eines Forschungsprojektes, sondern das praktische Üben der angewandten Methodik im Spektrum des jeweiligen Labors, die Erarbeitung der theoretischen Grundlagen der Forschungsfrage und das Begreifen von möglichen experimentellen und analytischen Strategien, um die Forschungsfrage beantworten zu können. Alle Aktivitäten (Literaturrecherche, Besprechungen, experimentelle Protokolle, Daten, Analysen und vorläufige Resultate) sind dabei in einem Laborbuch zu dokumentieren. Am Ende des Projektlabors muss der Betreuerin \*dem Betreuer eine schriftliche Projektbeschreibung (Notebook) für ein beispielhaftes Forschungsprojekt (Hintergrund, Hypothese, Methoden, erwartete Ergebnisse und deren Bedeutung) zur Genehmigung vorgelegt werden.

## 4.2 Literature Clubs

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen in einem Gesamtausmaß von 2 ECTS-Punkten für das Fach relevante Literatur zuerst selbständig und dann in der Gruppe, unter Anleitung von aktiven Forscher\*innen der Universität, kritisch aufgearbeitet und diskutiert wird.

## § 8 Prüfungsordnung

Es gelten die Bestimmungen der §§ 72ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz.

Bei den Präsenzlehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von 85% erforderlich.

## § 9 Abschluss

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolvent\*innen des Erweiterungsstudiums ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt. Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

Der Abschluss des Erweiterungsstudiums setzt den Abschluss des ordentlichen Studiums Humanmedizin oder Zahnmedizin voraus.

## § 10 Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen

Eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Erweiterungsstudiums *Digitalisierung in der Medizin* absolviert wurden, ist für das Diplomstudium Humanmedizin/Zahnmedizin nicht möglich. Ebenso können umgekehrt Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin/Zahnmedizin absolviert wurden, oder bereits für diese angerechnet wurden oder angerechnet werden sollen, nicht für das Erweiterungsstudium angerechnet werden.

## § 11 Evaluierung/Qualitätssicherung

Das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmenden und der Lehrenden, sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Erweiterungsstudiums, sowie das Gesamtstudium evaluiert.

## § 12 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

## 156. Curriculum Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricular Kommission für Doktoratsstudien vom 09.06.2021 folgendes Curriculum beschlossen hat:



# CURRICULUM

## Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft

Studienkennzahl: UO 790 202



Mitteilungsblatt vom 23.06.2021, Stj 2020/2021, 41. Stk. RN156

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 2109494.

UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Version 18

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
09	4.3.2008	12.3.2008	Einrichtung des dreijährigen Doktoratsstudiums	1.10.2008
10	4.3.2009 17.6.2009	25.3.2009 24.6.2009	Redaktionelle Änderungen Abgabe Dissertationsvereinbarung / Zwischenbericht	01.10.2009
11	11.5.2011	18.5.2011	Tabelle der LV, Dissertationsvereinbarung	01.10.2011
12	4.6.2014	25.6.2014	Doktorgrad und Promotion, Unterrichtssprache Englisch	01.10.2014
13	10.6.2015	24.6.2015	Curriculum, Begutachtung der Dissertation, Abschlussrigorose	01.10.2015
14	1.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	01.10.2016
15	6.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen	01.10.2018
16	5.6.2019	26.6.2019	Redaktionelle Änderungen	01.10.2019
17	10.6.2020	24.6.2020	Änderungen in den Lehrveranstaltungen	01.10.2020
18	9.6.2021	23.6.2021	Qualitative Zulassungsbedingungen, Aufnahmegespräch	01.10.2021

---

<sup>1</sup> Beschluss durch die Curricularkommission für Doktoratsstudien

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

## Ziele

### § 1. Ziel und Zweck des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I.

Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna-Prozess ist sowohl eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscher\*innen **am Beginn ihrer Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“<sup>3</sup>**.

## Zulassungsvoraussetzungen

### § 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines fach einschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist von der\*dem Vizerektor\*in für Studium und Lehre im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

(3) Weiters ist die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft auch auf Grund eines Abschlusses eines Bachelorstudiums mit hervorragendem Studienerfolg möglich (§64(5) UG, entsprechende Richtlinie des Rektorates), insbesondere in Fällen, in denen die Absolvierung eines kontinuierlichen Masterstudiums nicht möglich war.

(4) Personen, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1, 2 oder 3 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der Doctoral Schools (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Im Rahmen eines Aufnahmegesprächs vor der Faculty der Doctoral School stellen die Kandidat\*innen ihre wissenschaftliche Vorbildung und die Ergebnisse ihrer Diplom-/Masterarbeit vor, erläutern ihre Motivation für das Doktoratsstudium und stellen sich der Diskussion zum gewählten Dissertationsthema. Über die Vergabe des Themas an die Bewerber\*innen entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Faculty der Doctoral School, dem das Thema zuzurechnen ist. Nähere Bestimmungen sind der Prozessbeschreibung zum Aufnahmegespräch nach den qualitativen Zulassungsbedingungen im Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft zu finden.

(5) Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Patient\*inendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts, Lehrstuhls, der Klinischen Abteilung oder Klinik (wenn keine Gliederung in Klinische Abteilungen besteht), so ist

---

<sup>3</sup> Abl L 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).

der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung nur zulässig, wenn die\*der zuständige Leiterin\*Leiter über die beabsichtigte Dissertation schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Überdies muss sichergestellt sein, dass Patient\*innendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der\*dem Studierenden in der für die Dissertation notwendigen Form zugänglich gemacht werden.

## Dauer des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

### § 3. Dauer des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft umfasst als Vollzeitstudium 6 Semester und kann gegebenenfalls auch berufsbegleitend absolviert werden.

## Doctoral Schools

### § 4. Doctoral Schools

(1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist in Doctoral Schools organisiert.

(2) Umfang und Name der Doctoral Schools

Eine Doctoral School sollte einen nicht zu schmalen, aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

(3) Mitglieder der Doctoral School (Faculty)

Mitglieder einer Doctoral School sind qualifizierte Universitätslehrer\*innen, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und Dissertationen betreuen. Die Mitglieder einer Doctoral School werden auf Vorschlag der Sprecherin\*des Sprechers einer Doctoral School von der\*dem Dekan\*in für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrer\*innen anderer Universitäten können Mitglieder einer Doctoral School werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

Unter Doctoral School wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) einer Doctoral School verstanden.

(4) Sprecher\*in der Doctoral School

Die Mitglieder einer Doctoral School wählen eine Sprecherin\*einen Sprecher und eine Stellvertreterin\*einen Stellvertreter. Die Sprecherin\*der Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.

(5) Die Doctoral School ist nach Maßgabe des Curriculums für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

(6) Einrichtung von Doctoral Schools

Anträge zur Einrichtung einer Doctoral School können durch ein Proponent\*innenkomitee bei der Dekanin\*beim Dekan für Doktoratsstudien eingebracht werden. Die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien führt ein Begutachtungsverfahren durch.

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrages
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität
- Zukunftspotential der Doctoral School
- Internationale und nationale Vernetzung
- Vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Vorarbeiten)
- Kritische personelle Größe der Doctoral School-Faculty
- Nachweis der Voraussetzungen für Betreuung und Einbindung der Doktorand\*innen in produktive Arbeitsgruppen

Über die Einrichtung der Doctoral School entscheidet nach Vorlage eines wissenschaftlichen Konzeptes und eines Ausbildungsprogramms die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien nach Stellungnahme der Curricularkommission.

(7) Doctoral Schools können auch interuniversitär eingerichtet werden, und bestehende Doctoral Schools können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren. Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6.

(8) Die Sprecher\*innen der Doctoral Schools legen der Curricularkommission und der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

## Lehrveranstaltungen

### § 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren (siehe auch Tabelle 1):

#### *Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung im Doktoratsstudium*

In dieser Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterstunden werden die Studierenden aller Doctoral Schools mit dem Ablauf des Doktoratsstudiums sowie allen forschungsrelevanten ethischen Prinzipien und Regelungen bekannt gemacht. Dadurch erfahren sie, welche Qualitätskriterien in der wissenschaftlichen Forschung gelten. Außerdem wird dargestellt, wie die Arbeit am Dissertationsprojekt durch technologische und organisatorische Einrichtungen an der Medizinischen Universität Graz unterstützt wird.

#### *Einführung in das Forschungsthema der jeweiligen Doctoral School*

In dieser Lehrveranstaltung im Umfang von 1 Semesterstunde stellt sich jede Doctoral School für ihre eigenen Kandidat\*innen in ihrem Arbeitsgebiet sowie in den darin bearbeiteten Forschungsthemen und verwendeten Arbeitsmethoden vor.

### *Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten\**

Im Gesamtumfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte etc. zu absolvieren.

### *Dissertationsseminar\**

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Seminare und Übungen für Dissertant\*innen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren.

### *Literaturclubs und Gastvorträge\**

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen in einem Gesamtausmaß von 4 Semesterstunden für das Fach relevante Literatur kritisch präsentiert und besprochen wird. Die Bestätigung der absolvierten Literaturclubs und Gastvorträge ist an die Dekanin\*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

### *Projektpräsentationen*

Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung in einem Gesamtausmaß von 0,5 Semesterstunden werden Projektberichte der laufenden Dissertation vor den Studierenden und Faculty Mitgliedern der jeweiligen Doctoral School präsentiert und gemeinsam diskutiert. Die Bestätigung der absolvierten Projektpräsentationen ist an die Dekanin\*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

### *Wahlfach*

Statt den entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (\*) können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation und einer dem Doktoratsstudium angemessenen wissenschaftlichen Tiefe auch Wahlfächer absolviert werden. Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die aus einer in Medonline veröffentlichten Liste von an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, oder an jeder anderen postsekundären Bildungseinrichtung angeboten und von der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten im Anerkennungsverfahren - nach positiver Stellungnahme der Sprecherin\*des Sprechers der Doctoral School - genehmigt werden. Wahlfächer können höchstens im Gesamtausmaß von 4 Semesterstunden absolviert werden.

### *Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee*

Im ersten Semester ist eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist entsprechend dem Curriculum mit dem Dissertationskomitee zu vereinbaren. Die Präsentation und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin\*den Sprecher der Doctoral School an die Dekanin\*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

*Zwischenbericht an das Dissertationskomitee*

Im dritten und fünften Semester sind schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von jeweils 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin\*den Sprecher der Doctoral School an die Dekanin\*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

*Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)*

Während des Studiums sind 2 öffentliche Präsentationen im Ausmaß von jeweils 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beim Doctoral Day der Medizinischen Universität Graz oder bei einem wissenschaftlichen Kongress zu präsentieren. Die aktive Teilnahme an zumindest einem Doctoral Day während des Doktoratsstudiums ist verpflichtend.

Tabelle 1

Vorgeschlagene Semestereinteilung	Semesterstunden
1. Semester	
Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung im Doktoratsstudium	2
Einführung in das Forschungsthema der jeweiligen Doctoral School	1
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
2. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Dissertationsseminar*	2
3. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Literaturclubs und Gastvorträge*	2
Erster Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
4. Semester	
Projektpräsentation	0,5
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs und Gastvorträge*	2
Öffentliche Präsentation (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)**	0,5
5. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Zweiter Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
6. Semester	
Öffentliche Präsentation (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)**	0,5
Summe	20

\* Diese Lehrveranstaltungen können bis zu einem Ausmaß von 4 Semesterstunden auch als Wahlfächer absolviert werden.

\*\* Die aktive Teilnahme an zumindest einem Doc Day ist verpflichtend.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrveranstaltungen, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden von den Doctoral Schools vorgeschlagen und von der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien genehmigt.

(4) Mindestens 50% der Veranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Präsentation des Dissertationsthemas und der Zwischenberichte muss an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen stellt in Summe den ersten Teil des Rigorosums dar.

(6) *Übergangsbestimmungen.* Die neuen Lehrveranstaltungen im 1. Semester („Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung im Doktoratsstudium“, „Einführung in das Forschungsthema der jeweiligen Doctoral School“) ersetzen ab Wintersemester 2020/21 die bisherige Lehrveranstaltung „Grundlagen für Mediziner\*innen bzw. Naturwissenschaftler\*innen und Techniker\*innen“. **Wenn diese Lehrveranstaltung bereits erfolgreich absolviert wurde, wird sie anstelle der beiden neuen Lehrveranstaltungen angerechnet.** Die vollständige Absolvierung aller Lehrveranstaltungen nach Curriculum Version 16 wird ebenfalls als erster Teil des Rigorosums anerkannt.

Für Studierende, die noch nicht alle Lehrveranstaltungen absolviert haben, gelten hinsichtlich der Lehrveranstaltung „Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge“ folgende Regelungen. **Wenn schon beide Lehrveranstaltungen „Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge“ im Gesamtausmaß von 4 Semesterstunden absolviert wurden, ist kein Nachweis einer separaten „Projektpräsentation“, jedoch der Nachweis von 2 „Öffentlichen Präsentationen (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)“ erforderlich.**

Wenn nur eine Lehrveranstaltung „Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge“ im Ausmaß von 2 Semesterstunden absolviert wurde, ist die Absolvierung einer Lehrveranstaltung „Literaturclubs und Gastvorträge“ (2 Semesterstunden), einer „Projektpräsentation“ (0,5 Semesterstunden) und 2 „Öffentlichen Präsentationen (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)“ im Gesamtausmaß von 1 Semesterstunde nachzuweisen.

## Dissertation

### § 6. Dissertation

(1) Die\*der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie\*er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der\*dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der\*dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

Die\*der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.

Regeln und Form der zu erstellenden Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie und der „**Checklist for Students and Supervisors**“ ausgeführt. Eine kumulative Dissertation ist in begründeten Einzelfällen und nach vorhergehender Rücksprache mit der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien in Übereinstimmung mit der Dissertationsrichtlinie möglich. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der Doktorandin\*des Doktoranden deutlich abzugrenzen ist, und jede beteiligte Doktorandin\*jeder beteiligte Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

Die Dissertation ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dissertationen, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

(2) Im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der\*des Betreuenden und der\*des Studierenden regelt.

(3) Während des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft wird die\*der Studierende von einer Betreuerin\* einem Betreuer unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann eine zweite Betreuerin\* ein zweiter Betreuer bestellt werden, die\*der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Zu den Aufgaben der Betreuerin\* des Betreuers gehört es, die Doktorandin\* den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der\*des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der\*des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin\* des Betreuers von der Dekanin\* vom Dekan für Doktoratsstudien verlängert werden.

(4) Als Betreuer\*in kann eine Universitätslehrerin\* ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 Abs. 1, UG 02) sowie eine Universitätsprofessorin\* ein Universitätsprofessor im Ruhestand der Medizinischen Universität Graz gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis der betreffenden Universitätslehrerin\* des betreffenden Universitätslehrers jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Wenn die Betreuung durch eine andere Universitätsangehörige\* einen anderen Universitätsangehörigen oder eine nicht universitätsangehörige Person mit Lehrbefugnis sinnvoll erscheint, kann für die Betreuung einer Dissertation diese Person als zusätzliche externe Betreuerin\* zusätzlicher externer Betreuer betraut werden.

(5) Für jede Dissertation wird von der\*dem Dekan\*in für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest drei Betreuer\*innen eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin\* der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Eine Mitbetreuerin\* ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Instituts, des Lehrstuhls, der Klinischen Abteilung oder Klinik (wenn keine Gliederung in Klinische Abteilungen besteht), an dem/der die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Zwei Mitglieder des Komitees müssen eine Lehrbefugnis vorweisen können, bei weiteren Mitgliedern ist ein wissenschaftliches Doktorat ausreichend. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende\* den Studierenden fachlich und lädt sie\* ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die\*der Studierende ihren\* seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin\* dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der\*dem Studierenden oder der Dekanin\* dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

(6) Ein begründeter Wechsel der Betreuerin\* des Betreuers ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung der Dekanin\* des Dekans für Doktoratsstudien erforderlich.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin\*des Dekans für Doktoratsstudien, die\*der eine formale Überprüfung der Dissertation entsprechend der Dissertationsrichtlinie und „**Checklist for Students and Supervisors**“ durchführt, bei der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einzureichen. Von dieser\*diesem sind zwei Gutachterinnen\*Gutachter zu nominieren. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachter\*innen ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit der\*dem Studierenden als Erstautor\*in in einer SCI-gelisteten Zeitschrift.

Als Gutachter\*innen werden Wissenschaftler\*innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Hauptbetreuerin\*der Hauptbetreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachter\*innen fungieren.

Die Dissertation ist von der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. **Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.**

(8) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der\*dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(9) Die\*der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

## Prüfungsordnung

### § 7. Prüfungsordnung

(1) Sämtliche Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter. Eine Anwesenheit von mindestens 80% ist erforderlich.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(3) Die\*der Studierende ist berechtigt, sich bei der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Absolvierung des ersten Teils des Rigorosums, d.h. die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

b) Die Annahme der Dissertation.

(4) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, denen die Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Dekanin\*der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur\*zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

Als Prüfer\*innen werden Wissenschaftler\*innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin\*der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüfer\*innen fungieren.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüfer\*innen ist der\*dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (*defensio dissertationis*).

(8) Die Kandidatin\*der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre\*seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre\*seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des wissenschaftlichen Gebiets der Dissertation nachzuweisen.

(9) Die\*der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der\*des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die\*der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 4 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

## Doktorgrad und Promotion

### § 8. Doktorgrad und Promotion

Die Dekanin\*der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat den Absolvent\*innen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums **den akademischen Grad „Doktorin der Medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der Medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“** unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

Im Diploma Supplement ist das „PhD-Äquivalent“ einzutragen.

## Joint- und Double-Degree-Programme

### § 9. Joint- und Double-Degree-Programme

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch im Rahmen eines Joint- oder Double-Degree-Programms absolviert werden. In diesem Fall verbringt die\*der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die\*der Studierende muss der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien eine Dissertationsvereinbarung, die der Joint- oder Double-Degree-Programm-Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten entspricht und die Verleihung des akademischen Grades als Joint- oder Double-Degree definiert, zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

## Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

### § 10. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Dekanin\*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Curriculum vorgesehen ist, im Namen der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

## Inkrafttreten

### § 11. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

## Anhang I

### Bildungsziele/Qualifikationsprofil des Studiums der Medizinischen Wissenschaft

Die Absolvent\*innen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftler\*innen in englischer Sprache zu führen

Die Absolvent\*innen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (Good Scientific Practice) und halten diese ein.

## Anhang II

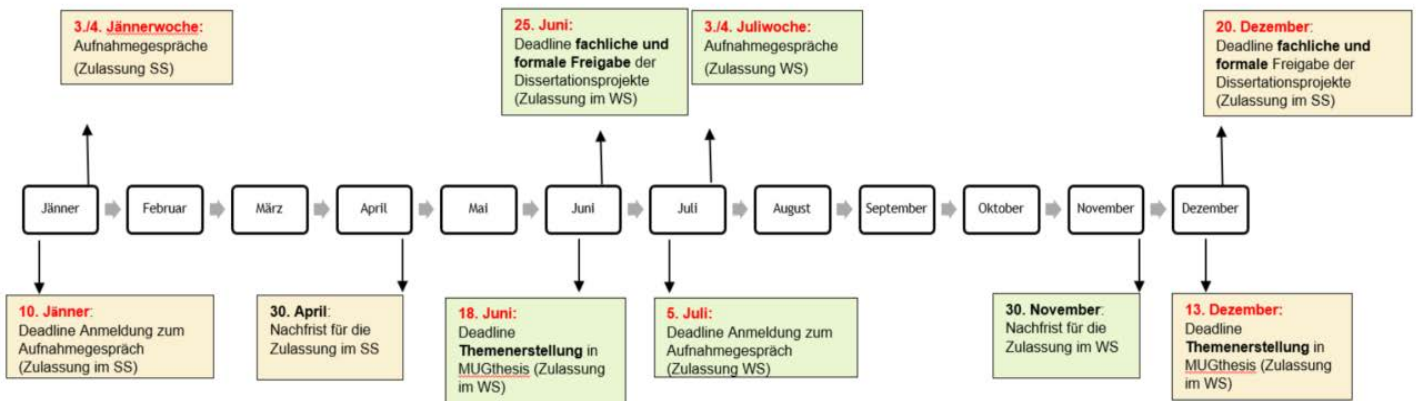
Prozessbeschreibung zum Aufnahmegespräch nach den qualitativen Zulassungsbedingungen im Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

1. Qualitätskontrolle der Dissertationsprojekte
  2. Persönliche Präsentation der Kandidat\*innen vor einem Aufnahmegremium
  3. Zulassung der Kandidat\*innen
  4. Termine für die Freigabe der Dissertationsprojekte und die Aufnahmegespräche
1. Qualitätskontrolle der Dissertationsprojekte
    - 1.1. Die Betreuerin\*der Betreuer stellt das Dissertationsprojekt in MUGthesis.
      - 1.1.1. Folgende Angaben zum Dissertationsprojekt sind in englischer Sprache auf MUGthesis zu machen:
        - 1.1.1.1. Doctoral School
        - 1.1.1.2. Dissertationsthema
        - 1.1.1.3. Hintergrund, Stand der Forschung
        - 1.1.1.4. Hypothese und Neuigkeitswert
        - 1.1.1.5. Ziele
        - 1.1.1.6. Meilensteine für das erste, zweite und dritte Jahr
        - 1.1.1.7. Zeitplan
        - 1.1.1.8. Methoden und Ressourcen
        - 1.1.1.9. Besonderheiten
        - 1.1.1.10. Mitglieder des Dissertationskomitees
      - 1.2. Die Sprecherin\*der Sprecher der Doctoral School wird automatisch darüber informiert, dass ein neues Projekt hochgeladen wurde.
      - 1.3. Die Doctoral School führt durch ein Komitee ihrer Wahl eine fachliche Bewertung des Dissertationsprojektes durch. Dabei prüft sie die wissenschaftliche Qualität, Durchführbarkeit und Erfolgsaussicht des Dissertationsprojektes.
        - 1.3.1. Gibt es keine fachlichen Einwände kann die Sprecherin\*der Sprecher der Doctoral School das Projekt bestätigen.
          - 1.3.1.1. In diesem Fall wird die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien automatisch darüber informiert, dass ein neues Dissertationsprojekt veröffentlicht werden soll.
        - 1.3.2. Bei Vorliegen fachlicher Einwände wird das Dissertationsprojekt zurückgewiesen, und die Sprecherin\*der Sprecher der Doctoral School informiert die Betreuerin\*den Betreuer über die notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen.
          - 1.3.2.1. Die Betreuerin\*der Betreuer zieht das Thema zurück und kann es in der überarbeiteten Version wieder in MUGthesis stellen.
    - 1.4. Nach der fachlichen Zustimmung der Doctoral School führt die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien innerhalb von 2 Wochen eine formale Kontrolle des Dissertationsprojektes durch. Dabei wird festgestellt, ob die Angaben zum Dissertationsprojekt alle formalen Kriterien (z.B. Qualifikation der weiteren Betreuerinnen\*Betreuer, Vorgaben des Curriculums oder der Dissertationsrichtlinie) erfüllen.
      - 1.4.1. Sind keine formalen Korrekturen notwendig, kann die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien die Veröffentlichung des Dissertationsprojektes freigeben. In diesem Fall wird die Betreuerin\*der Betreuer automatisch darüber informiert, dass das Dissertationsprojekt veröffentlicht wird.
      - 1.4.2. Bestehen formale Einwände, wird das Dissertationsprojekt zurückgewiesen, und die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien informiert die Betreuerin\*den Betreuer über die notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen.

- 1.4.2.1. Die Betreuerin\*der Betreuer zieht das Thema zurück und kann es in der überarbeiteten Version wieder in MUGthesis stellen.
- 1.5. Nach positiver fachlicher Bewertung durch die Doctoral School und positiver formaler Kontrolle durch die Dekanin\*den Dekan für Doktoratsstudien wird das Dissertationsprojekt auf MUGthesis veröffentlicht.
2. Persönliche Präsentation der Kandidat\*innen vor einem Aufnahmegremium
  - 2.1. Jede Doctoral School organisiert zu Beginn jedes Semesters ein Aufnahmegespräch, bei dem sich alle Kandidat\*innen vor einem Aufnahmegremium für die von der Doctoral School angebotenen und von der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien freigegebenen Dissertationsprojekte vorstellen.
  - 2.2. Das Aufnahmegremium umfasst obligatorisch alle Hauptbetreuer\*innen der angebotenen Dissertationsprojekte, die Sprecherin\*den Sprecher oder die Vizesprecherin\*den Vizesprecher der Doctoral School und die Dekanin\*den Dekan oder die Vizedekanin\*den Vizedekan für Doktoratsstudien. Die Teilnahme weiterer Facultymitglieder der Doctoral School ist erwünscht. Die Vizerektorin\*der Vizerektor für Studium und Lehre oder eine Vertreterin\*ein Vertreter können ebenfalls dem Aufnahmegespräch beiwohnen. Die Leitung des Aufnahmegremiums obliegt der Sprecherin\*dem Sprecher der Doctoral School oder deren Stellvertreter\*in.
  - 2.3. Interessierte Kandidat\*innen melden sich vor Beginn des Semesters im Büro für Doktoratsstudien zur persönlichen Präsentation an.
    - 2.3.1. Im Zuge ihrer Anmeldung geben sie an, welche Vorbildung sie haben und welches Dissertationsprojekt (MUGthesis ID) sie bearbeiten möchten.
  - 2.4. Die OE Studienmanagement führt auf Anfrage eine informelle Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen durch.
    - 2.4.1. Bei Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen wird die Kandidatin\*der Kandidat zur persönlichen Präsentation vor dem Aufnahmegremium eingeladen.
    - 2.4.2. Studienwerberinnen, die die formalen Kriterien zum Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs noch nicht vollends erfüllen, können daran teilnehmen, wenn zu erwarten ist, dass sie diese bis zum Ende der Nachfrist erfüllen werden. Eine Zulassung der Kandidatin\*des Kandidaten ist bis zur Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht möglich.
  - 2.5. Im Aufnahmegespräch stellen die Kandidat\*innen ihre wissenschaftliche Vorbildung und die Ergebnisse ihrer Diplom-/Masterarbeit vor, erläutern ihre Motivation für das Doktoratsstudium, legen dar, wie sie das gewählte Dissertationsprojekt bearbeiten wollen, und stellen sich dem Aufnahmegremium der Diskussion.
  - 2.6. Die Kandidat\*innen werden im Anschluss an das Aufnahmegespräch vom Aufnahmegremium entsprechend ihrer Präsentation hinsichtlich ihrer Eignung zum Doktoratsstudium bewertet. Die ausgewählten Kandidat\*innen werden von der Sprecherin\*dem Sprecher der Doctoral School oder deren Stellvertreter\*in an das Büro für Doktoratsstudien gemeldet.
  - 2.7. Das Büro für Doktoratsstudien erstellt eine Liste der ausgewählten Kandidat\*innen aller Doctoral Schools und leitet diese an die OE Studienmanagement weiter.
  - 2.8. Die OE Studienmanagement informiert alle ausgewählten Kandidat\*innen und fordert sie auf, die erforderlichen Dokumente für eine Zulassung einzureichen.

3. Zulassung der Kandidat\*innen
  - 3.1.1. Allgemeine Zulassungsfristen/Fristen für Vorerfassung von Studienwerber\*innen aus Drittstaaten
    - 3.1.1.1. Wintersemester: 05. September
    - 3.1.1.2. Sommersemester: 05. Februar
  - 3.1.2. Nachfristen für eine Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft:
    - 3.1.2.1. Wintersemester: 30. November
    - 3.1.2.2. Sommersemester: 30. April
  
4. Termine für die Freigabe der Dissertationsprojekte und die Aufnahmegespräche
  - 4.1. Als Deadline für die fachliche und formale Freigabe der Dissertationsprojekte wird für die Zulassung zum Wintersemester der zweite Montag im Juli und für die Zulassung zum Sommersemester der zweite Montag im Dezember festgesetzt. Die genauen Daten werden ein Studienjahr im Voraus auf der Homepage der Doktoratsstudien veröffentlicht.
  - 4.2. Die Aufnahmegespräche der Doctoral Schools finden für die Zulassung zum Wintersemester in der dritten und vierten Woche im August und für die Zulassung zum Sommersemester in der dritten und vierten Woche im Jänner statt. Die Anmeldung zum Aufnahmegespräch muss bis zum 5. Juli bzw. 10. Jänner erfolgen. Eine Anmeldung ist nur für jene Dissertationsprojekte möglich, die bis zum zweiten Montag im Juli bzw. bis zum zweiten Montag im Dezember fachlich und formal freigegeben wurden. Genauer Daten werden ein Studienjahr im Voraus auf der Homepage veröffentlicht.
  
5. Themenänderung bei bereits zugelassenen Studierenden
  - 5.1. Die Qualität des neuen Dissertationsprojektes muss erneut festgestellt werden (siehe Punkt 1)
  - 5.2. Eine Teilnahme am Aufnahmegespräch der\*des Studierenden ist jedoch nicht mehr notwendig.

Zeitplan



## 157. Curriculum für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricular Kommission für Doktoratsstudien vom 09.06.2021 folgendes Curriculum beschlossen hat:

# CURRICULUM

PhD-Studium  
Studienkennzahl:  
UO 094 202



Version 12

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	7.12.2005	11.1.2006	Einrichtung des Studiums	1.5.2006
02	14.3.2006	15.3.2006	Anpassung an UG-Novelle	1.5.2006
03	16.5.2007	23.5.2007	Erweiterung des § 4	6.6.2007
	5.3.2008	12.3.2008	Redaktionelle Änderungen (Dissertationskomitee)	12.3.2008
	4.3.2009	25.3.2009	Neuer Absatz 5 in § 6	1.10.2009
04	8.6.2011	22.6.2011	Straffung des § 4, Lehrveranstaltungen, Entfall von ECTS-Punkten für den curricularen Teil, redaktionelle Änderungen	1.10.2011
05	13.6.2012	27.6.2012	Joint-PhD	1.10.2012
06	4.6.2014	25.6.2014	Externe Begutachtung der Dissertation, Prüfungsordnung	1.10.2014
07	10.6.2015	24.6.2015	Einrichtung von PhD-Programmen, Joint-PhD, Lehrveranstaltungen, Dissertation	1.10.2015
08	1.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	1.10.2016

09	6.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen	1.10.2018
10	5.6.2018	26.6.2018	Redaktionelle Änderungen	1.10.2019
11	10.6.2020	24.6.2020	Änderungen in den Lehrveranstaltungen	1.10.2020
12	9.6.2021	23.6.2021	Redaktionelle Änderungen	1.10.2021

-----  
<sup>1</sup> Beschluss durch die Curricularkommission für Doktoratsstudien

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

## Ziele

### § 1. Ziel und Zweck des PhD-Studiums

Das PhD-Studium dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I.

Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna-Prozess ist sowohl eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscher\*innen am Beginn ihrer **Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“<sup>3</sup>**.

## Zulassungsvoraussetzungen

### § 2. Zulassung zum PhD-Studium

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines in Bezug auf das Thema der Dissertation fach einschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum PhD-Studium kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist von der Vizerektorin für Studium und Lehre\* vom Vizerektor für Studium und Lehre im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der thematischen Programme (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Die Eignung der Bewerber\*innen hinsichtlich wissenschaftlicher Reife und Motivation wird anhand schriftlicher Bewerbungsunterlagen und in einem Hearing vor der Faculty beurteilt. Über die Vergabe des Themas an die Bewerber\*innen entscheidet die Dekanin\* der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Faculty des Programms, dem das Thema zuzurechnen ist.

## Dauer des PhD-Studiums

### § 3. Dauer des PhD-Studiums

Das PhD-Studium umfasst sechs Semester und wird als Vollzeitstudium absolviert.

---

<sup>3</sup> Abl L 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).

## Programme

### § 4. Programme

(1) Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz ist schwerpunktmäßig in der Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(2) Umfang und Name der Programme

Ein Programm sollte einen nicht zu schmalen, aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

(3) Mitglieder der Programme (Faculty)

Mitglieder eines Programms sind qualifizierte Universitätslehrer\*innen, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und PhD-Dissertationen betreuen. Die Mitglieder eines Programms werden auf Vorschlag der Sprecherin\*des Sprechers des Programms von der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrer\*innen anderer Universitäten können Mitglieder eines Programms werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

Unter Programm wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) eines Programms verstanden.

(4) Sprecher\*in des Programms

Die Mitglieder eines Programms wählen eine Sprecherin\* einen Sprecher und eine Stellvertreterin\* einen Stellvertreter. Die\*Der Sprecher\*in ist für die interne Koordination des Programms verantwortlich und vertritt das Programm nach außen.

(5) Das Programm ist nach Maßgabe des Curriculums für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

(6) Einrichtung von Programmen

Anträge zur Einrichtung eines Programms können durch ein Proponent\*innenkomitee bei der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien eingebracht werden. Die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien führt ein Begutachtungsverfahren mit externen Expert\*innen durch. Bei der **Erstellung des Antrages ist die „Richtlinie über die Einrichtung bzw. Weiterführung eines PhD-Programms an der Medizinischen Universität Graz“ zu beachten.**

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrages
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität
- Zukunftspotential des Programms
- Internationale und nationale Vernetzung
- Vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Vorarbeiten)
- Kritische personelle Größe der Programm-Faculty
- Nachweis der Voraussetzungen für Betreuung und Einbindung der PhD-Studierenden in produktive Arbeitsgruppen
- Ausreichende Grundfinanzierung des Programms über Drittmittelprojekte

Über die Zulassung des Programms entscheidet ein Kollegium aus Dekan\*in für Doktoratsstudien, Dekan\*in für studienrechtliche Angelegenheiten, Vizerektor\*in für Studium und Lehre und Sprecher\*in der Curricularkommission für Doktoratsstudien. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien.

(7) Programme können auch interuniversitär eingerichtet werden, und bestehende Programme können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren. Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6.

(8) Die Sprecher\*innen der Programme legen der Curricularkommission für Doktoratsstudien und der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

## Lehrveranstaltungen

### § 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren (siehe auch Tabelle 1):

#### *Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung im Doktoratsstudium*

In dieser Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterstunden werden die Studierenden aller PhD Programme mit dem Ablauf des Doktoratsstudiums sowie allen forschungsrelevanten ethischen Prinzipien und Regelungen bekannt gemacht. Dadurch erfahren sie, welche Qualitätskriterien in der wissenschaftlichen Forschung gelten. Außerdem wird dargestellt, wie die Arbeit am Dissertationsprojekt durch technologische und organisatorische Einrichtungen an der Medizinischen Universität Graz unterstützt wird.

#### *Einführung in das Forschungsthema des jeweiligen PhD Programms*

In dieser Lehrveranstaltung im Umfang von 1 Semesterstunde stellt sich jedes Programm für seine eigenen Kandidat\*innen in seinem Arbeitsgebiet sowie in den darin bearbeiteten Forschungsthemen und verwendeten Arbeitsmethoden vor.

#### *Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten\**

Im Gesamtumfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte etc. zu absolvieren.

Sofern die Studierenden aus ihrem Vorstudium keine entsprechende Lehrveranstaltung vorweisen können, ist im Rahmen des Doktoratsstudiums eine Lehrveranstaltung zu den Grundlagen der Biostatistik im Ausmaß von 2 Semesterstunden verpflichtend zu absolvieren.<sup>4</sup>

#### *Dissertationsseminar\**

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Seminare und Übungen für Dissertant\*innen im Gesamtausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

### *Literaturclubs und Gastvorträge\**

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen in einem Gesamtausmaß von 8 Semesterstunden für das Fach relevante Literatur kritisch präsentiert und besprochen wird. Die Bestätigung der absolvierten Literaturclubs und Gastvorträge ist an die Dekanin\*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

### *Projektpräsentationen*

Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung in einem Gesamtausmaß von 1 Semesterstunde werden Projektberichte der laufenden Dissertation vor den Studierenden und Faculty Mitgliedern des jeweiligen Programms präsentiert und gemeinsam diskutiert. Die Bestätigung der absolvierten Projektpräsentationen ist an die Dekanin\*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

### *Wahlfach*

Statt den entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (\*) können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation und einer dem Doktoratsstudium angemessenen wissenschaftlichen Tiefe auch Wahlfächer absolviert werden. Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die aus einer in Medonline veröffentlichten Liste von an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, oder an jeder anderen postsekundären Bildungseinrichtung angeboten und von der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten im Anerkennungsverfahren - nach positiver Stellungnahme der Sprecherin\*des Sprechers des Programms - genehmigt werden. Wahlfächer können höchstens im Gesamtausmaß von 4 Semesterstunden absolviert werden.

### *Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee*

Im ersten Semester ist eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist entsprechend dem Curriculum mit dem Dissertationskomitee zu vereinbaren. Die Präsentation und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin\*den Sprecher des Programms an die Dekanin\*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

### *Zwischenbericht an das Dissertationskomitee*

Im dritten und fünften Semester sind schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von jeweils 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin\*den Sprecher des Programms an die Dekanin\*den Dekan für Doktoratstudien zu übermitteln.

### *Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)*

Während des Studiums sind 3 öffentliche Präsentationen im Ausmaß von jeweils 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beim Doctoral Day der Medizinischen Universität Graz oder bei wissenschaftlichen Kongressen zu präsentieren. Die aktive Teilnahme an zumindest einem Doctoral Day während des PhD Studiums ist verpflichtend.

Tabelle 1

Vorgeschlagene Semestereinteilung	Semesterstunden
1. Semester	
Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung im Doktoratsstudium	2
Einführung in das Forschungsthema des jeweiligen PhD Programms	1
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
2. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs und Gastvorträge*	2
3. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs und Gastvorträge*	2
Projektpräsentation	0,5
Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
Öffentliche Präsentation (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)**	0,5
4. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Öffentliche Präsentation (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)**	0,5
5. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs und Gastvorträge*	2
Projektpräsentation	0,5
Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
Öffentliche Präsentation (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)**	0,5
6. Semester	
Literaturclubs und Gastvorträge*	2
Summe	27,0

\* Diese Lehrveranstaltungen können bis zu einem Ausmaß von 4 Semesterstunden auch als Wahlfächer absolviert werden.

\*\* Die aktive Teilnahme an zumindest einem Doc Day ist verpflichtend.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden von den Programmen vorgeschlagen und von der Dekanin\* vom Dekan für Doktoratsstudien genehmigt.

(4) Mindestens 50% der Lehrveranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Präsentation des Dissertationsthemas und der Zwischenberichte muss an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen stellt in Summe den ersten Teil des Rigorosums dar.

(6) *Übergangsbestimmungen.* **Die neuen Lehrveranstaltungen im 1. Semester („Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung im Doktoratsstudium“, „Einführung in das Forschungsthema der jeweiligen Doctoral School“) ersetzen ab Wintersemester 2020/21 die bisherige Lehrveranstaltung „Grundlagen für Mediziner\*innen bzw. Naturwissenschaftler\*innen und Techniker\*innen“. Wenn**

diese Lehrveranstaltung bereits erfolgreich absolviert wurde, wird sie anstelle der beiden neuen Lehrveranstaltungen angerechnet. Die vollständige Absolvierung aller Lehrveranstaltungen nach Curriculum Version 10 wird ebenfalls als erster Teil des Rigorosums anerkannt.

Für Studierende, die noch nicht alle Lehrveranstaltungen absolviert haben, gelten hinsichtlich der **Lehrveranstaltung „Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge“** folgende Regelungen. Fehlende „Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge“ sind durch ebenso viele „Literaturclubs und Gastvorträge“ zu ersetzen. Der Nachweis separater „Projektpräsentationen“ (2 oder 1 Lehrveranstaltung) ist dann erforderlich, wenn keine oder nur eine Lehrveranstaltung „Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge“ absolviert wurde. In jedem Fall sind 3 „Öffentliche Präsentationen (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)“ nachzuweisen.

## Dissertation

### § 6. Dissertation

(1) Die\*Der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie\*er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der\*dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der\*dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

Die\*Der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.

Regeln und Form der zu erstellenden Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie und der „**Checklist for Students and Supervisors**“ ausgeführt. Eine kumulative Dissertation ist in begründeten Einzelfällen und nach vorhergehender Rücksprache mit der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien in Übereinstimmung mit der Dissertationsrichtlinie möglich. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der Doktorandin\*des Doktoranden deutlich abzugrenzen ist und jede beteiligte Doktorandin\*jeder beteiligte Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst sein. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

(2) Zu Beginn des Studiums wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der\*des Betreuenden und der\*des Studierenden regelt. Die Dissertationsvereinbarung ist spätestens bis zum Ende des ersten gemeldeten Semesters an die Dekanin\*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

(3) Während des PhD-Studiums wird die\*der Studierende von einer Betreuerin\*einem Betreuer unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann eine zweite Betreuerin\*ein zweiter Betreuer bestellt werden, die\*der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Zu den Aufgaben der Betreuerin\*des Betreuers gehört es, die Doktorandin\*den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der\*des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der\*des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin\*des Betreuers von der Dekanin\*vom Dekan für Doktoratsstudien verlängert werden.

(4) Als Betreuer\*in wird eine Universitätslehrerin\*ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 UG 2002) bestellt.

(5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin\*vom Dekan für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest drei Betreuer\*innen eingesetzt, wobei die

Hauptbetreuer\*in dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Instituts, Lehrstuhls, der Klinischen Abteilung oder Klinik (wenn keine Gliederung in Klinische Abteilungen besteht), an dem/der die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Zwei Mitglieder des Komitees müssen eine Lehrbefugnis vorweisen können, bei weiteren Mitgliedern ist ein wissenschaftliches Doktorat ausreichend. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende\*den Studierenden fachlich und lädt sie\*ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die\*der Studierende ihren\*seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin\*dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der\*dem Studierenden oder der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin\*des Dekans für Doktoratsstudien, die\*der eine formale Überprüfung der Dissertation entsprechend der Dissertationsrichtlinie und „**Checklist for Students and Supervisors**“ durchführt, bei der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einzureichen. Von dieser\*diesem sind zwei Gutachter\*innen zu nominieren. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachter\*innen ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit der\*dem Studierenden als Erstautor\*in in einer SCI-gelisteten Zeitschrift.

Als Gutachter\*innen werden Wissenschaftler\*innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können, an einer anderen Universität als der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sind und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin\*der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachter\*innen fungieren.

Die Dissertation ist von der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die **Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.**

(7) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der\*dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(8) Die\*der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

## Prüfungsordnung

### § 7. Prüfungsordnung

(1) Sämtliche Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter. Eine Anwesenheit von mindestens 80% ist erforderlich.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(3) Die\*der Studierende ist berechtigt, sich bei der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Absolvierung des ersten Teils des Rigorosums, d.h. die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

b) Die Annahme der Dissertation.

(4) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, denen die Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Dekanin\*der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur\*zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

Als Prüferinnen/Prüfer werden Wissenschaftler\*innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Zwei der Prüfer\*innen müssen an einer anderen Universität als der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sein. Die Betreuerin\*der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüfer\*innen fungieren.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüfer\*innen ist der\*dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist Englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (*defensio dissertationis*).

(8) Die Kandidatin\*der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre\*seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre\*seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des wissenschaftlichen Gebiets der Dissertation nachzuweisen.

(9) Die\*der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der\*des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die\*der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 4 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

## Doktorgrad und Promotion

## § 8. Doktorgrad und Promotion

Die Dekanin\*der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat den Absolvent\*innen des PhD-Studiums nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad eines **„Doctor of Philosophy“ abgekürzt „PhD“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen** durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

## Joint- und Double-Degree-Programme

### § 9. Joint- und Double-Degree-Programme

Das PhD-Studium kann auch im Rahmen eines Joint- oder Double-Degree-Programms absolviert werden. In diesem Fall verbringt die\*der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die\*der Studierende muss der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien eine Dissertationsvereinbarung, die der Joint- oder Double-Degree-Programm-Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten entspricht und die Verleihung des akademischen Grades als Joint- oder Double-Degree definiert, zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

## Übergangsregelung vom Dr. scient. med.-Studium

### § 10. Übergangsregelung vom Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft (Dr. scient. med.)

Studierenden, die nach dem Curriculum der Medizinischen Wissenschaft studieren (und das Studium noch nicht abgeschlossen haben) und sich (gem. §2 Abs.3) erfolgreich um ein Dissertationsthema beworben haben, können die curricularen Anteile des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft sowie die Arbeiten an der Dissertation, sofern das Thema derselben ein Teilgebiet des jeweiligen PhD-Programms abdeckt, angerechnet werden. **Ablauf und Regeln sind in der „Richtlinie Übergang vom Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft zum PhD-Studium“** ausgeführt.

## Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

### § 11. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Dekanin\*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Curriculum vorgesehen ist, im Namen der Dekanin\*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Dekanin\*vom Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

## Inkrafttreten

### § 12. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

## Anhang I

## Bildungsziele/Qualifikationsprofil des PhD-Studiums

Die Absolvent\*innen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftler\*innen in englischer Sprache zu führen

Die Absolvent\*innen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (Good Scientific Practice) und halten diese ein.

## 158. Curriculum für das Doktoratsstudium Pflegewissenschaft - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricular Kommission für Doktoratsstudien vom 09.06.2021 folgendes Curriculum beschlossen hat:



# CURRICULUM

Doktoratsstudium  
Pflegerwissenschaften  
Studienkennzahl:  
UO 784 204



Mitteilungsblatt vom 23.06.2021 Stj 2020/2021, 41. Stk. RN158

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 2109494.  
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Version 05

Beschluss- und Änderungshistorie:

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	16.6.2010	30.6.2010	Einrichtung des Doktoratsstudiums	1.10.2010
02	11.5.2011	18.5.2011	Doktorgrad	01.10.2011
03	29.3.2017 24.5.2017	21.6.2017	Begutachtung der Dissertation, Abschlussrigorosum Einrichtung von Doctoral Schools Redaktionelle Änderungen	01.10.2017
04	5.6.2019	26.6.2019	PhD Äquivalenz	01.10.2019
05	9.6.2021	23.6.2021	Redaktionelle Änderungen	01.10.2021

---

<sup>1</sup> Beschluss durch die Curricularkommission für Doktoratsstudien

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

## Ziele

### § 1. Ziele und Qualifikationsprofil der Absolvent\*innen des Doktoratsstudiums der Pflegewissenschaft

Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft ist ein international ausgerichtetes Programm und dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung und Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beizutragen, und bezweckt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Pflegewissenschaft.

Studierende erlangen die Qualifikation des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der Pflegewissenschaft. Durch eine umfassende wie auch vertiefende Ausbildung werden sie befähigt, aus aktuellen Fragestellungen der Pflegewissenschaft eigenständige Forschungsprojekte zu formulieren, diese selbständig zu planen und durchzuführen und durch die gewonnenen Erkenntnisse den Wissenstand ihres Fachgebietes zu erweitern. Studierende werden zur kritischen Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von gegenwärtigen wissenschaftlichen Theorien und neuen Konzepten in der Pflegewissenschaft befähigt. Sie sind demnach Nachwuchskräfte der Pflegewissenschaft, die sowohl in universitären als auch außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beitragen können. Studierende erlangen die Qualifikation in einem internationalen Kontext zu arbeiten und zu lernen.

## Zulassungsvoraussetzungen

### § 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft

**(1)** Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums der Pflegewissenschaft voraus.

**(2)** Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen des Doktoratsstudiums der Pflegewissenschaft ausgeschriebenen Forschungsthemen zu bewerben. Erfordert die Bearbeitung des daraus abgeleiteten Dissertationsthemas die Verwendung von Patient\*innendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung nur zulässig, wenn die Leiterin\*der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Dissertation schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Überdies muss sichergestellt sein, dass Patient\*innendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der\*dem Studierenden in der für die Dissertation notwendigen Form zugänglich gemacht werden.

(4) Beim Ansuchen um Zulassung werden gemeinsam mit der\*dem Studierenden zwei Betreuer\*innen aus den Mitgliedern der Doctoral School, sowie der Themenschwerpunkt für die Dissertation festgelegt. Das Thema der Dissertation muss den Forschungsschwerpunkten der Doctoral School (Appendix) entnommen werden. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberin\*dem Bewerber entscheidet die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Sprecherin\*des Sprechers der Doctoral School.

## Dauer und Gliederung des Studiums

### § 3. Dauer des Studiums

Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft umfasst als Vollzeitstudium 8 Semester und kann gegebenenfalls auch berufsbegleitend absolviert werden.

## Doctoral School

### § 4. Doctoral School

- (1) Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist als Doctoral School organisiert und umfasst einen deutlich definierten, aber nicht zu schmalen Fachbereich, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

- (2) Mitglieder der Doctoral School (Faculty)  
Mitglieder einer Doctoral School sind qualifizierte Universitätslehrer\*innen aus dem In- und Ausland, die in der Regel habilitiert sind bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und Dissertationen betreuen. Die Mitglieder einer Doctoral School werden auf Vorschlag der Sprecherin\*des Sprechers der Doctoral School von der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrer\*innen anderer Universitäten können Mitglieder einer Doctoral School werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.
- (3) Sprecher\*in der Doctoral School  
Die Mitglieder der Doctoral School wählen eine Sprecherin\*einen Sprecher und eine Stellvertreterin\*einen Stellvertreter. Die Sprecherin\*der Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.
- (4) Die Doctoral School ist nach Maßgabe des Curriculums für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Sprecherin\*der Sprecher der Doctoral School legt der Curricular Kommission und der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

## Lehrveranstaltungen

### § 5. Lehrveranstaltungen

**(1)** Die Lehrveranstaltungen, die während des Doktoratsstudiums zu absolvieren sind, können an der Medizinischen Universität Graz oder an den Universitäten der internationalen Faculty stattfinden:

- Grundlagen und Vertiefung 1 und 2:

Projektplanung/-durchführung, Statistik und Datenanalyse und Interpretation, Wissens- und Forschungstransfer, pflegewissenschaftliche Grundlagen/Vertiefung, vertiefende Veranstaltungen zu den jeweiligen Forschungsschwerpunkten

- Dissertationsseminare:

Regelmäßige Präsentation und Diskussion der jeweiligen Forschungsprojekte und deren Verlauf, kritische Reflektion, Vertiefende Auseinandersetzung in sogenannten *Topic groups* (Schwerpunktthemen und/oder methodologische Fragestellungen)

- Writing & Journal Club:

Seminare in denen Studierende ihre jeweiligen Entwürfe für Studien und Manuskripte für Veröffentlichungen in internationalen *peer-reviewed journals* kritisch bewerten und diskutieren und international relevante Forschungsartikel/Berichte evaluieren.

- Präsentationen auf (internationalen) Konferenzen:

Mehrfache Teilnahme an der jährlich stattfindenden European Doctoral Conference in Nursing Science und anderen Konferenzen. Teilnahme bedeutet Abhaltung eines Vortrages, einer Posterpräsentation, ViPER (Visual Presentation with Expert Review) oder ähnliche Formate.

Tabelle 1 gibt eine Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Semestern an.

## (2) Lehr- und Lernziele

Im Rahmen des Doktoratsstudiums sollen die Studierenden:

- Umfangreiche Kenntnisse der Datenerhebung, -aufbereitung und der statistischen Analyse erwerben sowie anwenden können
- Forschungsprojekte eigenständig planen, durchführen und evaluieren
- Pflegewissenschaftliche Grundlagen vertiefen und für Forschungsprojekte nutzen können
- Vertiefende und umfangreiche Kenntnisse zum jeweiligen Forschungsthema und der entsprechenden Methodik erwerben
- Vertiefende Kenntnisse des Forschungs- und Wissenstransfers erwerben und für die Umsetzung der eigenen Forschungen in die Praxis nutzen können
- Ihre Projekte und deren Verlauf wissenschaftlich vielfältig kommunizieren, präsentieren, kritisch reflektieren und diskutieren können
- Eigenständig wissenschaftliche Forschungsartikel/Berichte verfassen
- Wissenschaftliche Forschungsartikel/-berichte umfassend kritisch bewerten

- Im internationalen Kontext arbeiten und dabei soziale und kommunikative Kompetenzen adäquat nutzen sowie die diesbezüglichen relevanten englischen Sprachkenntnisse adäquat anwenden können

Tabelle 1: Übersicht der einzelnen Semester

<i>Vorgeschlagene Semestereinteilung</i>	<i>SStd.</i>
1. Semester	
Grundlagen & Vertiefung 1	2
Einführung Dissertationsseminar	1
Präsentation des Dissertationsthemas & Konsultation	0,5
2. Semester	
Grundlagen & Vertiefung 2	1
Einführung: writing & journal club	1
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
3. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
4. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
5. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
6. Semester	
Writing & Journal club	2
Dissertationsseminar	1

Konsultation und Zwischenbericht	0,5
7.-8. Semester (bzw. bis 12.Semester)	
Konsultation	
3.-8. Semester	
Präsentationen: EDCNS & (internationale) Konferenzen	1
Summe	22

- (3) Mindestens 50 % der Veranstaltungen und Konsultationen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Der Unterricht, die Prüfungen und die Konsultationen finden in englischer Sprache statt.

### Dissertation

#### § 6. Dissertation

- (1) Die\*Der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie\*er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft erworben hat und damit die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten besitzt. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der\*dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist in einer Präambel zur Dissertation gesondert zu bestätigen. Die\*Der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.
- (2) Im Rahmen der Zulassung ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, die die Rechte und Pflichten von Betreuenden und Studierenden regelt.
- (3) Die Dissertation muss 4 veröffentlichte bzw. zur Publikation akzeptierte Artikel in internationalen *peer-reviewed journals* mit dem\*der Studierenden als Erstautor\*in enthalten, in denen die Forschungsergebnisse der Dissertation veröffentlicht wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies durch die Betreuer\*innen besonders zu begründen. In den Publikationen muss die Medizinische Universität Graz als Herkunftsuniversität ausgewiesen sein.

- (4) Die Dissertation umfasst neben den formalen Angaben (Titelseite etc.):
- eine Einleitung, die die Forschung(en) in Beziehung zu relevanten nationalen/internationalen Forschungen und/oder Theorien stellt
  - die Methodik und Ergebnisse der durchgeführten wissenschaftlichen Projekte (in der Regel sind dies die Artikel)
  - eine generelle Diskussion, die die Schwerpunkte der Dissertation umfasst
  - eine Zusammenfassung der Dissertation mit besonderer Darstellung der eigenständig erbrachten Leistungen.

Regeln und Form der Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie und der **„Checklist for Students and Supervisors“** ausgeführt.

Die Dissertation ist in englischer Sprache zu verfassen, die Zusammenfassung ist in Englisch und Deutsch vorzulegen. Der Umfang der gesamten Arbeit erfolgt in Absprache mit den Betreuerinnen\*den Betreuern.

- (5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin\*vom Dekan für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest zwei Betreuer\*innen eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin\*der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Es kann zusätzlich eine dritte Betreuerin\*ein dritter Betreuer, der\*die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema steht, zu Rate gezogen werden. Eine Mitbetreuerin\*ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende\*den Studierenden fachlich und lädt sie\*ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die\*der Studierende ihren\*seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin\*dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der\*dem Studierenden oder der Dekanin\*dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

- (6) Die Betreuungspflicht endet mit dem Abschlussrigorosum, spätestens aber nach 10 Semestern beziehungsweise nach 14 Semestern, falls das Studium berufsbegleitend durchgeführt wird.  
Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag des\*der Studierenden verlängert werden.

- (7) Teile der Dissertation können nach Absprache mit den Betreuerinnen\*den Betreuern auch im Ausland durchgeführt werden. Die Betreuer\*innen stellen sicher, dass die Partner\*innen im Ausland dann auch in die Betreuung eingebunden werden, soweit sie es noch nicht sind.
- (8) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin\*des Dekans für Doktoratsstudien, die\*der eine formale Überprüfung der Dissertation entsprechend der Dissertationsrichtlinie und **„Checklist for Students and Supervisors“** durchführt, bei der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einzureichen und von dieser\*diesem wenigstens zwei (internationalen) Gutachter\*innen vorzulegen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachter\*innen ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen der Veröffentlichungen über die Resultate der Dissertation mit der\*dem Studierenden als Erstautor\*in in *peer-reviewed* Journalen. Gutachter\*innen sind qualifizierte Universitätsangehörige, die habilitiert sind oder eine äquivalente Qualifikation aufweisen, und international auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft und/oder verwandter Wissenschaften dem jeweiligen Thema entsprechend wissenschaftlich tätig sind.
- (9) Die Dissertation ist von der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten **anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.**
- (10) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der\*dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.
- (11) Die\*Der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF. zu veröffentlichen.

## Prüfungsordnung

### § 7. Prüfungsordnung

- (1) Das Doktoratsstudium wird mit einem öffentlichen Abschlussrigorosum abgeschlossen. Die\*der Studierende ist berechtigt, sich zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn sämtliche Lehrveranstaltungsprüfungen positiv abgelegt wurden und die Dissertation durch die Gutachter\*innen positiv beurteilt wurde.
- (2) Gegenstand des Abschlussrigorosums ist die Präsentation und Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Diese werden durch die Mitglieder des Prüfungssenats beurteilt.
- (3) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Dekanin\*der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur\*zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Als Prüfer\*innen werden Wissenschaftler\*innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzenden Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin\*der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüfer\*innen fungieren.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüfer\*innen ist der\*dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.
- (5) Die Kandidatin\*Der Kandidat hat im Rahmen des Abschlussrigorosums ihre\*seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre\*seine gründliche Vertrautheit mit dem Forschungsgebiet vorzuweisen.
- (6) Das Abschlussrigorosum ist in englischer Sprache abzuhalten.

- (7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die\*der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat.
- (8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 2 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

## Doktorgrad

### § 8. Doktorgrad

Die Dekanin\*Der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat der Absolventin\*dem Absolventen des Doktoratsstudiums der Pflegewissenschaft nach **der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doktorin der Pflegewissenschaft“ bzw. „Doktor der Pflegewissenschaft“ abgekürzt „Dr.rer.cur.“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.**

Im Diploma Supplement ist das „PhD-Äquivalent“ einzutragen.

## Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

### § 9. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten\*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin\*der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Curriculum vorgesehen ist, im Namen der Dekanin\*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Dekanin\*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

### Inkrafttreten

### § 10. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

## Appendix

Derzeitige Themenschwerpunkte im Doktoratsstudiums der Pflegewissenschaft

- (Mangel-)ernährung
- Dekubitus
- Inkontinenz
- Sturz
- Pflegeprobleme
- Pflegeabhängigkeit
- Demenz
- Palliativpflege
- Aggression
- Wissens- und Forschungstransfer
- Pflegequalität
- Adipositas
- chronische Erkrankungen
- altersbezogene Fragestellungen
- (Gesundheits-)kompetenz
- Infektionskrankheiten wie COVID 19

## 159. Curriculum Erweiterungsstudium Medizinische Forschung - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricular Kommission für Doktoratsstudien vom 09.06.2021 folgendes Curriculum beschlossen hat:



# CURRICULUM

## Erweiterungsstudium Medizinische Forschung

Studienkennzahl: UO 047 015 202 /  
UO 047 015 203



Mitteilungsblatt vom 23.06.2021, Stj 2020/2021, 41. Stk. RN159

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 2109494.  
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Version 2

## Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Curricularkommission Doktoratsstudien	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	10.6.2020	24.6.2020	Erstellung	1.10.2020
02	9.6.2021	23.6.2021	Redaktionelle Änderungen	1.10.2021

## Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	4
§ 2	Gegenstand des Erweiterungsstudiums und Zielgruppen .....	4
§ 3	Qualifikationsprofil und Relevanz des Erweiterungsstudiums.....	4
§ 4	Umfang.....	5
§ 5	Voraussetzungen für die Zulassung.....	5
§ 6	Aufbau und Gliederung .....	6
§ 7	Lehrveranstaltungen .....	6
	1. Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung.....	6
	2. Einführung in das Forschungsthema von Doktoratsprogrammen .....	6
	3. Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten.....	6
	4. Methodenseminare/Dissertationsseminare .....	6
	5. Literaturclubs und Gastvorträge .....	6
	6. Projektpräsentationen .....	7
	7. Projektlabor/Spezielles Forschungsmodul.....	7
	8. Zwischenbericht, Endbericht .....	7
	9. Öffentliche Präsentation, Doctoral Day.....	7
	10. Wissenschaftskommunikation .....	7
	11. Wahlfach .....	8
§ 8	Prüfungsordnung .....	9
§ 9	Abschluss.....	9
§ 10	Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen .....	9
§ 11	Evaluierungen/Qualitätssicherung .....	9
§ 12	Inkrafttreten .....	10

## § 1 Allgemeines

Das Erweiterungsstudium Medizinische Forschung, gemäß § 54 Abs 1 Z 9 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der Medizinischen Studien zugeordnet, wird begleitend zum Diplomstudium Humanmedizin bzw. Zahnmedizin angeboten.

## § 2 Gegenstand des Erweiterungsstudiums und Zielgruppen

Das Erweiterungsstudium Medizinische Forschung dient zum Erwerb von einschlägigem Vorwissen und grundlegenden Kompetenzen in Bezug auf medizinische Grundlagenforschung und klinische Forschung und verfolgt somit das Ziel, Studierenden zu ermöglichen, Handlungskompetenzen für ihre weitere berufliche Karriere zu entwickeln.

Aufbauend auf dem universitären Grundsatz der forschungsgeleiteten Lehre richtet sich das Erweiterungsstudium an Studierende, die ihr Qualifikationsprofil durch eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung im Bereich der medizinischen Forschung erweitern möchten. Insbesondere sollen Studierende auf das Doktoratsstudium (der medizinischen Wissenschaft oder das PhD-Studium) vorbereitet werden, sodass sie das Doktoratsstudium schneller und effizienter absolvieren können, gegebenenfalls auch berufsbegleitend neben der Fachärztinnen\*Facharzt-ausbildung.

## § 3 Qualifikationsprofil und Relevanz des Erweiterungsstudiums

Absolvent\*innen des Erweiterungsstudiums Medizinische Forschung sollen befähigt werden, eigenständig an die Bearbeitung von vorgegebenen wissenschaftlichen Fragestellungen heranzugehen und somit mit der Durchführung von Forschungsprojekten betraut werden zu können.

Absolvent\*innen des Erweiterungsstudiums Medizinische Forschung sind in der Lage:

- die ethischen Prinzipien und gesetzlichen Grundlagen von medizinischen Forschungsprojekten zu verstehen und zu befolgen,
- die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis anzuwenden,
- die biostatistischen Grundlagen und wesentliche statistische Testverfahren für klinische und experimentelle Studien zu erfassen,
- die technischen Anforderungen von tierexperimentellen Arbeiten und die Prinzipien der 3R zu überblicken,
- die Grundprinzipien und Studiendesigns der klinischen Forschung nachzuvollziehen,
- die wesentlichen biomedizinischen Labormethoden, ihre technischen Grundlagen und ihre Bedeutung zu begreifen,
- wissenschaftliche Daten zu analysieren, graphisch darzustellen und zu interpretieren,
- wissenschaftliche Erkenntnisse in schriftlicher Form und in Form von Vorträgen zu präsentieren,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen zu verstehen und kritisch zu analysieren,
- Projektpläne zu erstellen und zu präsentieren und

- wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse der breiten Öffentlichkeit gegenüber zu kommunizieren.

Das Erweiterungsstudium Medizinische Forschung entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

Die im Erweiterungsstudium erworbenen Kompetenzen im Bereich der medizinischen Forschung sollen Studierende bzw. Absolvent\*innen der Human- und Zahnmedizin

- zu einem frühen Zeitpunkt an die Forschung heranzuführen, und für die Forschung begeistern,
- zum wissenschaftlichen Arbeiten bereits während des Diplomstudiums befähigen,
- zu einem Verständnis für die evidenzbasierte Medizin verhelfen,
- und für eine akademische Karriere motivieren.

## § 4 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium Medizinische Forschung beträgt 32 ECTS-Punkte.

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden.

## § 5 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium Forschung ist/sind:

- a) Jedenfalls (gemäß § 54a UG idgF) die Zulassung zum ordentlichen Studium Humanmedizin oder Zahnmedizin und die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule der ersten drei Studienjahre des Diplomstudiums Humanmedizin oder Zahnmedizin oder
- b) die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums Humanmedizin oder Zahnmedizin oder
- c) die erfolgreiche Absolvierung eines ordentlichen Studiums Humanmedizin oder Zahnmedizin.

Erlischt die Zulassung zum ordentlichen Studium Humanmedizin oder Zahnmedizin aufgrund des § 68 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 oder Abs 2 UG, erlischt auch gleichzeitig die Zulassung zum Erweiterungsstudium.

## § 6 Aufbau und Gliederung

Das Erweiterungsstudium Medizinische Forschung wird studien- bzw. berufsbegleitend angeboten. Das zu absolvierende Lehrprogramm setzt sich aus Pflichtlehrveranstaltungen, bestehend aus Seminaren, Seminaren und Übungen und einem Forschungspraktikum (Spezialforschungsmodul) zusammen.

Die Abfolge der Lehrveranstaltungen ist nicht aufbauend.

## § 7 Lehrveranstaltungen

(1) Während des Erweiterungsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren (siehe auch Tabelle 1):

### 1. Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung

In dieser Lehrveranstaltung im Umfang von 2 ECTS werden die Studierenden, zusammen mit Doktoratsstudierenden der Universität, mit dem Ablauf des wissenschaftlichen Arbeitens an der Medizinischen Universität Graz sowie allen forschungsrelevanten ethischen Prinzipien und Regelungen bekannt gemacht. Dadurch erfahren sie, welche Qualitätskriterien in der wissenschaftlichen Forschung gelten. Außerdem wird vermittelt, wie die Arbeit an Forschungsprojekten durch technologische und organisatorische Einrichtungen an der Universität unterstützt wird.

### 2. Einführung in das Forschungsthema von Doktoratsprogrammen

In dieser Lehrveranstaltung im Umfang von 1 ECTS besuchen die Studierenden, zusammen mit Doktoratsstudierenden der Universität, jene Seminare, in denen sich die Doktoratsprogramme der Medizinischen Universität Graz ihren eigenen Kandidat\*innen in ihren Arbeitsgebieten sowie in den darin bearbeiteten Forschungsthemen und verwendeten Arbeitsmethoden vorstellen.

### 3. Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten

Im Gesamtumfang von zumindest 2 ECTS sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation und Management wissenschaftlicher Projekte etc. zu absolvieren.

### 4. Methodenseminare/Dissertationsseminare

Auf den Gebieten/Teilgebieten, auf denen Dissertationen an der Medizinischen Universität Graz durchgeführt werden, sind Seminare und Übungen zusammen mit Doktoratsstudierenden der Universität im Gesamtausmaß von mindestens 4 ECTS zu absolvieren. In Seminaren lernen die Studierenden die aktuellsten Forschungsfragen und die wesentlichsten Verfahren zu deren Bearbeitung kennen und können in Laborübungen auch praktische Erfahrungen sammeln.

### 5. Literaturclubs und Gastvorträge

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen in einem Gesamtausmaß von zumindest 4 ECTS für das Fach relevante Literatur zuerst selbständig und dann in der Gruppe, unter

Anleitung von aktiven Forscher\*innen der Universität, kritisch aufgearbeitet und diskutiert wird. Ergänzend besuchen die Studierenden wissenschaftliche Vorträge von internationalen Gastforscher\*innen aus einem vorausgewähltem Angebot. Die Bestätigung der absolvierten Literaturclubs und Gastvorträge ist an die Leiterin\*den Leiter des Erweiterungsstudiums zu übermitteln.

## 6. Projektpräsentationen

Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung in einem Gesamtausmaß von 1 ECTS hören die Studierenden die Projektberichte der laufenden Dissertationen, die vor den Doktoratsstudierenden und Faculty Mitgliedern des jeweiligen Doktoratsprogrammes präsentiert und anschließend mit den Zuhörerinnen\*Zuhörern gemeinsam diskutiert werden. Die Bestätigung der absolvierten Projektpräsentationen ist an die Leiterin\*den Leiter des Erweiterungsstudiums zu übermitteln.

## 7. Projektlabor/Laborpraktikum

Die Studierenden absolvieren zwei fünfwöchige Praktika, vorzugsweise in zwei unterschiedlichen experimentellen oder klinischen Forschungslabors anerkannter Forscherinnen\* Forscher, im Ausmaß von je 6 ECTS. Das Ziel dabei ist nicht so sehr die Durchführung eines Forschungsprojektes, sondern das praktische Üben der angewandten Methodik im Spektrum des jeweiligen Labors, die Erarbeitung der theoretischen Grundlagen der Forschungsfrage und das Begreifen von möglichen experimentellen Strategien, um die Forschungsfrage beantworten zu können. Alle Aktivitäten (Literaturrecherche, Besprechungen, experimentelle Protokolle, Analysen und vorläufige Resultate) sind dabei in einem Laborbuch genau zu dokumentieren. Am Ende des Projektlabors muss der Betreuerin\*dem Betreuer eine schriftliche Projektbeschreibung (Umfang ca. 2.000 Wörter) für ein reales oder beispielhaftes Forschungsprojekt (Hintergrund, Hypothese, Methoden, (erwartete) Ergebnisse, und deren Bedeutung) zur Genehmigung vorgelegt werden.

## 8. Zwischenbericht, Endbericht

Ein schriftlicher Zwischenbericht und ein schriftlicher Endbericht sind im Ausmaß von jeweils 1 ECTS zu verfassen und der Leiterin\*dem Leiter des Erweiterungsstudiums vorzulegen. Im Sinne eines wissenschaftlichen Tagebuchs protokollieren die Studierenden in diesem Bericht ihre im Erweiterungsstudium besuchten Lehrveranstaltungen und Vorträge, fassen das dabei gewonnene Wissen zusammen, und dokumentieren ihre wissenschaftlichen Aktivitäten und Ergebnisse im Labor (Umfang ca. 1.500 Wörter für den Zwischenbericht, 3.000 Wörter für den Endbericht).

## 9. Öffentliche Präsentation, Doctoral Day

Während des Erweiterungsstudiums ist ein wissenschaftlicher Kongress im Ausmaß von 1 ECTS mit einer aktiven, öffentlichen Präsentation (Poster, Vortrag) zu absolvieren. Gelegenheit dafür wird beim Doctoral Day der Universität gewährleistet.

## 10. Wissenschaftskommunikation

Die Studierenden kontaktieren eine\*einen anerkannte\*n Forscherin\* Forscher, der im thematischen Zusammenhang mit dem eigenen Forschungsinteresse steht, und ersuchen sie\*ihn zusammen im Ausmaß von 1 ECTS einen allgemeinverständlichen (Audio)beitrag für die Öffentlichkeit zu gestalten. Der Beitrag wird als Podcast (bspw. auf AirCampus) oder als Artikel veröffentlicht. Dabei werden die Studierenden von der Leiterin\*dem Leiter des Erweiterungsstudiums und der Stabstelle für Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

### 11. Wahlfach

Statt den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen `3. Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten` und `4. Methodenseminare/Dissertationsseminare` können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit dem eigenen Forschungsinteresse und einer dem Doktoratsstudium angemessenen wissenschaftlichen Tiefe auch Wahlfächer höchstens im Gesamtausmaß von 4 ECTS absolviert werden. Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die aus einer in Medonline veröffentlichten Liste von an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, oder an jeder anderen postsekundären Bildungseinrichtung angeboten und von der Dekanin\*dem Dekan für Studienrechtliche Angelegenheiten im Anerkennungsverfahren genehmigt werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrveranstaltungen, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden von der Leiterin\*dem Leiter des Erweiterungsstudiums genehmigt.

(4) Mindestens 50% aller Lehrveranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren.

Tabelle 1

	ECTS
Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung**	2
Einführung in die Forschungsthemen der Doktoratsprogramme	1
Literaturclubs und Gastvorträge**	4
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*, **	2
Methodenseminar/Dissertationsseminar*, **	4
Zwischenbericht	1
Projektpräsentationen	1
Öffentliche Präsentation (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day) **	1
Projektlabor/Laborpraktikum	12
Wissenschaftskommunikation	1
Endbericht	1
Wahlfach	2
Summe	32

\* Diese Lehrveranstaltungen können bis zu einem Ausmaß von 4 ECTS auch als Wahlfächer absolviert werden.

\*\* Diese Lehrveranstaltungen können für ein späteres Doktoratsstudium an der Universität angerechnet werden.

## § 8 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz.

(2) Bei den Präsenzlehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von 80% erforderlich.

## § 9 Abschluss

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolvent\*innen des Erweiterungsstudiums ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt. Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

Der Abschluss des Erweiterungsstudiums setzt den Abschluss des ordentlichen Studiums Humanmedizin oder Zahnmedizin voraus.

## § 10 Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen

Jene Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Erweiterungsstudiums Medizinische Forschung an der Medizinischen Universität Graz absolviert wurden und auch im Rahmen der Doktoratsstudien der Medizinischen Wissenschaft und PhD angeboten werden, können auf Antrag von der Dekanin\*dem Dekan für Studienrechtliche Angelegenheiten in diesen Doktoratsstudien angerechnet werden. Eine Anrechnung ist auch im umgekehrten Sinne möglich.

Eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Erweiterungsstudiums Medizinische Forschung absolviert wurden, ist für das Diplomstudium Humanmedizin/Zahnmedizin nicht möglich. Ebenso können umgekehrt Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin/Zahnmedizin absolviert wurden, oder bereits für diese angerechnet wurden oder angerechnet werden sollen, nicht für das Erweiterungsstudium Medizinische Forschung angerechnet werden.

## § 11 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Das Erweiterungsstudium Medizinische Forschung ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmer\*innen und der Lehrenden, sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Erweiterungsstudiums, sowie das Gesamtstudium evaluiert.

## § 12 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

## 160. Curriculum für das Masterstudium Interprofessional Health Care Studies - Neueinrichtung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricular Kommission für Pflegewissenschaft vom 07.06.2021 folgendes Curriculum beschlossen hat:



# CURRICULUM

Masterstudium  
Interprofessional  
Health Care Studies



Mitteilungsblatt vom 23.06.2021 Stj 2020/2021, 41. Stk. RN160

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 2109494.  
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

## Interprofessional Health Care Studies

### Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	07.06.2021	23.06.2021	Neueinrichtung	01.10.2021

---

<sup>1</sup> Beschluss durch die Curricularkommission für Pflegewissenschaft

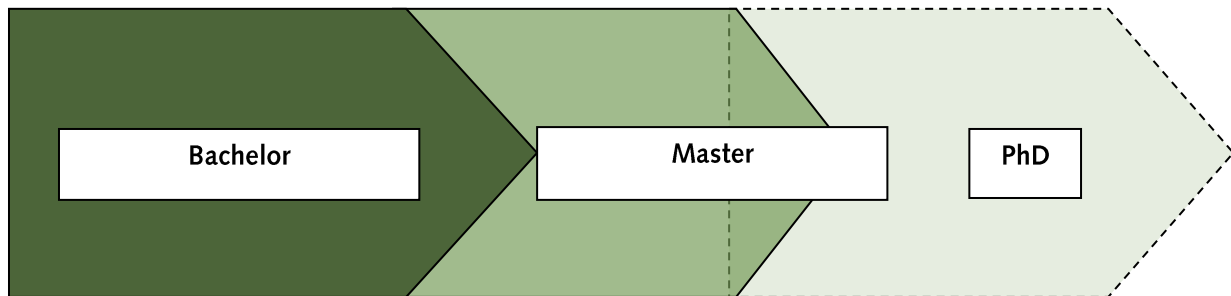
<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

§ 1 Allgemeines .....	4
(1) Einleitung .....	4
(2) Organisation des Studiums .....	4
§ 2 Qualifikationsprofil und Berufsfelder .....	5
§ 3 Studiendauer und Umfang .....	7
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	7
§ 5 Akademischer Grad.....	7
§ 6 Aufbau und Gliederung .....	8
§ 7 Lehr- und Lernformen.....	11
(1) Lehrveranstaltungstypen.....	11
(2) Lehr- und Lernmethoden.....	13
§ 8 Prüfungsordnung.....	14
(1) Lehrveranstaltungsprüfungen.....	14
(2) Module .....	14
(3) Masterarbeit.....	14
(4) Abschluss.....	15
§ 9 Inkrafttreten.....	15
Anhang I: Modulbeschreibungen .....	16
(1) Pflichtmodule.....	16
(2) Wahlpflichtmodule.....	36
(3) Empfohlenes freies Wahlfach.....	41

## § 1 Allgemeines

### (1) Einleitung

Das Masterstudium Interprofessional Health Care Studies ist nach dem mehrstufigen Modell des Bologna-Prozesses strukturiert.



Das Masterstudium Interprofessional Health Care Studies richtet sich an Bachelorabsolvent\*innen unterschiedlicher Gesundheitsberufe mit einer umfassenden fachlichen Kompetenz. Das Studium zielt darauf ab, die Studierenden für eine interprofessionelle Zusammenarbeit in einem herausfordernden und sich stetig wandelnden Gesundheitswesen zu qualifizieren. Sie erwerben dafür umfassende Kenntnisse aus Wissenschaft, Forschung, Forschungsmethodik, Implementierungswissenschaft sowie aus den Bereichen Gesundheits- und Versorgungsforschung und Gesundheitskompetenz. Ein besonderer Schwerpunkt im Studium soll der interprofessionelle Austausch sein, um die Studierenden zu qualifizieren, berufsgruppenübergreifend ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für eine evidenzbasierte Praxis zu nutzen.

Interprofessionelle Zusammenarbeit ist im gegenwärtigen und zukünftigen Gesundheitswesen von enormem Interesse, um den komplexen Bedürfnissen der Gesundheitsversorgung gerecht zu werden und Qualität sowie Patient\*innensicherheit in der Gesundheitsversorgung zu bieten und stetig zu verbessern. Eine interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen ist vielseitig und erfordert umfassende und kollaborative Kompetenzen. Das Studium ist daher auf innovative Lern- und Lehrformate und Teamarbeit ausgerichtet. Dies ermöglicht Studierenden - im Sinne des interaktiven Lehr- und Lernansatzes und auf Basis des Bio-Psycho-Sozialen Modells - mit, von- und übereinander zu lernen.

Hierbei folgt das Masterstudium dem Bildungsziel der Medizinischen Universität Graz.

### (2) Organisation des Studiums

Die Verantwortung und Organisation des Studiums Interprofessional Health Care Studies obliegt dem Institut für Pflegewissenschaft in Kooperation mit weiteren Instituten, Lehrstühlen und Universitätskliniken der Medizinischen Universität Graz.

Das Studium Interprofessional Health Care Studies wird berufsermöglichend an Werktagen angeboten. Ein Semester wird in drei Modulfenster eingeteilt und in der Regel finden zwei bis drei Module parallel und aufbauend statt. Dies ermöglicht den Studierenden sich umfassend auf wenige Themenbereiche gleichzeitig konzentrieren zu können.

## § 2 Qualifikationsprofil und Berufsfelder

### (1) Qualifikationsprofil

Studierende des Masterstudiums Interprofessional Health Care Studies werden dazu befähigt, (aktuelle) Forschungsergebnisse zu recherchieren, kritisch zu bewerten, für die tägliche Praxis aufzubereiten und zu kommunizieren, um sie im Gesundheitswesen zu implementieren und die daraus resultierenden Ergebnisse adäquat zu evaluieren. Absolvent\*innen verfügen darüber hinaus über folgende Kompetenzen:

- Sie erkennen Probleme in der Praxis aus unterschiedlichen Perspektiven, können Veränderungen/Verbesserungen initiieren, diese im Sinne von „**best practice**“ implementieren, um in diesem Prozess interprofessionell evidenzbasiert zu agieren.
- Sie können an (interdisziplinären) Forschungsprojekten mitwirken und statistische sowie inhaltliche Analysen durchführen und interpretieren.
- Sie können mit Einzelnen oder in Teams nach Kriterien der evidenzbasierten Praxis arbeiten bzw. diese bei der Umsetzung einer evidenzbasierten Gesundheitsversorgung anleiten und unterstützen. Sie sind in der Lage, in einen interdisziplinären/interprofessionellen fachlichen und wissenschaftlichen Austausch zu treten, mit dem Ziel qualitativ hochwertige Versorgung von Einzelnen, Gruppen und Populationen zu planen und durchzuführen.
- Sie können Outcome-Messungen durchführen und evidenzbasierte Produkte und Empfehlungen für alle Akteur\*innen im Gesundheitswesen systematisch entwickeln und evaluieren.
- Sie erwerben umfangreiche Fähigkeiten und Kompetenzen, die als Grundlage für ein lebenslanges Lernen dienen.
- Sie lernen effektiv in interprofessionellen Teams zu kooperieren, gemeinsam (aktuelle) Probleme und Fragestellungen im Gesundheitsbereich zu identifizieren, adäquat (wissenschaftlich) zu bearbeiten und entsprechende Lösungen zu erarbeiten.
- Sie sind in der Lage verschiedene - für tägliche interprofessionelle Gesundheitsversorgung - konkrete (forschungsbasierte) Outcomes zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

- Sie sind in der Lage in einen interkulturellen Austausch mit Studierenden und (internationalen) Lehrenden zu treten, können über ihre kulturellen Kompetenzen reflektieren und diese einschätzen. Der adäquate Umgang mit Patient\*innen (cultural competencies) im Gesundheitsbereich wird im sog. *Kommunikationslabor* trainiert unter besonderer Berücksichtigung der Diversität (diversity).
- Die Studierenden erwerben Kenntnisse zur Gesprächsführung und Kommunikation mit verschiedenen Patient\*innengruppen z.B. Hochaltrige und erlernen/trainieren den gezielten Einsatz verschiedener Medien für z.B. online Beratung im *Kommunikationslabor*.

Soziale Kompetenzen werden durch regelmäßige Kleingruppenarbeiten/Moderationen mit wechselnden Mitgliedern sowie mit nationalen und internationalen Studierenden/Lehrenden gefördert, die Diskussionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Umgang mit Gruppenprozessen, selbstständige Urteilsbildung und die Fähigkeit zur Argumentation werden erlernt und vertieft.

Über die fachlichen Qualifikationen hinaus sollen auch weitergehende Kompetenzen erreicht werden, die für ein breites (interdisziplinäres/interprofessionelles) Berufsspektrum/Berufsfeld dienlich sind, wie beispielsweise Kommunikations- und Teamfähigkeit, Umgang mit Medien (Datenbanken, Internet, Online(Meeting)-Tools etc.) und interkultureller Austausch, sowie eigenverantwortliches Lernen und Selbstmanagement als Basis für lebenslanges Lernen.

## (2) Potenzielle Berufsfelder / Tätigkeitsbereiche

Das Studium befähigt die Absolventen\*innen in den Gebieten Forschung und/oder evidenzbasierte Gesundheitsversorgung und Beratung im Gesundheitswesen tätig zu werden.

### Mögliche Tätigkeitsbereiche:

- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen
- Primärversorgung/extramuraler Bereich
- Medizinische, gesundheits- und pflegewissenschaftlich öffentliche oder private Forschungseinrichtungen
- Beratungstätigkeit im gesamten Gesundheitsbereich
- Universitäten und Fachhochschulen
- Wirtschaftsunternehmen, z.B. Versicherungen
- Entwicklungs- und Planungsinstitute für Gesundheit
- Spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Gesundheit
- Arbeit auf selbstständiger Basis

### § 3 Studiendauer und Umfang

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Interprofessional Health Care Studies beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.
- (2) Zur internationalen Vergleichbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung sowie die Selbststudienzeit inkludieren. Einem Jahr Vollzeitstudium werden 60 ECTS-Punkte zugeteilt, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Punkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum (*SIT = Student Investment Time*). Es gilt zu berücksichtigen, dass es individuelle Unterschiede geben kann entsprechend des jeweiligen Arbeitsstils bzw. der Erfahrungen und Kompetenzen der einzelnen Studierenden.

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudiengangs im Bereich der Gesundheitsberufe im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Studium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

### § 5 Akademischer Grad

Absolvent\*innen des Masterstudiums Interprofessional Health Care Studies wird der akademische Grad „**Master of Science**“, abgekürzt „**MSc**“, verliehen. Im Falle der Führung ist der akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 6 Aufbau und Gliederung

### (1) Aufbau und Gliederung

Das Masterstudium Interprofessional Health Care Studies ist modular strukturiert.

Die zu absolvierenden 120 ECTS-Punkte setzen sich wie folgt zusammen:

- 65 ECTS-Punkte Pflichtlehrveranstaltungen
- 10 ECTS-Punkte Wahlpflichtmodule
- 15 ECTS-Punkte freie Wahlfächer
- 30 ECTS-Punkte Masterarbeit (inkl. WK „Kolloquium zur Masterarbeit“)

### (2) Modulübersicht

Titel	LV-Art	ECTS - Punkte
1. Semester		
Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 1	VO + SE	5
Forschungsmethodik 1	VO + SE	5
Wissenschaftliches Arbeiten: Literaturrecherche	SU	2
Wissenschaftliches Arbeiten: Dissemination	SU	3
Statistik	VO + SE	5
Implementierungswissenschaft	TBL	5
Freie Wahlfächer, z. B.: Lesen wissenschaftlicher Literatur		5
2. Semester		
Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 2	VO + SE	5
Forschungsmethodik 2	VO + TBL	5
Interprofessionelles Capstone Projekt 1	CAP	5
Lifestyle Medicine für Health Care Professionals	VO + TBL	5
Wahlpflichtmodul: Epidemiologie & Public Health	VO + TBL	5
Wahlpflichtmodul: Primärversorgung und interprofessionelle Zusammenarbeit	VO + SE + TBL	5
Freie Wahlfächer, z. B.: spezifisch für einzelne Professionen im Bereich der Logopädie, Diätologie etc.		5

3. Semester		
Forschungsmethodik 3	TBL	5
Interprofessionelles Capstone Projekt 2	CAP	5
Analyseverfahren	SU	5
Gesundheitskompetenz und Gesprächsführung für Health Care Professionals	VO +KU	5
Wahlpflichtmodul: Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung	VO + SE	5
Wahlpflichtmodul: Pädagogik / Didaktik für Health Care Professionals	KU	5
Freie Wahlfächer, z. B.: Gerontologie und Geriatrie, Journal Club		5
4. Semester		
Kolloquium zur Masterarbeit inkl. wiss. Schreiben als Schwerpunkt	WK	4
Masterarbeit		26

(3) Überblick zu den Lehrveranstaltungen und Schwerpunkten des Masterstudiums Interprofessional Health Care Studie

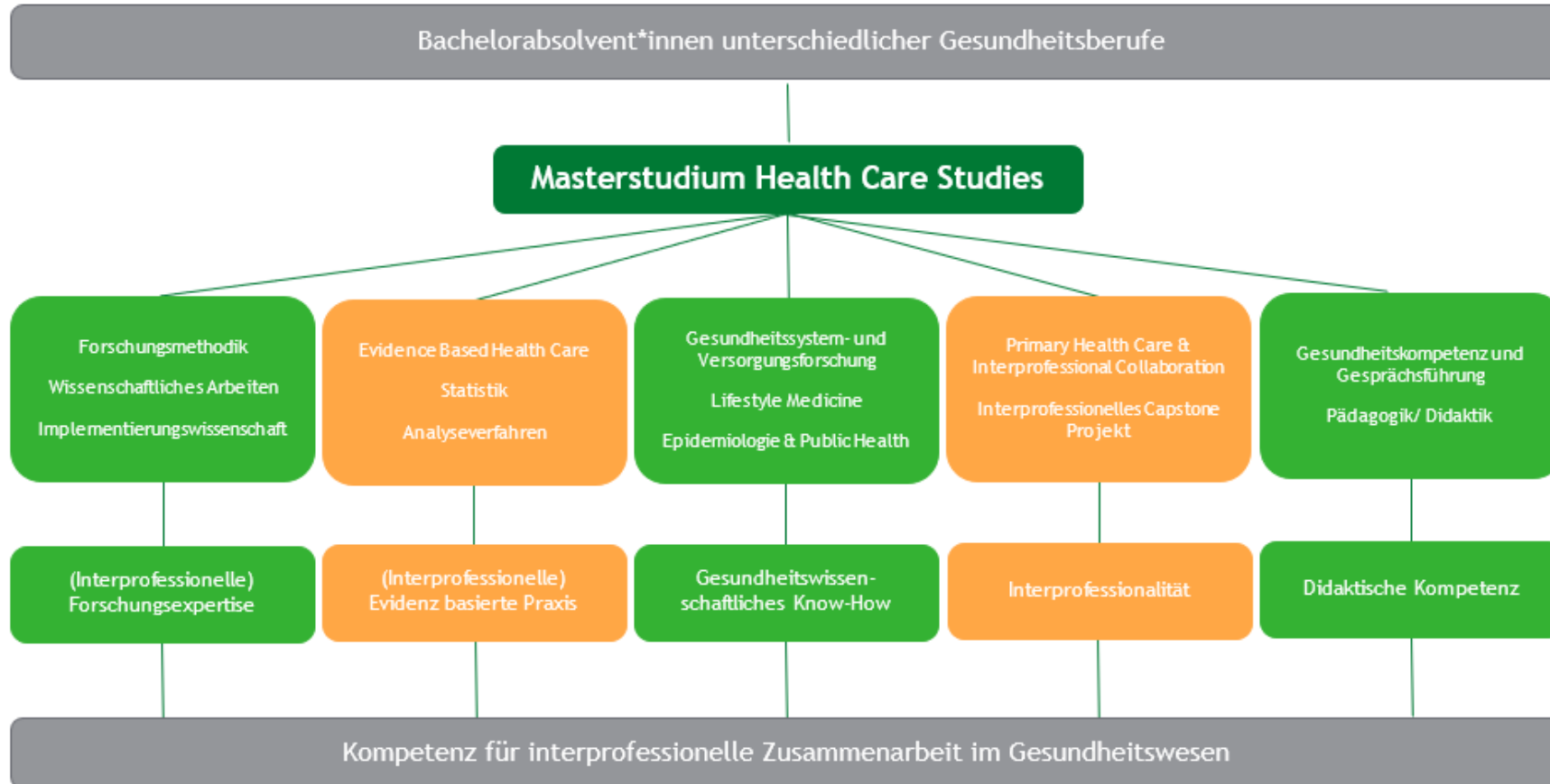


Abbildung 1: Überblick zu den Lehrveranstaltungen und Schwerpunkten des Masterstudiums Interprofessional Health Care Studie

#### (4) Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Voraussetzungen für den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen (Anhang I) zu entnehmen.

#### (5) Wahlpflichtmodule

Im Masterstudium Interprofessional Health Care Studies sind zwei Wahlpflichtmodule im Ausmaß von jeweils 5 ECTS-Punkten im Rahmen des Angebotes zu absolvieren.

Zusätzlich zu den im Curriculum bereits definierten Wahlpflichtmodulen können Vorschläge für weitere Wahlpflichtmodule eingebracht werden, welche nach Genehmigung durch die Curricularkommission absolviert werden können.

#### (6) Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums Interprofessional Health Care Studies sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden.

Studierenden wird die Absolvierung der folgenden Lehrveranstaltung als freies Wahlfach im 1. Semester dringend empfohlen: Lesen wissenschaftlicher Literatur (5 ECTS-Punkte).

#### (7) Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache zumindest auf Niveau B2 werden vorausgesetzt.

## § 7 Lehr- und Lernformen

### (1) Lehrveranstaltungstypen

Neben den traditionellen Lehrveranstaltungstypen wie Vorlesungen und Seminare werden den Studierenden innovative und besondere Lehrveranstaltungstypen angeboten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie in Kleingruppen und Teamarbeit stattfinden. Kennzeichnend hierfür ist das intensive Erlernen und Trainieren von verschiedensten Kompetenzen in sogenannten *Kompetenz- und Kommunikationslaboren*. Studierenden wird darüber hinaus in einzelnen Modulen durch den Austausch mit Expert\*innen aus der Praxis und verschiedenen Nutzer\*innen des Gesundheitswesens

(zum Beispiel: Patient\*innen, Klient\*innen von Beratungsstellen) die Möglichkeit geboten, ihre Kenntnisse und Kompetenzen praxisnah einzusetzen

- (a) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung theoretischen Wissens, entweder mittels Vortrag von Lehrenden oder mittels neuer Medien, z.B. durch eLearning-Einheiten. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

- (b) Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen werden angeboten; es besteht eine 85%ige Anwesenheitspflicht:

Seminare (SE) dienen der Vertiefung theoretischen Wissens und dessen Anwendung. Insbesondere erfolgt eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit konkreten fachspezifischen Fragestellungen, zu denen die Studierenden eigene Beiträge zu leisten haben. Dies wird vor allem durch problembasiertes/-orientiertes Lernen (PBL/POL), Gruppenarbeit oder Diskussionsrunden gewährleistet. die maximale Anzahl der Studierenden pro Seminargruppe beträgt 24.

Seminare mit Übung (SU): sind Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht.

Kurs (KU): sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende die Lerninhalte erfahrungs- und anwendungsorientiert gemeinsam mit den Lehrenden (idealerweise in Kleingruppen) bearbeiten.

Team Based Learning (TBL): ist eine aktive Lehr-/Lernstrategie für Kleingruppen, die in hohem Maße studierendenzentriert ausgerichtet ist. TBL bietet Studierenden die Möglichkeit, ihr konzeptionelles Wissen durch eine Abfolge von Aktivitäten (Einzelarbeit, Teamarbeit und unmittelbares Feedback) anzuwenden und fördert kritisches Denken. Studierende lernen, in Teams zusammen zu arbeiten.

Capstone Learning (CAP): Dieses Lehrveranstaltungsformat dient der Synthese, Integration oder Anwendung von zuvor erworbenem Wissen. Studierende setzen sich mit authentischen und komplexen Problemen des (zukünftigen) Berufsfeldes auseinander, entwickeln Lösungen und verbreiten diese durch verschiedene (akademische) Aktivitäten. Es werden interdisziplinäre Themen, die fächerübergreifend sind und in Kleingruppen bearbeitet werden, behandelt.

Wissenschaftliches Konversatorium (WK): Es handelt sich um eine begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit, die dem Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden dient.

Im Sinne des Blended Learning Konzepts (BL) wird Präsenzlehre durch Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht (virtuelle Lehr-/Lerneinheiten) ergänzt. Einzelne Lerneinheiten oder Lehrveranstaltungen werden auch als Onlinelehre angeboten.

\*Parmelee D, Michaelsen LK, Cook S & Hudes PD (2012) Team based learning: a practical guide AMEE Guide No. 65, Medical Teacher, 34, e275-e287

\*\*Lee N & Loton DJ (2015) Capstone curriculum across disciplines: Synthesising theory, practice and policy to provide practical tools for curriculum design. [www.capstonecurriculum.com.au](http://www.capstonecurriculum.com.au) (19.03.2021)

## (2) Lehr- und Lernmethoden

Lehr-, Lern- und Beurteilungsstrategien entsprechen im Masterstudium Interprofessional Health Care Studies den Prinzipien der Erwachsenenbildung. Besonderer Wert wird daraufgelegt, dass die Studierenden bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungen in den interdisziplinären Bildungsprozess einbringen. Dies bedeutet auch, dass auf den Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem ersten Hochschulstudium (Bachelor) aufgebaut wird.

In gesundheitsrelevanten Ausbildungen gewinnt interaktives Lernen in Kleingruppen zunehmend an Bedeutung. Die aktive Mitwirkung jeder\*s Einzelnen ist die Voraussetzung für das Gelingen des Lehr- und Lernprozesses und wird von den Lehrenden gefordert und gefördert. Schwerpunkt der theoretischen Komponenten sind daher interaktive Methoden, die in großer Bandbreite eingesetzt werden.

Effektive Lehr- und Lernmethoden - wie eLearning/Online-Learning/Blended Learning und innovative besonders für den Gesundheitsbereich erprobte und effektive Methoden wie Capstone project/learning und Team based learning (TBL) werden von den Lehrenden im Rahmen des Masterstudiums Interprofessional Health Care Studies verstärkt eingesetzt.

Die im Rahmen des Masterstudiengangs Interprofessional Health Care Studies eingesetzten Lehr- und Lernstrategien unterstützen einen intensiven Austausch und befähigen so Studierende zur interprofessionellen Zusammenarbeit in Gesundheitseinrichtungen.

Das jeweilige aktuelle Modulbuch sowie weitere relevante unterrichtsspezifische Unterlagen werden zeitnah in der Lehr- und Lernplattform der Medizinischen Universität Graz (VMC Moodle) zur Verfügung gestellt.

## § 8 Prüfungsordnung

### (1) Lehrveranstaltungsprüfungen

#### (a) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (Vorlesungen) erfolgt die Beurteilung durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen mündlichen oder schriftlichen Prüfungsakts nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

#### (b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Für eine positive Absolvierung ist die verpflichtende 85%ige Teilnahme und die regelmäßige Mitarbeit mit selbstständigen, schriftlichen/mündlichen Beiträgen der Studierenden notwendig. Ebenfalls können Präsentationen, Seminararbeiten sowie Zwischen- und/oder Abschlussprüfungen als weitere Grundlage für die Beurteilung herangezogen werden. Sollte die Anwesenheit unter den geforderten 85% liegen, so kann unter Umständen, in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung, eine dem Umfang der Fehlzeiten angemessene Hausarbeit verfasst werden. Andernfalls muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Die positive Absolvierung von Wissenschaftlichen Konversatorien ist mit **„mit Erfolg teilgenommen“**; die negative Absolvierung mit **„ohne Erfolg teilgenommen“** zu beurteilen.

### (2) Module

Ein Modul wird durch die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind, positiv abgeschlossen. Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird.

### (3) Masterarbeit

Die Studierenden haben eine eigenständige schriftliche Masterarbeit zu verfassen. Die Ausarbeitung erfolgt im letzten Studiensemester. Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar bearbeiten zu können. Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Pflichtmodule zu entnehmen. Es hat einen engen Bezug zu gesundheitswissenschaftlichen Fragestellungen aufzuweisen. Die Studierenden haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit selbst vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen zu wählen, letzteres ist zu empfehlen.



Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten (inkl. WK **„Kolloquium zur Masterarbeit“**) und sollte nicht mehr als 60 Seiten betragen.

Detaillierte Bestimmungen betreffend die Verfassung von Masterarbeiten sind der **„Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit“** idgF zu entnehmen.

#### (4) Abschluss

Mit der positiven Beurteilung aller Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule, der freien Wahlfächer und der Masterarbeit wird das Masterstudium abgeschlossen.

An die Absolvent\*innen des Masterstudiums Interprofessional Health Care Studies wird der akademische Grad **„Master of Science“**, abgekürzt **„MSc“**, verliehen.

## § 9 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

## Anhang I: Modulbeschreibungen

## (1) Pflichtmodule

<b>Titel</b>	Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 1
<i>Titel (englisch)</i>	Evidence Based Health Care 1
<i>Abkürzung</i>	EBHC 1
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Vorlesung (VO) und Seminar (SE)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte (1,5 ECTS-Punkte VO / 3,5 ECTS-Punkte SE)
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der evidenzbasierten Gesundheitsversorgung</li> <li>• Methode der evidenzbasierten Praxis</li> <li>• entsprechende Studiendesigns</li> <li>• Evidenzbasierte Entscheidungsfindung</li> <li>• Verstehen und kritisches Bewerten von Primärstudien hpts.: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Randomisiert kontrollierte Studien</li> <li>▪ Diagnosestudien</li> <li>▪ Risiko- und Prognosestudien</li> </ul> </li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p> <p>Gute Kenntnisse in der Nutzung von Literaturdatenbanken</p>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erkennen Probleme in der Gesundheitsversorgung</li> <li>• Studierende können Strategien anwenden, um Lösungen für Praxisprobleme zu finden</li> <li>• Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen, um Entscheidungen im Sinne einer evidenzbasierten Praxis zu fällen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, verschiedene Primärstudien kritisch zu bewerten und Effektmaße zu verstehen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Forschungsmethodik 1
<i>Titel (englisch)</i>	Research Methods 1
<i>Abkürzung</i>	RM 1
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Vorlesung (VO) und Seminar (SE)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte VO / 4 ECTS-Punkte SE)
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung des Forschungsprozesses</li> <li>• Vertiefung von Forschungsdesigns (qualitative und/oder quantitative und/oder mixed-method Forschung)</li> <li>• Vertiefung von Sampling und Datenerhebung in qualitativer und quantitativer Forschung</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<p>Grundkenntnisse der Gesundheitswissenschaft und -forschung</p> <p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu den Stufen des Forschungsprozesses</li> <li>• Studierende sind in der Lage, die unterschiedlichen Phasen des Forschungsprozesses kritisch zu hinterfragen</li> <li>• Die Studierenden kennen häufig vorkommende qualitative und quantitative, (quasi)experimentelle und klinische Studiendesigns und wissen wie diese in der Forschungspraxis eingesetzt werden</li> <li>• Studierende können erworbene Kenntnisse zur Stichprobenberechnung und -ziehung und zur Datensammlung im Rahmen verschiedener Studiendesigns einsetzen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Wissenschaftliches Arbeiten: Literaturrecherche
<i>Titel (englisch)</i>	Scientific Working: Literature search
<i>Abkürzung</i>	SWL
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Seminare mit Übung (SU)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	2 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte SE / 1 ECTS-Punkte UE)
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen und Vertiefung zur (internationalen) Datenbankrecherche</li> <li>• Internetrecherche</li> <li>• Zitation</li> <li>• Umgang mit Literaturverwaltungsprogrammen</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen unterschiedliche wissenschaftliche Datenbanken</li> <li>• Studierende erwerben Kenntnisse, die für eine wissenschaftliche Literatursuche notwendig sind</li> <li>• Studierende sind in der Lage, eine strukturierte Literatursuche (Datenbanken/Internet) durchzuführen, zu dokumentieren und zu verwalten</li> <li>• Studierende können unterschiedliche Zitierweisen anwenden</li> <li>• Studierende können Literatur verwalten</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Wissenschaftliches Arbeiten: Dissemination
<i>Titel (englisch)</i>	Scientific Working: Dissemination
<i>Abkürzung</i>	SWD
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Seminare mit Übung (SU)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	3 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte SE / 2 ECTS-Punkte UE)
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenschaftliches Schreiben</li> <li>• Konstruktives Feedback</li> <li>• Erstellung und Durchführung mündlicher Präsentationen unterschiedlichster Art</li> <li>• Erstellung wissenschaftlicher Poster</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse Umfangreiche Erfahrung mit PowerPoint
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende sind in der Lage, über den (eigenen) Prozess des Schreibens zu reflektieren, diesen Prozess effizient vorzubereiten und zu planen</li> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, Texte zu verfassen, zu beurteilen und konstruktives Feedback zu geben</li> </ul> <p>Die Studierenden sind in der Lage, verschiedene Arten von Präsentationen zu erstellen und zu halten, mit unterschiedlichen Tools und Ressourcen Die Studierenden sind in der Lage, ein wissenschaftliches Poster zu konzipieren und zu gestalten</p>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Statistik
<i>Titel (englisch)</i>	Statistics
<i>Abkürzung</i>	STA
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Vorlesung (VO) und Seminar (SE)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte (2 ECTS-Punkte VO / 3ECTS-Punkte SE)
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deskriptive Statistik</li> <li>• Induktive Statistik</li> <li>• Risikoschätzung</li> <li>• Regressionsanalyse</li> <li>• Lebensdaueranalysen</li> <li>• Poweranalyse</li> <li>• Mixed Models</li> <li>• Messwiederholungen</li> <li>• SPSS</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Grundkenntnisse der Statistik
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende sind in der Lage, die grundsätzlichen Statistiken und Analysen zu verstehen und zu interpretieren</li> <li>• Studierende sind dadurch auch in der Lage, Forschungsartikel/-berichte im Gesundheitswesen zu verstehen und zu bewerten</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Implementierungswissenschaft
<i>Titel (englisch)</i>	Implementation Science
<i>Abkürzung</i>	IS
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Team based learning (TBL)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung und theoretische Grundlagen der Forschungsimplementierung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Theorien und Modelle der Implementierung</li> <li>▪ Fördernde Faktoren und Barrieren</li> <li>▪ Veränderung/Change/Transfer</li> </ul> </li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben grundlegende Kenntnisse zu verschiedenen Theorien und Modellen</li> <li>• Studierende kennen Hindernisse und fördernde Faktoren für eine erfolgreiche Implementierung in die Forschungspraxis</li> <li>• Studierende kennen die Grundlagen für Veränderungen und den Wissenstransfer und können diese bei Implementierungsvorhaben in der Praxis berücksichtigen</li> <li>• Studierende planen in interprofessionellen Teams (Ver-) Änderungen in der Praxis und/oder Implementierungen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 2
<i>Titel (englisch)</i>	Evidence Based Health Care2
<i>Abkürzung</i>	EBHC 2
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Vorlesung (VO) und Seminar (SE)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte (1,5 ECTS-Punkte VO / 3,5 ECTS-Punkte SE)
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies Positive Absolvierung des Moduls EBHC 1
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Quantitative und qualitative Evidenzsynthesen</li> <li>• Theorie der Erstellung von Systematischen Reviews</li> <li>• Bewerten von Systematischen Reviews</li> <li>• Verstehen, Interpretieren und Erstellen von Metaanalysen/Forrest Plots</li> <li>• Theorie der Entwicklung und Bewertung von evidenzbasierten Leitlinien</li> <li>• Grundlagen der Evidenz- und Empfehlungsgradierung</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse Statistische Grundlagen Kenntnisse in der Nutzung von Literatordatenbanken Kenntnisse des Moduls EBHC 1
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen verschiedene qualitative und quantitative Reviewarten und deren Methoden</li> <li>• Studierende können Systematische Reviews verstehen, bewerten und nutzen</li> <li>• Studierende haben Kenntnisse und Fähigkeiten in der Erstellung von Systematischen Reviews und Forrest Plots</li> <li>• Studierende können evidenzbasierte Leitlinien bewerten und kennen die Schritte der Leitlinienentwicklung</li> <li>• Studierende können selbstständig ein Evidenzprofil erstellen und eine Praxisempfehlung entwickeln</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Forschungsmethodik 2
<i>Titel (englisch)</i>	Research Methods 2
<i>Abkürzung</i>	RM2
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Vorlesung (VO) und Team based learning (TBL)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte VO / 4 ECTS-Punkte TBL)
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies Positive Absolvierung des Moduls RM 1
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften)</li> <li>• Vertiefung ausgewählter Forschungsdesigns</li> <li>• Vertiefung hinsichtlich Reporting Tools zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Grundkenntnisse zu Forschungsmethoden und -techniken Gute Englischkenntnisse Statistikkenntnisse
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu Gütekriterien in der qualitativen und quantitativen Forschung (psychometrische Eigenschaften) und ausgewählten Forschungsdesigns und kennen ausgewählte Reporting Tools zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung.</li> <li>• Studierende sind in der Lage, Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften) sowie ausgewählte Forschungsdesigns (mittels entsprechender Reporting Tools) zu bewerten und kritisch zu hinterfragen.</li> <li>• Studierende lösen authentische und reale Aufgabenstellungen aus der Forschungspraxis zu verschiedensten Domänen der Validität und Reliabilität von Messinstrumenten und der Entwicklung bzw. Adaptierung dieser.</li> <li>• Studierende sind in der Lage, Bewertungsinstrumente (z. B.: Cosmin Risk of Bias Checkliste) für unterschiedliche Berufsgruppen in der Praxis zu evaluieren und entsprechend zu empfehlen.</li> <li>• Studierende können solche umfassenden Bewertungsinstrumente eigenständig und im Team anwenden.</li> <li>• Studierende setzen sich in interprofessionellen Teams mit einem aktuellen Thema im Gesundheitsbereich</li> </ul>

auseinander und bewerten anhand verschiedenster evidenz-basierter Instrumente entsprechende relevante Studien.

- Die Studierenden erlernen die Anwendung dieser umfassenden Instrumente, um praxisrelevante Mess- oder Erhebungsinstrumente hinsichtlich ihrer Reliabilität, Validität und Praktikabilität zu bewerten.

*Sprache*

Deutsch und/oder Englisch

*Prüfungsmodus*

Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Interprofessionelles Capstone Projekt 1
<i>Titel (englisch)</i>	Interprofessional Capstone Project Part 1
<i>Abkürzung</i>	ICP 1
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Capstone learning (CAP)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Probleme/Verbesserungspotentiale in der Praxis identifizieren</li> <li>• Planung eines gemeinsamen interprofessionellen Projektes zur (interaktiven) Lösung eines Praxisproblems/Verbesserung der Praxis (Ausrichtung</li> <li>• Forschung; Ausrichtung Implementierung)</li> <li>• Zusammenführung aller relevanten Lehr- und Lerninhalte der Module des Masterstudiums</li> <li>• Zusammenführung bisher erworbener Fähigkeiten und Kompetenzen</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p> <p>Gute Kenntnisse aus allen Modulen des 1. Semesters</p>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erkennen Probleme in der gemeinsamen Gesundheitsversorgung</li> <li>• Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zusammenführen, nutzen und anwenden und ein gemeinsamer interdisziplinärer Outcome (z. B. Forschungs- und oder Praxisprojekt) konkret planen</li> <li>• Student*innen erwerben die Möglichkeit, die erlernten Fähigkeiten und Kompetenzen zu synthetisieren, zu integrieren und auf ein Problem der öffentlichen Gesundheit auszurichten</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Lifestyle Medicine für Health Care Professionals
<i>Titel (englisch)</i>	Lifestyle Medicine for Health Care Professionals
<i>Abkürzung</i>	LMH
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Vorlesung (VO) und Team based learning (TBL)
<i>Arbeitsaufwand</i>	5 ECTS-Punkte (3 ECTS-Punkte VO / 2 ECTS-Punkte TBL)
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen zu Lifestyle Medicine</li> <li>• Beeinflussende Umgebungsfaktoren auf die individuelle Gesundheit und die Entstehung chronischer Erkrankungen</li> <li>• Ernährungsmedizin/Diätologie</li> <li>• Sportmedizin, körperliche Fitness und Gesundheit</li> <li>• Stress und Resilienz</li> <li>• Drogen- und Medikamentenmissbrauch</li> <li>• Empowerment zu Verhaltensänderungen</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen</i>	Kenntnisse zu Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten Gute Englischkenntnisse
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende besitzen ein Verständnis zum Fach Lifestyle Medicine</li> <li>• Studierende erwerben umfassende und vertiefte Kenntnisse darüber, welchen Einfluss Lebensstil- und Umgebungsfaktoren auf die Gesundheit ausüben</li> <li>• Sie können Ihr Wissen zur Behandlung und Prävention chronischer Erkrankungen in der Praxis teambasiert aufarbeiten und im interprofessionellen Kontext zusammenführen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, ihre Kenntnisse konkret für die Praxis in interprofessionellen Teams aufzuarbeiten und zur Verfügung zu stellen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen.

Titel	Forschungsmethodik 3
<i>Titel (englisch)</i>	Research Methods 3
<i>Abkürzung</i>	RM 3
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Team based learning (TBL)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies  Positive Absolvierung der Module RM 1 und RM 2 empfehlenswert
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auseinandersetzung mit dem Peer Reviewing Prozess im Rahmen der Dissemination von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Zeitschriften</li> <li>• Schreiben eines Peer Reviews zu wissenschaftlichen Artikeln</li> <li>• Auseinandersetzung mit ethischen Belangen im Rahmen wissenschaftlicher Projekte (u.a. Ethikkommissionen, informierte Zustimmung etc.)</li> <li>• Verfassen und Prozedere zur Einreichung eines Ethikantrags</li> <li>• Intensive Auseinandersetzung mit dem Aufbau und Inhalten eines Forschungsproposal und potentiellen Fördermöglichkeiten für gesundheitswissenschaftliche Forschung.</li> <li>• Verfassen eines interprofessionellen Forschungsantrags</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse Statistikkenntnisse
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zu Peer Reviewing, dem Verfassen von Ethikanträgen sowie Forschungsanträgen für Forschungsprojekte</li> <li>• Studierende lernen potentielle Fördergeber und Fördermöglichkeiten für Forschungsprojekte im Gesundheitsbereich auf nationaler und internationaler Ebene kennen</li> <li>• Studierende erarbeiten in interprofessionellen Teams einen Forschungsantrag zu einem aktuellen Themenfeld auf Basis authentischer Researchcalls/Forschungsausschreibungen</li> <li>• Studierende kennen verschiedene</li> </ul>

	Einreichungsmöglichkeiten zur Einwerbung von Drittmittel für Forschungseinrichtungen
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Interprofessionelles Capstone Projekt 2
<i>Titel (englisch)</i>	Interprofessional capstone project part 2
<i>Abkürzung</i>	ICP 2
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Capstone learning (CAP)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung des gemeinsamen interprofessionellen geplanten Projektes (Capstone Projekt 1) zur (interaktiven) Lösung eines Praxisproblems/Verbesserung der Praxis</li> <li>• Zusammenführung relevanten Lehr- und Lerninhalte der Module des Masterstudiums</li> <li>• Zusammenführung erworbener Fähigkeiten/Kompetenzen</li> <li>• Präsentation des Projektes/Forschungsergebnisse</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p> <p>Umfassende Kenntnisse/Fertigkeiten in der Nutzung von Literaturdatenbanken + Internet</p> <p>Gute Kenntnisse aus allen Modulen des 1.-2. Semesters</p> <p>Absolvierung des Moduls „<b>Interprofessionelles Capstone Projekt Teil 1</b>“</p>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zusammenführen, nutzen und anwenden und ein gemeinsames interprofessionelles Outcome (z. B. Forschungs- und oder Praxisprojekt) durchführen und evaluieren</li> <li>• Studierende erwerben die Fertigkeit, die erlernten Fähigkeiten und Kompetenzen zu synthetisieren, zu integrieren und auf ein Problem der öffentlichen Gesundheit anzuwenden</li> <li>• Studierende können Vorteile und Nutzen des Projekts für die öffentliche Gesundheit benennen/evaluieren</li> <li>• Studierende wägen als interprofessionelles Team die beste Disseminationsmöglichkeit ihres Projektes ab</li> <li>• Studierende bearbeiten ihr Projekt/Ergebnisse des Projekts adäquat für die Nutzung in der Praxis</li> </ul>

- Studierende können Empfehlungen für die Implementierung und Nutzung ihres Projekts/Ergebnisse des Projekts für die Praxis benennen
- Studierende sind in der Lage das Projekt (öffentlich) vielfältig entsprechenden Gesundheitseinrichtungen zu präsentieren

*Sprache*

Deutsch und/oder Englisch

*Prüfungsmodus*

Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Analyseverfahren
<i>Titel (englisch)</i>	Analysis methods
<i>Abkürzung</i>	AM
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Seminare mit Übung (SU)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte (2 ECTS-Punkte SE / 3 ECTS-Punkte UE)
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies Positive Absolvierung der Module RMT 1 und Statistik
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung von SPSS/Excel</li> <li>• Auseinandersetzung mit realen Datensätzen</li> <li>• Auswertung und Interpretation quantitativer Daten</li> <li>• Erstellung von Tabellen/Grafiken mit unterschiedlichen Programmen (z.B. Excel, Word, Powerpoint, SPSS)</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse Grundkenntnisse in SPSS und Microsoft Office, R Statistische Grundkenntnisse Kenntnisse aus RMT 1
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse im Auswerten von quantitativen Daten</li> <li>• Studierende setzen sich in Kleingruppen intensiv mit realen Datensätzen auseinander und erkennen Möglichkeiten und Grenzen in der Auswertung solcher Daten</li> <li>• Studierende sind in der Lage, SPSS sowie EXCEL zur quantitativen Datenanalyse anzuwenden</li> <li>• Studierende können Forschungsergebnisse in ihren unterschiedlichen Darstellungsformen interpretieren</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Gesundheitskompetenz und Gesprächsführung für Health Care Professionals
<i>Titel (englisch)</i>	Health Literacy and negotiation skills for health care professionals
<i>Abkürzung</i>	HLNS
<i>Art</i>	Vorlesung (VO) und Kurs (KU): Kompetenzlabor
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte Vorlesung / 4 ECTS-Punkte KU)
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen und Hintergrund zum Konzept der Health Literacy</li> <li>• Individuelle versus organisationale Health Literacy</li> <li>• eHealth Literacy</li> <li>• Bedeutung der Health Literacy für Österreich</li> <li>• Maßnahmen zur Messung und Stärkung der Health Literacy auf nationaler und internationaler Ebene</li> <li>• Beratungskonzepte und Beratungspraxis im Gesundheitswesen</li> <li>• Gute Gesprächsqualität im Gesundheitswesen</li> <li>• Besichtigung von und Zusammenarbeit mit lokalen Gesundheitseinrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz vulnerabler Gruppen umsetzen.</li> <li>• Gesundheitskompetenz von Akteur*innen in verschiedenen Gesundheitsberufen</li> <li>• Beratungskonzepte und Beratungspraxis im Gesundheitswesen anwenden</li> <li>• Gemeinsame Entwicklung einer Methode zur Stärkung der Gesundheitskompetenz ausgewählter Risikogruppen</li> <li>• Kommunikation (digitale) Kommunikationstechniken, Kommunikation in der Krise etc. ; Möglichkeiten der professionellen Vermittlung/Gesprächsführung</li> <li>• Empowerment von Patient*innen/Bewohner*innen, Akteur*innen der einzelnen Berufsgruppen</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Kenntnisse zu Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten</li> </ul>

<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben vertiefende Kenntnisse zum Konzept Health Literacy und zum Beratungsverständnis im Gesundheitswesen</li> <li>• Studierende kennen vulnerable Gruppen im Gesundheitswesen im Hinblick auf eine verminderte Health Literacy sowie entsprechende Maßnahmen zu deren Förderung bzw. Prävention dieser</li> <li>• Studierende können den Zugang zu verständlicher und qualitätsgesicherter Informationen für benachteiligte Personen aufzeigen sowie das Bewusstsein für Gesundheitsvorsorge fördern</li> <li>• Studierende lernen Einrichtungen und deren Methoden kennen, um die Health Literacy unterschiedlicher Zielgruppen (z.B.: ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Kinder) zu fördern</li> <li>• Studierende lernen eine effektive Gesprächsführung und sind in der Lage, adäquat mit unterschiedlichen Personen/Gruppen (digital) zu kommunizieren</li> <li>• Studierende können ihre eigene Gesundheitskompetenz reflektieren und einschätzen und können Verbesserungspotentiale erkennen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Kolloquium zur Masterarbeit
<i>Titel (englisch)</i>	Masterthesis Tutorial
<i>Abkürzung</i>	MTT
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Wissenschaftliches Konversatorium (WK)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	4 ECTS-Punkte
<i>Semester</i>	4. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies  Positive Absolvierung aller (Wahl-)Pflichtmodule aus Semester 1-3 des Masterstudiums
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung wissenschaftliches Schreiben</li> <li>• Erstellung der Forschungsfrage(n) für die Masterarbeit</li> <li>• Erstellung der Suchstrategien für Literaturrecherchen</li> <li>• Festlegung der Inhalte und der Struktur der Masterarbeit</li> <li>• Vertiefung wissenschaftlicher Grundlagen</li> <li>• Reflektion über eigene Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten für die Erstellung einer Masterarbeit</li> <li>• Wissenschaftlicher Diskurs über Themen der einzelnen Masterarbeiten</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse  Umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten der Literaturrecherche
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende sind in der Lage, konkrete Forschungsfragen zu formulieren</li> <li>• Studierenden können Suchstrategien für umfangreiche Recherchen in verschiedenen adäquaten Datenbanken und im Internet entwickeln</li> <li>• Studierende sind in der Lage, Ergebnisse aus den Recherchen zu bewerten, angemessen zu nutzen und adäquat darzustellen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, den inhaltlichen und <b>strukturellen „roten Faden“ ihrer Masterarbeit</b> zu erstellen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse für die Masterarbeit zu nutzen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, über ihre Kenntnisse zu reflektieren und sich fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen</li> <li>• Studierende können in der Gruppe wissenschaftlich</li> </ul>

diskutieren und konstruktive Kritik üben

Studierende können ihre Arbeit/Arbeitsschritte adäquat präsentieren und verteidigen

*Sprache*

Deutsch und/oder Englisch

*Prüfungsmodus*

Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

## (2) Wahlpflichtmodule

<b>Titel</b>	Epidemiologie & Public Health (Wahlpflicht)
<i>Titel (englisch)</i>	Epidemiology & Public Health
<i>Abkürzung</i>	EPIP
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Vorlesung (VO) und Team based learning (TBL)
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte (1,5 ECTS-Punkte VO / 3,5 ECTS-Punkte TBL)
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hintergrund und Geschichte der Epidemiologie und Public Health Forschung</li> <li>• Ereignismaße und Altersstandardisierung</li> <li>• Verhältnismaße</li> <li>• Verzerrung, Confounding, Intermediärvariablen, Effektmodifikation</li> <li>• Kausalität</li> <li>• Studiendesigns in der Epidemiologie</li> <li>• Planung und Bewertung epidemiologischer Studien</li> <li>• Screeninguntersuchungen</li> <li>• Sozial- und Genderepidemiologie</li> <li>• Public Health Action Cycle</li> <li>• Gesundheitsberichterstattung</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<p>Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</p> <p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben Grundkenntnisse der Epidemiologie und Public Health Forschung</li> <li>• Studierende können epidemiologische Maßzahlen, wie beispielsweise Inzidenz, Prävalenz, Letalität, Mortalität, Odds Ratio und Relatives Risiko berechnen und interpretieren</li> <li>• Studierende können Maßzahlen zu Screeninguntersuchungen (z.B.: Sensitivität, Spezifität) in Teamarbeit berechnen und interpretieren</li> <li>• Studierende sind in der Lage, epidemiologische Studien in interprofessionellen Teams zu interpretieren und kritisch zu bewerten</li> </ul>

- Studierende setzen sich in interprofessionellen Teams mit Public Health Themen die v.a. auf nationaler Ebene aktuell diskutiert werden auseinander
- Studierende können den Public Health Action Cycle als Rahmenmodell für Gesundheitsförderung in der Praxis aufbereiten
- Studierende sind in der Lage, in Teams ein Public Health Problem in der Praxis zu erkennen und dies anhand von Primär- oder Sekundärdaten zu untersuchen. In weiterer Folge können sie eine Lösung des Problems in der Praxis entwickeln und eine Änderung entsprechend des Public Health Action Cycles planen sowie Evaluierungsmöglichkeiten vorschlagen
- Studierende erlernen somit Kompetenzen, um in der Praxis Verbesserungen im Gesundheitswesen zu initiieren und diese nachhaltig implementieren zu können
- Studierende diskutieren und interpretieren in interprofessionellen Teams aktuelle Gesundheitsberichte auf nationaler Ebene. Studierende kennen die Vorgehensweise zur Erstellung von Gesundheitsberichten

*Sprache*

Deutsch und/oder Englisch

*Prüfungsmodus*

Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Primärversorgung und interprofessionelle Zusammenarbeit
<i>Titel (englisch)</i>	Primary Health Care and interprofessional collaboration
<i>Abkürzung</i>	PHC
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Vorlesung (VO) und Seminar (SE) und Team based learning (TBL)
<i>Arbeitsaufwand</i>	5 ECTS-Punkte (1ECTS-Punkte VO / 2ECTS-Punkte SE / 2 ECTS-Punkte TBL)
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Historischer Hintergrund und Grundsätze zu Primary Health Care</li> <li>• Primärversorgung in Österreich</li> <li>• Qualität in Primary Health Care</li> <li>• Interprofessionelle Arbeitsorganisation in der Praxis</li> <li>• Betreuung chronisch Kranker und multimorbider Menschen im Team</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen</i>	<p>Kenntnisse zu Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens Gute Englischkenntnisse</p> <p><b>Positive Absolvierung des Moduls „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung“ wird empfohlen</b></p>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben umfassende Kompetenzen zu Primary Health Care</li> <li>• Studierende kennen die gesetzlichen Grundlagen und die Umsetzung von Primärversorgung in Österreich</li> <li>• Studierende kennen die Bedeutung, Methoden und Arbeitsweisen interprofessionell im Team im Gesundheitswesen zu agieren und können diese in der Praxis umsetzen</li> <li>• Studierende erarbeiten in interprofessionellen Teams praxisbezogene Aufgabenstellungen aus dem Setting Primärversorgung</li> <li>• Studierende sind in der Lage, ihr Wissen über Primary Health Care bei der Behandlung und Versorgung chronisch kranker und multimorbider Menschen - im interdisziplinären Kontext - anzuwenden</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen.

<b>Titel</b>	Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung
<i>Titel (englisch)</i>	Health Systems Research / Health Services Research
<i>Abkürzung</i>	HSR
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Vorlesung (VO) und Seminar (SE)
<i>Arbeitsaufwand</i>	5 ECTS-Punkte (2 ECTS-Punkte VO / 3 ECTS-Punkte SE)
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen Systemwissenschaft</li> <li>• Gesundheits- und Sozialsystem Österreich</li> <li>• Internationale Vergleichbarkeit von Gesundheitssystemen</li> <li>• Versorgungsforschung</li> <li>• Aktuelle Projekte der Versorgungsforschung</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen</i>	Kenntnisse zu Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten Gute Englischkenntnisse
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende sind in der Lage, das österreichische Gesundheitssystem und deren aktuellen Entwicklungen zu verstehen, um Patient*innen bestmöglich durch das System navigieren zu können</li> <li>• Studierende erwerben Kenntnisse über weitere europäische Gesundheitssysteme und kennen Indikatoren zur Vergleichbarkeit der Systeme</li> <li>• Studierende beschäftigen sich intensiv in Kleingruppen mit einem weiteren europäischen Gesundheitssystem. Sie können dieses präsentieren und einen Vergleich zum österreichischen Gesundheitswesen anstellen. In interprofessionellen Teams können Studierende Vor- und Nachteile einzelner Gesundheitssysteme anhand vorgegebener Fallbeispiele bewerten und deren Potentiale und Grenzen aufzeigen und diskutieren</li> <li>• Studierende erwerben umfassende Kenntnisse zur Versorgungsforschung und zur Entwicklung dieser in Österreich</li> <li>• Studierende kennen spezifische Methoden und Instrumente der Versorgungsforschung</li> <li>• Studierende sind in der Lage, Routinedaten zu recherchieren und zu interpretieren</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen.

<b>Titel</b>	Pädagogik und Didaktik für Health Care Professionals
<i>Titel (englisch)</i>	Pedagogy and didactics for health professions
<i>Abkürzung</i>	PDH
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Kurs (KU): Lehr- und Lern-Labor
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS-Punkte
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Pädagogik mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung</li> <li>• Lehr- und Lernstrategien</li> <li>• Beratung, Anleitung und Schulung</li> <li>• Didaktische Modelle</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können im Kontext beruflicher Bildung verwendete Begriffe definieren und relevante pädagogisch-didaktische Kompetenzen für das Handeln als Lehrende identifizieren</li> <li>• Studierende sind in der Lage, exemplarisch Lehrinhalte für den Bereich Gesundheit zu konzipieren</li> <li>• Studierende kennen aktuelle Modelle und Theorien im Zusammenhang mit edukativem Handeln im Bereich Gesundheit und Pflege</li> <li>• Studierende verfügen über grundlegende Kenntnisse zum Thema Beratung, Anleitung und Schulung von Patient*innen und ihren Angehörigen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, Patient*innen und Angehörige (interprofessionell) zu beraten, anzuleiten und zu schulen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, eine interprofessionelle (modularisierte) Weiterbildung zu konzipieren</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

## (3) Empfohlenes freies Wahlfach

<b>Titel</b>	Lesen wissenschaftlicher Literatur
<i>Titel (englisch)</i>	Reading Scientific Literature
<i>Abkürzung</i>	RSL
<i>Lehrveranstaltungstyp</i>	Seminar (SE)
<i>Arbeitsaufwand</i>	5 ECTS-Punkte
<i>Semester</i>	1.Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Interprofessional Health Care Studies
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennzeichen wissenschaftlicher Schriften</li> <li>• Aufbau und Gliederung wissenschaftlicher Artikel</li> <li>• Intensive Auseinandersetzung mit dem Lesen von Forschungsartikeln</li> <li>• Vertiefung der Grundlagen zu quantitativer und qualitativer Forschung</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen</i>	Gute Englischkenntnisse
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen das wissenschaftliche Forschungsvokabular</li> <li>• Studierende setzen sich intensiv und kritisch mit dem Lesen, Verstehen sowie dem Aufbau wissenschaftlicher Artikel auseinander</li> <li>• Sie erwerben ein Verständnis für wichtige Inhalte eines Forschungsartikels und lernen unterschiedliche Tools zum Verständnis von Forschungsartikeln kennen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen.

## 161. Curriculum Masterstudium Pflegewissenschaft - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricular Kommission für Pflegewissenschaft vom 07.06.2021 folgendes Curriculum beschlossen hat:



# CURRICULUM

Masterstudium  
Pflegewissenschaft  
Studienkennzahl:  
UO 066 331



© Curricularkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz

Mitteilungsblatt vom 23.06.2021 Stj 2020/2021, 41. Stk. RN161

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 2109494.

UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT443800000000049510, BIC: RZSTAT2G

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	20.04.2015	06.05.2015	Neueinrichtung	1.10.2015
02	30.05.2016	22.06.2016	Beschluss- und Änderungshistorie Modul Statistik: Änderung LV-Typ Äquivalenzrichtlinie	1.10.2016
03	10.4.2019	22.05.2019	Abstimmung der Modulinhalte, Aufnahme neuer Module und Ausschluss überholter Module	1.10.2019
04	07.06.2021	23.06.2021	Überarbeitung layout Überarbeitung gendergerechte Sprache Korrektur Beherrschung der englischen Sprache: von level C1 auf B2 Modul Verbesserung der Pflegepraxis: Teilnahmevoraussetzung: Streichung von positive Absolvierung der Module auf Absolvierung der Module	1.10.2021

---

<sup>1</sup> Beschluss durch die Curricularkommission für Pflegewissenschaft

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

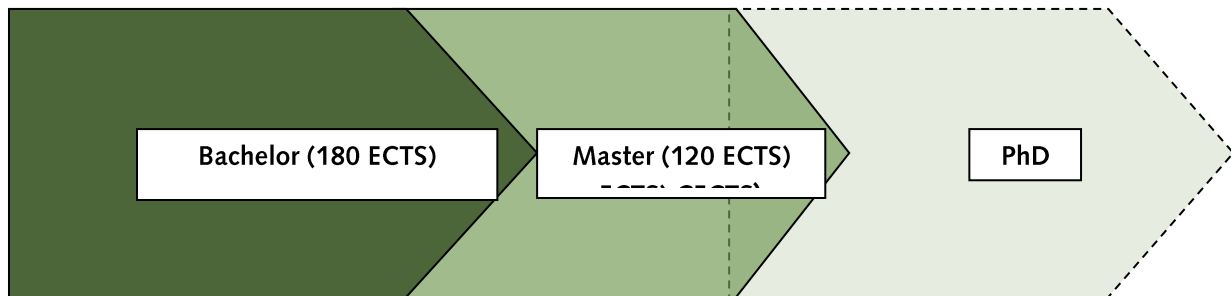
© Curricularkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz

Allgemeines.....	4
Einleitung .....	4
Qualifikationsziele.....	4
Potenzielle Berufsfelder/Tätigkeitsbereiche .....	5
Studiendauer .....	6
Zulassung.....	6
Akademischer Grad.....	6
Zuteilung von ECTS-Punkten .....	6
Aufbau und Gliederung des Studiums.....	6
Aufbau des Studiums .....	6
Lehrveranstaltungstypen .....	7
Lehr- und Lernmethoden .....	7
Modulübersicht .....	8
Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen.....	9
Wahlpflichtmodule .....	9
Freie Wahlfächer.....	9
Unterrichtssprache .....	9
Prüfungsordnung.....	9
Lehrveranstaltungsprüfungen .....	9
Module.....	10
Masterarbeit .....	10
Abschluss und Gesamtbeurteilung.....	11
In-Kraft-Treten des Curriculums.....	11
Anhang I: Modulbeschreibungen .....	12
I. Pflichtmodule .....	12
II. Wahlpflichtmodule .....	29
Anhang II: Äquivalenzrichtlinie .....	32

## Allgemeines

### Einleitung

Das Masterstudium Pflegewissenschaft ist nach dem mehrstufigen Modell des Bologna-Prozesses strukturiert.



Das Masterstudium Pflegewissenschaft folgt mit seinen Schwerpunkten Forschung, evidenzbasierte Praxis und Verbreitung/Umsetzung von Forschungsergebnissen den Bildungszielen der Medizinischen Universität Graz. Das Studium ermöglicht den Studierenden eine intensive Auseinandersetzung mit der (Pflege-)Wissenschaft; es werden wissenschaftliche Kenntnisse und Forschungsmethoden sowie die Möglichkeiten/Vorgehensweisen für die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die (Pflege-) Praxis vermittelt.

Das Studium ist im Sinne des Österreichischen Hochschulrechts (BM: WF, 2013)<sup>3</sup> den medizinischen Studien zuzuordnen.

### Qualifikationsziele

Studierende des Masterstudiums Pflegewissenschaft werden dazu befähigt, (aktuelle) Forschungsergebnisse zu recherchieren, kritisch zu bewerten, für die tägliche Praxis aufzubereiten und zu kommunizieren, um sie in die pflegerische Praxis zu implementieren und die daraus resultierenden Ergebnisse zu evaluieren.

---

3

[http://wissenschaft.bmwf.w.gv.at/fileadmin/user\\_upload/wissenschaft/publikationen/dokumentation\\_hochschulrecht.pdf](http://wissenschaft.bmwf.w.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/publikationen/dokumentation_hochschulrecht.pdf), Zugriff 16.03.2014.

Sie erkennen Probleme in der Praxis, können Veränderungen/Verbesserungen initiieren, diese im Sinne von „*best practice*“ durchführen und in diesem Prozess eine führende Rolle einnehmen.

Sie können an Forschungsprojekten mitwirken und statistische sowie inhaltliche Analysen durchführen.

Sie können Einzelne/Teams bei der Anwendung von evidenzbasiertem Wissen anleiten und unterstützen, mit dem Ziel qualitativ hochwertige Pflege/Versorgung von Einzelnen, Gruppen und Populationen zu planen und durchzuführen.

Sie können Outcome Messungen durchführen und evidenzbasierte Produkte und Empfehlungen erstellen.

Es werden Fähigkeiten erlernt und vermittelt, die als Grundlage für ein lebenslanges Lernen dienen.

Soziale Kompetenzen werden durch regelmäßige Gruppenarbeiten mit wechselnden Mitgliedern sowie mit nationalen und internationalen Studierenden/Lehrenden gefördert, die Diskussionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Umgang mit Gruppenprozessen, selbständige Urteilsbildung und die Fähigkeit zur Argumentation werden erlernt und vertieft. Über die fachlichen Qualifikationen hinaus sollen auch weitergehende Kompetenzen erreicht werden, die für ein breites Berufsspektrum/Berufsfelder dienlich sind, wie beispielsweise Kommunikations- und Teamfähigkeit, Umgang mit Medien (Datenbanken, Internet etc.) und interkultureller Austausch sowie eigenverantwortliches Lernen und Selbstmanagement als Basis für lebenslanges Lernen.

### Potenzielle Berufsfelder/Tätigkeitsbereiche

Das Studium befähigt die Absolvent\*innen in den Gebieten Forschung und/oder evidenzbasierte Praxis und Beratung tätig zu werden.

### Mögliche Tätigkeitsbereiche:

- Gesundheits- und Sozialwesen, Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, Pflegeeinrichtungen, Sozialzentren, extramuraler Bereich
- Gesundheits- und pflegewissenschaftliche öffentliche oder private Forschungseinrichtungen
- Politische Beratungstätigkeit für den Bereich Gesundheit und Pflege
- Wirtschaftsunternehmen, z.B. Versicherungen
- Spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Gesundheit und Pflege
- Fachhochschulen und Universitäten

### Studiendauer

Das Masterstudium Pflegewissenschaft umfasst vier Semester mit insgesamt 120 ECTS-Punkten.

### Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums der Pflege(-wissenschaft) im Umfang von mindestens 180 ECTS voraus.

Die Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genanntem Studium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

### Akademischer Grad

An die Absolvent\*innen des Masterstudiums Pflegewissenschaft wird der akademische Grad „*Master of Science*“, abgekürzt „*MSc*“, verliehen.

### Zuteilung von ECTS-Punkten

Zur internationalen Vergleichbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung sowie die Selbststudienzeit inkludieren. Es werden 60 ECTS-Punkte pro Studienjahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Punkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum (*SIT = Student Investment Time*). Es gilt zu berücksichtigen, dass es individuelle Unterschiede geben kann entsprechend des jeweiligen Arbeitsstils bzw. der Erfahrungen und Kompetenzen der einzelnen Studierenden.

## Aufbau und Gliederung des Studiums

### Aufbau des Studiums

Das Masterstudium Pflegewissenschaft ist modular strukturiert.

Die zu absolvierenden 120 ECTS-Punkte setzen sich wie folgt zusammen:

- 65 ECTS Pflichtlehrveranstaltungen
- 10 ECTS Wahlpflichtmodule
- 15 ECTS freie Wahlfächer
- 30 ECTS Masterarbeit (inkl. WK „*Kolloquium zur Masterarbeit*“)

© Curricularkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz

### Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung theoretischen Wissens, entweder mittels Vortrag von Lehrenden oder mittels neuer Medien, z.B. durch eLearning-Einheiten. Es besteht keine Anwesenheitspflicht, die Prüfung erfolgt in einem einmaligen Prüfungsakt.

Seminare (SE) dienen der Vertiefung theoretischen Wissens und dessen Anwendung. Insbesondere erfolgt eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit konkreten fachspezifischen Fragestellungen, zu denen die Studierenden eigene Beiträge zu leisten haben. Dies wird vor allem durch problembasiertes/-orientiertes Lernen (PBL/POL), Gruppenarbeit oder Diskussionsrunden gewährleistet. Es besteht eine 80%ige Anwesenheitspflicht; die maximale Anzahl der Studierenden pro Seminargruppe beträgt 24. Seminare haben immanenten Prüfungscharakter.

Wissenschaftliches Konversatorium (WK) ist eine begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit und dient dem Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. Es handelt sich dabei um eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.

Im Sinne des Blended Learning Konzepts kann Präsenzlehre durch virtuelle Lehr-/Lerneinheiten ersetzt werden.

### Lehr- und Lernmethoden

Lehr-, Lern- und Beurteilungsstrategien entsprechen im Masterstudium Pflegewissenschaft den Prinzipien der Erwachsenenbildung. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass die Studierenden bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungen in den Bildungsprozess einbringen. Dies bedeutet auch, dass auf den Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem ersten Universitätsstudium (Bachelor) aufgebaut wird.

Die aktive Mitwirkung ist die Voraussetzung für das Gelingen des Lehr- und Lernprozesses und wird von den Lehrenden gefordert und gefördert. Schwerpunkt der theoretischen Komponenten sind daher interaktive Methoden, die in großer Bandbreite eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden auch neue Methoden - wie eLearning bzw. Blended learning - eingesetzt.

Das jeweilige aktuelle Modulbuch wird zeitnah in Moodle zur Verfügung gestellt.

## Modulübersicht

Titel	Art	ECTS
<b>1. Semester</b>		
Evidenzbasierte Praxis 1	VO + SE	5
Forschungsmethoden und Techniken 1	VO + SE	5
Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1	VO + SE	5
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	SE	3
Literaturrecherche	SE	2
Philosophie	VO + SE	5
<i>Freie Wahlfächer</i>		5
<b>2. Semester</b>		
Evidenzbasierte Praxis 2	VO + SE	5
Forschungsmethoden und Techniken 2	VO + SE	5
Führung in der (Pflege-)Praxis	VO + SE	5
Statistik	SE	5
<i>Wahlpflichtmodul: Epidemiologie</i>	VO + SE	5
<i>Wahlpflichtmodul: Qualitative Forschung</i>	VO + SE	5
<i>Freie Wahlfächer</i>		5
<b>3. Semester</b>		
Forschungsmethoden und Techniken 3	SE	5
Verbesserung der Pflegepraxis	SE	5
Analyseverfahren	SE	5
Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2	SE	5
<i>Wahlpflichtmodul: Gesundheitskompetenz</i>	VO + SE	5
<i>Wahlpflichtmodul: Entwicklung und Adaptierung von Erhebungsinstrumenten</i>	VO + SE	5
<i>Freie Wahlfächer</i>		5
<b>4. Semester</b>		
Kolloquium zur Masterarbeit	WK	2
Masterarbeit		28

### Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Voraussetzungen für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen (Anhang I) zu entnehmen.

### Wahlpflichtmodule

Im Masterstudium Pflegewissenschaft sind zwei Wahlpflichtmodule im Ausmaß von jeweils 5 ECTS-Punkten im Rahmen des Angebotes zu absolvieren.

Zusätzlich zu den im Curriculum bereits definierten Wahlpflichtmodulen können Vorschläge für weitere Wahlpflichtmodule eingebracht werden, welche nach Genehmigung durch die Curricularkommission absolviert werden können.

### Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums Pflegewissenschaft sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden.

Studienwerber\*innen, die nicht das Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz absolviert haben, wird die Absolvierung der folgenden Lehrveranstaltungen als freie Wahlfächer im 1. Semester dringend empfohlen:

- SE Lesen und Verstehen von Forschung 3 ECTS
- SE Einführung in die Statistik 2 ECTS

### Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache zumindest auf Niveau B2 werden vorausgesetzt.

## Prüfungsordnung

### Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Vorlesungen erfolgt die Beurteilung durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen mündlichen oder schriftlichen Prüfungsakts nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

Der positive Erfolg von Vorlesungsprüfungen ist mit „**sehr gut**“ (1), „**gut**“ (2), „**befriedigend**“ (3) oder „**genügend**“ (4); der negative Erfolg mit „**nicht genügend**“ (5) zu beurteilen.

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für eine positive Absolvierung ist die verpflichtende 80%ige Teilnahme und die regelmäßige Mitarbeit mit selbstständigen, schriftlichen/mündlichen Beiträgen der Studierenden notwendig. Eine Präsentation, Seminararbeit sowie Zwischen- und/oder Abschlussprüfungen können als weitere Grundlage für die Beurteilung herangezogen werden. Sollte die Anwesenheit unter den geforderten 80% liegen, so kann unter Umständen, in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung eine dem Umfang der Fehlzeiten angemessene Hausarbeit verfasst werden. Andernfalls muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Die positive Absolvierung von Seminaren ist mit „**sehr gut**“ (1), „**gut**“ (2), „**befriedigend**“ (3) oder „**genügend**“ (4); die negative Absolvierung mit „**nicht genügend**“ (5) zu beurteilen.

Wissenschaftliche Konversatorien sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für eine positive Absolvierung ist die verpflichtende 80%ige Teilnahme und die regelmäßige Mitarbeit mit selbstständigen, schriftlichen/mündlichen Beiträgen der Studierenden notwendig. Sollte die Anwesenheit unter den geforderten 80% liegen, so kann unter Umständen in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung eine dem Umfang der Fehlzeiten angemessene Hausarbeit verfasst werden. Andernfalls muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Die positive Absolvierung von Wissenschaftlichen Konversatorien ist mit „**mit Erfolg teilgenommen**“; die negative Absolvierung mit „**ohne Erfolg teilgenommen**“ zu beurteilen.

#### Module

Ein Modul wird positiv abgeschlossen durch die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind.

Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird.

#### Masterarbeit

Die Studierenden haben eine eigenständige schriftliche Masterarbeit zu verfassen. Die Ausarbeitung erfolgt im letzten Studiensemester. Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar bearbeiten zu können. Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Pflichtmodule zu entnehmen. Es hat einen engen Bezug zu pflegewissenschaftlichen Fragestellungen aufzuweisen. Die

Studierenden haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit selbst vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen zu wählen.

Der Umfang der Masterarbeit sollte nicht mehr als 60 Seiten betragen.

Der positive Erfolg der Masterarbeit ist mit „**sehr gut**“ (1), „**gut**“ (2), „**befriedigend**“ (3) oder „**genügend**“ (4); der negative Erfolg mit „**nicht genügend**“ (5) zu beurteilen.

Detaillierte Bestimmungen betreffend der Verfassung von Masterarbeiten sind der „**Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit**“ idgF zu entnehmen.

## Abschluss und Gesamtbeurteilung

Mit der positiven Beurteilung aller Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule, der freien Wahlfächer und der Masterarbeit wird das Masterstudium abgeschlossen.

Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Module ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „**bestanden**“ zu lauten, wenn jedes Modul positiv beurteilt wurde.

Die Gesamtbeurteilung hat „**mit Auszeichnung bestanden**“ zu lauten, wenn in keinem Modul eine schlechtere Beurteilung als „**gut**“ und in mindestens der Hälfte der Module die Beurteilung „**sehr gut**“ erteilt wurde.

Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

An die Absolvent\*innen des Masterstudiums Pflegewissenschaft wird der akademische Grad „**Master of Science**“, abgekürzt „**MSc**“, verliehen.

## In-Kraft-Treten des Curriculums

Das Curriculum tritt ab 01. Oktober 2021 in Kraft.

## Anhang I: Modulbeschreibungen

### I. Pflichtmodule

Titel	Evidenzbasierte Praxis 1
<i>Titel (englisch)</i>	Evidence Based Practice 1
<i>Abkürzung</i>	EBP 1
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1,5 ECTS Vorlesung / 3,5 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der evidenzbasierten Praxis u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ EBP in der Praxis, externe versus interne Evidenz</li> <li>▪ EBP-Methode</li> <li>▪ <b>Evidenzhierarchien („S6-Methode“)</b></li> <li>▪ PIKE Forschungsfragen und entsprechende Studiendesigns</li> </ul> </li> <li>• Evidenzbasierte Entscheidungsfindung (inklusive <i>Decision Making</i> und <i>Decision Aids</i>)</li> <li>• Verstehen und kritisches Bewerten von Primärstudien hpts.: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interventionsstudien insbesondere RCTs</li> <li>▪ Diagnostestudien</li> <li>▪ Risiko und Prognose Studien</li> </ul> </li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistische Grundlagen</li> <li>• Umfangreiche Kenntnisse in der Nutzung von Literaturdatenbanken</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erkennen Pflegeprobleme in der Pflegepraxis</li> <li>• Studierende können Strategien anwenden, um Lösungen für Praxisprobleme zu finden</li> <li>• Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen, um Entscheidungen im Sinne einer evidenzbasierten Praxis zu fällen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, verschiedene Primärstudien kritisch zu bewerten und Effektmaße zu verstehen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Forschungsmethoden und Techniken 1
<i>Titel (englisch)</i>	Research Methods and Techniques 1
<i>Abkürzung</i>	RMT 1
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung von Forschungsdesigns (qualitative und/oder quantitative und/oder mixed-method Forschung)</li> <li>• Vertiefung der einzelnen Stufen des Forschungsprozesses (u.a.: Sampling, Datenerhebung, Datenanalyse)</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistische Grundlagen</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu den Stufen des Forschungsprozesses und Forschungsdesigns</li> <li>• Studierende sind in der Lage, die unterschiedlichen Phasen des Forschungsprozesses und Forschungsdesigns kritisch zu hinterfragen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1
<i>Titel (englisch)</i>	Dissemination and Transfer of Research 1
<i>Abkürzung</i>	DTR 1
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung und theoretische Grundlagen der Forschungsimplementierung</li> <li>• Aufbereitung von Forschungsergebnissen für die Praxis</li> <li>• Informationsmaterialien/Decision Aids für PatientInnen/Angehörige und Personen in Gesundheitsfachberufen bewerten und erstellen</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben grundlegende Kenntnisse zu Forschungsimplementierung und verwandte Themen</li> <li>• Studierende kennen verschiedene Instrumente um Informationsmaterialien kritisch zu bewerten</li> <li>• Studierende können Informationsmaterialien bewerten und entwickeln</li> <li>• Studierende können Texte in <i>Plain language</i> verfassen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren
<i>Titel (englisch)</i>	Scientific Writing and Presentation
<i>Abkürzung</i>	SWP
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	3 ECTS
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenschaftliches Schreiben</li> <li>• Konstruktives Feedback</li> <li>• Erstellung und Durchführung mündlicher Präsentationen unterschiedlichster Art</li> <li>• Erstellung wissenschaftlicher Poster</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Umfangreiche Erfahrung mit PowerPoint</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Texte zu verfassen und zu beurteilen und konstruktives Feedback zu geben</li> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, unterschiedliche Arten von Präsentationen zu erstellen und zu halten, mit unterschiedlichen Tools und Ressourcen</li> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, ein wissenschaftliches Poster zu konzipieren und zu gestalten</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Literaturrecherche
<i>Titel (englisch)</i>	Literature search
<i>Abkürzung</i>	LS
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	2 ECTS
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen und Vertiefung zur (internationalen) Datenbankrecherche</li> <li>• Internetrecherche</li> <li>• Zitation</li> <li>• Umgang mit Literaturverwaltungsprogrammen</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen unterschiedliche wissenschaftliche Datenbanken</li> <li>• Studierende erwerben Kenntnisse, die für eine wissenschaftliche Literatursuche notwendig sind</li> <li>• Studierende sind in der Lage eine strukturierte Literatursuche (Datenbanken/Internet) durchzuführen, zu dokumentieren und zu verwalten</li> <li>• Studierende können unterschiedliche Zitierweisen anwenden</li> <li>• Studierende können Literatur verwalten</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Philosophie
<i>Titel (englisch)</i>	Philosophy
<i>Abkürzung</i>	PHI
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	2 ECTS Vorlesung / 3 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen und Wissenschaftlichkeit</li> <li>• Philosophie und Wissenschaft</li> <li>• Phänomenologie</li> <li>• Hermeneutik</li> <li>• Pflege als wissenschaftliche Disziplin</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen die philosophischen Hintergründe und Perspektiven von Wissenschaft und Theorie</li> <li>• Studierende sind in der Lage, Pflege als Philosophie, Wissenschaft und Kunstfertigkeit zu erkennen und zu beschreiben</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Evidenzbasierte Praxis 2
<i>Titel (englisch)</i>	Evidence Based Practice 2
<i>Abkürzung</i>	EBP 2
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1,5 ECTS Vorlesung / 3,5 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• Positive Absolvierung des Moduls EBP 1</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Quantitative Reviewtypen</li> <li>▪ Qualitative Evidenzsynthesen (Meta-Ethnographie)</li> <li>▪ Gemischte Reviewarten</li> <li>▪ Theorie der Erstellung von Systematischen Reviews</li> <li>▪ Bewerten von Systematischen Reviews</li> <li>▪ Verstehen, interpretieren und Erstellen von Metaanalysen/Forrest Plots</li> <li>▪ Health Technology Assessments</li> <li>▪ Aufbereiten von Review Ergebnissen in <i>Plain Language (Plain Language Summaries)</i> für die Praxis und Kommentierung von Reviews</li> <li>▪ Theorie der Entwicklung und Bewertung von evidenzbasierten Leitlinien</li> <li>▪ Einführung in GRADE</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistische Grundlagen</li> <li>• Kenntnisse in der Nutzung von Literatordatenbanken</li> <li>• Kenntnisse des Moduls EBP 1</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen verschiedene qualitative und quantitative Reviewarten und deren Methoden</li> <li>• Studierende können Systematische Reviews und HTA-Berichte verstehen, bewerten und nutzen</li> <li>• Studierende haben Kenntnisse und Fähigkeiten in der Erstellung von Systematischen Reviews und Forrest Plots</li> <li>• Studierende können Ergebnisse von Systematischen Reviews/HTA Berichten aufbereiten und kommunizieren</li> <li>• Studierende können evidenzbasierte Leitlinien bewerten und kennen die Schritte der Leitlinienentwicklung inklusive der Empfehlungsgradierung mit GRADE</li> </ul>

<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Forschungsmethoden und Techniken 2
<i>Titel (englisch)</i>	Research Methods and Techniques 2
<i>Abkürzung</i>	RMT2
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• Positive Absolvierung des Moduls RMT 1</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften)</li> <li>• Vertiefung ausgewählter Forschungsdesigns</li> <li>• Vertiefung hinsichtlich <i>Reporting Tools</i> zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse zu Forschungsmethoden und Techniken</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistikkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu Gütekriterien in der qualitativen und quantitativen Forschung (psychometrische Eigenschaften) und ausgewählten Forschungsdesigns und kennen ausgewählte <i>Reporting Tools</i> zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung.</li> <li>• Studierende sind in der Lage, Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften) sowie ausgewählte Forschungsdesigns (mittels entsprechender <i>Reporting Tools</i>) zu bewerten und kritisch zu hinterfragen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Führung in der (Pflege-)Praxis
-------	--------------------------------

© Curricularkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz

<i>Titel (englisch)</i>	Leadership in Nursing Practice
<i>Abkürzung</i>	LSP
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<p>Theorien und Grundlagen zu <i>leadership</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzepte und Theorien</li> <li>• Führungsrolle in der Pflegepraxis</li> <li>• Empowerment</li> <li>• <i>Nurse empowerment</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderliche und hinderliche Faktoren</li> <li>• Psychologisches Empowerment</li> <li>• Strukturelles Empowerment</li> </ul> </li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Positive Absolvierung des Moduls DTR 1</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierenden kennen unterschiedliche Konzepte und Theorien von Leadership und deren Bedeutung für die Praxis</li> <li>• Studierende verstehen das Konzept <i>Empowerment</i> und können Strategien zur Steigerung des <i>Empowerments</i> von PatientInnen und/oder Pflegepersonen anwenden</li> <li>• Studierende kennen Strategien um <i>Empowerment</i> zu messen bzw. zu evaluieren</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Statistik
<i>Titel (englisch)</i>	Statistics
<i>Abkürzung</i>	STA
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deskriptive Statistik</li> <li>• Induktive Statistik</li> <li>• Risikoschätzung</li> <li>• Regressionsanalyse</li> <li>• Lebensdaueranalysen</li> <li>• Poweranalyse</li> <li>• Mixed Models</li> <li>• Messwiederholungen</li> <li>• SPSS</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Grundkenntnisse der Statistik
<i>Qualifikationsziele</i>	Studierende sind in der Lage, die grundsätzlichen Statistiken und Analysen zu verstehen und zu interpretieren, so dass sie in der Lage sind, Forschungsartikel/-berichte zu verstehen und zu bewerten
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	<b>Forschungsmethoden und Techniken 3</b>
<i>Titel (englisch)</i>	Research Methods and Techniques 3
<i>Abkürzung</i>	RMT 3
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiben eines Peer Reviews</li> <li>• Verfassen und Einreichen eines Ethikantrags</li> <li>• Verfassen eines Forschungsantrags</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Positive Absolvierung der Module RMT 1 und RMT 2 empfehlenswert</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistikkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten über Peer Reviewing, Ethikanträgen, sowie Forschungsanträge für wissenschaftliche Arbeiten</li> <li>• Studierende sind in der Lage, ein Peer Review durch zu führen, einen Ethikantrag zu stellen sowie einen Forschungsantrag für eine ausgewählte Fördereinrichtung zu verfassen.</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Analyseverfahren
<i>Titel (englisch)</i>	Analytical Methods
<i>Abkürzung</i>	AM
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft Positive Absolvierung der Module RMT 1 und Statistik
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung von SPSS/Excel</li> <li>• Auswertung und Interpretation quantitativer Daten</li> <li>• Erstellung von Tabellen/Grafiken mit unterschiedlichen Programmen (z.B. Excel, Word, Powerpoint, SPSS)</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Grundkenntnisse in SPSS und Microsoft Office</li> <li>• Statistische Grundkenntnisse</li> <li>• Kenntnisse aus RMT 1</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse im Auswerten von quantitativen Daten</li> <li>• Studierende sind in der Lage SPSS sowie EXCEL zur quantitativen Datenanalyse anzuwenden</li> <li>• Studierende können Forschungsergebnisse in ihren unterschiedlichen Darstellungsformen interpretieren</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2
<i>Titel (englisch)</i>	Dissemination and Transfer of Research 2
<i>Abkürzung</i>	DTR2
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• Positive Absolvierung des Moduls DTR 1</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung von verschiedenen Modellen/tools für die Implementierung von Forschungsergebnissen/Evidenz in die Praxis</li> <li>• Evaluierung von Implementierungen</li> <li>• Grundlagen der Projektentwicklung</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse, Kenntnisse aus dem Modul LSP erwünscht
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende sind der Lage Implementierungen, Wissenstransfer und Änderungen zu evaluieren und geeignete Messinstrumente auszuwählen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, ein umfassendes Projekt zu entwickeln, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Modulen DTR 1 und LSP genutzt und angewandt werden</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Verbesserung der Pflegepraxis
<i>Titel (englisch)</i>	Improving Nursing Practice
<i>Abkürzung</i>	INP
<i>Art</i>	Seminar/ <i>capstone learning</i>
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• positive Absolvierung der Module EBP 1, EBP 2, RMT 1, RMT 2, DTR 1, STA, LSP.</li> <li>• Die Teilnahme der Module DTR 2, RMT 3 und AM wird empfohlen.</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegeprobleme identifizieren</li> <li>• Entwicklung eines Projektes zur Lösung eines Praxisproblems</li> <li>• Zusammenführung aller relevanten Lehr- und Lerninhalte der Module des Masterstudiums</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistische Grundlagen</li> <li>• Umfassende Kenntnisse/Fertigkeiten in der Nutzung von Literaturdatenbanken + Internet</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erkennen Probleme in der Pflegepraxis</li> <li>• Studierende können Ergebnisse der Forschung für die Praxis nutzbar machen, um so zur Lösung von Praxisproblemen und zur Verbesserung der Praxis beizutragen</li> <li>• Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zusammenführen, nutzen und anwenden und zu einem outcome (z.B. Projekt) zusammenführen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Kolloquium zur Masterarbeit
<i>Titel (englisch)</i>	Masterthesis Tutorial
<i>Abkürzung</i>	MT
<i>Art</i>	WK
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	2 ECTS
<i>Semester</i>	4. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• Positive Absolvierung aller Pflichtmodule im Masterstudium Pflegewissenschaft</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung der Forschungsfrage(n) für die Masterarbeit</li> <li>• Erstellung der Suchstrategien für Literaturrecherchen</li> <li>• Festlegung der Inhalte und der Struktur der Masterarbeit</li> <li>• Vertiefung pflegewissenschaftlicher Grundlagen</li> <li>• Reflektion über eigene Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten für die Erstellung einer Masterarbeit</li> <li>• Wissenschaftlicher Diskurs über Themen der einzelnen Masterarbeiten</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten der Literaturrecherche</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende sind in der Lage, konkrete Forschungsfragen zu formulieren</li> <li>• Studierenden können Suchstrategien für umfangreiche Recherchen in verschiedenen adäquaten Datenbanken und im Internet entwickeln</li> <li>• Studierende sind in der Lage, Ergebnisse aus den Recherchen zu bewerten und angemessen zu nutzen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, den inhaltlichen und <b>strukturellen „roten Faden“ ihrer Masterarbeit zu erstellen</b></li> <li>• Studierende sind in der Lage, pflegewissenschaftliche Kenntnisse für die Masterarbeit zu nutzen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, über ihre Kenntnisse zu reflektieren und sich fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen</li> <li>• Studierende können in der Gruppe wissenschaftlich diskutieren und konstruktive Kritik üben</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



## Wahlpflichtmodule

Titel	Epidemiologie
<i>Titel (englisch)</i>	Epidemiology
<i>Abkürzung</i>	EPI
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1,5 ECTS Vorlesung / 3,5 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hintergrund und Geschichte der Epidemiologie</li> <li>• Ereignismaße und Altersstandardisierung dieser</li> <li>• Verhältnismaße</li> <li>• Verzerrung, Confounding, Intermediärvariablen, Effektmodifikation</li> <li>• Kausalität</li> <li>• Studiendesigns in der Epidemiologie</li> <li>• Planung und Bewertung epidemiologischer Studien</li> <li>• Screeninguntersuchungen</li> <li>• Sozial- und Genderepidemiologie</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistische Grundlagen</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben Grundkenntnisse der Epidemiologie</li> <li>• Studierende sind in der Lage, epidemiologische Studien zu interpretieren und kritisch zu bewerten</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Qualitative Forschung
<i>Titel (englisch)</i>	Qualitative Research
<i>Abkürzung</i>	QR
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung qualitativer Forschungsmethoden</li> <li>• Gütekriterien qualitativer Forschung</li> <li>• Bewertung qualitativer Forschung</li> <li>• Datenerhebung (z.B. Interviews, Fokus Gruppen)</li> <li>• Qualitative Auswertung von Interviews (zB. mittels qualitativer Inhaltsanalyse)</li> <li>• Methoden der Darstellung qualitativer Ergebnisse</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende haben vertiefte Kenntnisse qualitativer Forschungsdesigns</li> <li>• Studierende können qualitative Studien kritisch bewerten und hinsichtlich ihrer Güte einschätzen</li> <li>• Studierende kennen Methoden und sind in der Lage eine qualitative Datenerhebung durchzuführen</li> <li>• Studierende können qualitative Daten auswerten</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Gesundheitskompetenz
<i>Titel (englisch)</i>	Health Literacy
<i>Abkürzung</i>	HL
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen zum Konzept <i>Health Literacy</i></li> <li>• Beratungskonzepte und Beratungspraxis in der Pflege</li> <li>• Bedeutung der <i>Health Literacy</i> für Österreich</li> <li>• Forschungsaktivitäten zur Messung und Stärkung der <i>Health Literacy</i></li> <li>• Neue Entwicklungen in Bezug auf <i>Health Literacy</i></li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben Grundkenntnisse zum Konzept <i>Health Literacy</i> und zum Beratungsverständnis in der Pflege</li> <li>• Studierende kennen vulnerable Gruppen im Hinblick auf eine verminderte <i>Health Literacy</i> und entsprechende Maßnahmen zur Förderung bzw. Prävention dieser</li> <li>• Studierende lernen Einrichtungen und deren Forschungsprojekte kennen, welche die <i>Health Literacy</i> unterschiedlicher Zielgruppen fördern</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	Entwicklung & Adaptierung von Erhebungsinstrumenten
<i>Titel (englisch)</i>	Development and adaptation of instruments
<i>Abkürzung</i>	DAI
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	2 ECTS Vorlesung / 3 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• Positiver Abschluss des Moduls Statistik und Analyseverfahren</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung/Adaptierung von Messinstrumenten</li> <li>• Umfassende Bewertung von Messinstrumenten</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Positiver Abschluss der Module RMT 1 und RMT 2, Statistik und Analyseverfahren</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben Kenntnisse über Entwicklung/Adaptierung und psychometrische Überprüfung von Erhebungsinstrumenten</li> <li>• Studierende sind in der Lage, die Entwicklung/Adaptierung von Instrumenten und deren psychometrischer Überprüfung zu bewerten und kritisch zu hinterfragen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

## Anhang II: Äquivalenzrichtlinie

Version 01 / Version 02

Die Lehrveranstaltungsprüfungen über die

- **VO „Statistik“ (1 SSt, 2 ECTS) und**
- **SE „Statistik“ (2 SSt., 3 ECTS)**

entsprechen der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2016

- **SE „Statistik“ (3 SSt, 5 ECTS)**

**Version 02 / Version 03**

Version 02					Version 03				
<i>Titel</i>	<i>Sem.</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>SST</i>	<i>Titel</i>	<i>Sem.</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>SST</i>
<b><i>Pflichtmodule</i></b>									
Evidenzbasierte Praxis 1	1	VO	2	1	Evidenzbasierte Praxis 1	1	VO	1,5	1
Evidenzbasierte Praxis 1	1	SE	3	2	Evidenzbasierte Praxis 1	1	SE	3,5	2
Forschungsmethoden und Techniken 1	1	VO	2	1	Forschungsmethoden und Techniken 1	1	VO	1	0,8
Forschungsmethoden und Techniken 1	1	SE	3	2	Forschungsmethoden und Techniken 1	1	SE	4	2,2
Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1	1	VO	2	1	Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1	1	VO	1	0,8
Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1	1	SE	3	2	Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1	1	SE	4	2,2
Statistik	1	SE	5	3	Statistik	2	SE	5	3
Evidenzbasierte Praxis 2	2	VO	2	1	Evidenzbasierte Praxis 2	2	VO	1,5	1
Evidenzbasierte Praxis 2	2	SE	3	2	Evidenzbasierte Praxis 2	2	SE	3,5	2
Forschungsmethoden und Techniken 2	2	SE	5	3	Forschungsmethoden und Techniken 2	2	VO	1	0,8
					UND		+		

© Curricularkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz

					Forschungsmethoden und Techniken 2	2	SE	4	2,2
Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2	2	VO	2	1	Führung in der (Pflege-)Praxis	2	VO	1	0,8
Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2	2	SE	3	2	Führung in der (Pflege-)Praxis	2	SE	4	2,2
Evidenzbasierte Praxis 3	3	SE	5	3	Forschungsmethoden und Techniken 3	3	SE	5	3
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	3	SE	5	2	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	1	SE	3	1,8
					UND				
					Literaturrecherche	1	SE	2	1,8
Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 3	3	SE	5	3	Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2	3	SE	5	3
<b>Wahlpflichtmodule</b>									
Epidemiologie	2	VO	2	1	Epidemiologie	2	VO	1,5	1
Epidemiologie	2	SE	3	2	Epidemiologie	2	SE	3,5	2
Entscheidungsfindungsprozesse	2	VO	2	1	Gesundheitskompetenz	3	VO	1	0,8
Entscheidungsfindungsprozesse	2	SE	3	2	Gesundheitskompetenz	3	SE	4	2,2

Pflegequalität und Patient*innensicherheit	2	VO	2	1	Entwicklung und Adaptierung von Erhebungsinstrumenten	3	VO	2	1
Pflegequalität und Patient*innensicherheit	2	SE	3	2	Entwicklung und Adaptierung von Erhebungsinstrumenten	3	SE	3	2

## 162. Curriculum: ULG Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 31.05.2021 folgendes Curriculum beschlossen hat:

# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG mit Abschlusszeugnis)

## Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach)

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG)

BGBI I 2002/120 idgF

Version 02

### Beschluss und Änderungshistorie

Vers.	Datum des Beschlusses der Curricularkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	20.1.2020	22.1.2020	Erstmalige Einreichung	29.1.2020
02	31.5.2021	23.6.2021	ULG Umbenennung	23.6.2021

---

Mitteilungsblatt vom 23.06.2021, Stj. 2020/21, 41. Stk. RN162

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G



## Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen.....	4
	A. Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
	B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	4
	C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	4
	D. Zielgruppe .....	5
§ 4	Aufbau und Gliederung .....	5
	Module .....	5
§ 5	Abschlussarbeit .....	5
§ 6	Lehr- und Lernformen.....	6
§ 7	Unterrichtssprache .....	6
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer.....	7
§ 9	Prüfungsordnung .....	9
§ 9a	Höchststudiendauer .....	9
§ 10	Abschluss .....	9
§ 11	Leitung .....	10
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	10
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung .....	10
§ 14	Inkrafttreten .....	10
	Anhang 1 Modulbeschreibungen .....	11
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen .....	18



## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) wird berufsbegleitend angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolvent\*innen erhalten ein Abschlusszeugnis.

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) ist von den Teilnehmer\*innen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl § 56 Abs 3 UG idgF). Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) ist/sind:
  - eine abgeschlossene Berufsausbildung im medizinischen, pädagogischen, psychologischen, medizinisch-technischen, sozialen Bereich und
  - eine mindestens 2-jährige Berufspraxis.
2. Die Lehrgangsleitung kann jeden\*jede Bewerber\*in zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern.
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF).
5. Die Absolvierung von einzelnen Modulen als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.



### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Die breite Palette der dargebotenen Inhalte aus verschiedenen, interdisziplinären, gesundheitsassoziierten Fachgebieten, Rechtswissenschaften und Gesundheitsökonomie und pädagogischen Fächern soll den Absolvent\*innen einen Ein- und Überblick zu den Themen Gesundheitsberatung, Gesundheitsmanagement und Gesundheitserziehung zur Erhaltung von Gesundheit ermöglichen. Ebenso soll es Absolvent\*innen stärken, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit präventive und gesundheitsrelevante Inhalte zu vermitteln.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Absolvent\*innen werden dazu qualifiziert, gesundheitsassoziierte Inhalte in ihrem Tätigkeitsfeld anzuwenden und präventiv tätig zu werden und auf den Zusammenhang zwischen gesunder Lebensführung und Abnahme von Zivilisationskrankheiten hinzuweisen.

Absolvent\*innen des Universitätslehrgangs Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) sind in der Lage:

- Gesundheitsfördernde Maßnahmen zu beschreiben,
- Voraussetzungen für eine Gesunde Gesellschaft zu empfehlen,
- zielgruppenspezifische Konzepte zur Gesundheitsförderung anzuwenden, und
- Konzepte zur Stressprävention darzulegen.

Das Studium entspricht der Stufe 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

#### C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Nachhaltige Health Education trägt dazu bei, sachangemessen sowie bedarfs- und bedürfnisorientiert über gesundheitsfördernde Maßnahmen zu informieren und Gesundheitskompetenz zu fördern. In Anbetracht der vielfältigen Problemkonstellationen im Bereich Gesundheit (zB Bewegungsmangel, Übergewicht, Stress, Herzkreislauferkrankungen, etc) ist der Bedarf eines interdisziplinären Ausbildungsangebots mit dem Schwerpunkt Health Education evident.

Die Absolvent\*innen des Universitätslehrgangs Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) erwerben Grundlagen in Gesundheitskompetenz, deren Vermittlung für beispielsweise folgende Berufsfelder relevant sind:

- Gesundheitsberatung
- Gesundheitsförderung im Tätigkeitsumfeld
- Betriebliche Gesundheitsförderung/-management
- Bewegungstherapie
- Ernährungstheorie

## D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) wendet sich an:

Personen gesundheitsassoziierten Berufe sowie Pädagog\*innen mit der Ambition die erlernten Grundlagen aus den Bereichen Gesundheitsmanagement, Gesundheitsberatung, sowie Gesundheitserziehung als Multiplikator\*innen für ein fundiertes Gesundheitsbewusstsein im beruflichen und privaten Umfeld umzusetzen.

## § 4 Aufbau und Gliederung

### Module

Der Universitätslehrgang Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) wird berufsbegleitend angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in Module und Abschlussarbeiten, für die 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Modulabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsführung geändert werden.

	Modul	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
01	Einführung in Health Education	56	67	110	7
02	Nutzen und Risiko von Bewegung	56	67	110	7
03	Gesunder Körper, Gesunder Geist	56	67	110	7
04	Gesundheitskompetenz durch Gesundheitserziehung	56	67	110	7
	Abschlussarbeit			67	2
*Die Angaben erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.					

## § 5 Abschlussarbeit

1. Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftlicher Themen aus dem Gebiet der Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
2. Für die Abschlussarbeit werden 2 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.



## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (vgl § 15 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) besteht aus 224 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen, 268 Unterrichtseinheiten Blended Learning und aus 440 Unterrichtseinheiten Selbststudium.

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch einen\*eine Moderator\*in) gewährleistet.

### 2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.

### 3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach)

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
<i>Modul 01: Einführung in Health Education</i>				
01.1	Gesundheit und Krankheit	SE	1	i
01.2	Public Health	SE	1	i
01.3	Gesundheitsökonomie	SE	1	i
01.4	Gesunde Organe / Prophylaxe	SE	1	i
01.5	Psychosomatik	SE	1	i
01.6	Bewegungsapparat	SE	1	i
01.7	Kindheit	SE	1	i
<i>Modul 02: Nutzen und Risiko von Bewegung</i>				
02.1	Schulsport / Breitensport	SE	1	i
02.2	Leistungssport	SE	1	i
02.3	HerzKreislauf	SE	1	i
02.4	Medizinische Trainingslehre	SE	1	i
02.5	Diätetik und Ernährungslehre	SE	1	i
02.6	Essstörungen	SE	1	i
02.7	Lifestyle gestern / heute / morgen	SE	1	i
<i>Modul 03: Gesunder Körper, Gesunder Geist</i>				
03.1	Psychologische Aspekte der Gesundheitserziehung	SE	1	i
03.2	Lösungsorientierte Gesundheitserziehung	SE	1	i
03.3	Lebensmittelkunde	SE	1	i
03.4	Sinnesorgane / Genuss	SE	1	i

03.5	Suchtverhalten / Prävention	SE	1	i
03.6	Missbrauch / Jugendkriminalität	SE	1	i
03.7	Stoffwechsel	SE	1	i
<i>Modul 04: Gesundheitskompetenz durch Gesundheitserziehung</i>				
04.1	Alte / neue Familiensysteme	SE	1	i
04.2	Sprach und Sexualentwicklung	SE	1	i
04.3	Belastung / Überlastung	SE	1	i
04.4	Management und Führung	SE	1	i
04.5	Gesundheitskompetenz / Ethik	SE	1	i
04.6	Didaktik	SE	1	i
04.7	Pädagogik	SE	1	i
<i>Abschlussarbeit</i>				
	Abschlussarbeit		2	s



## § 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz.

(2) Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80% erforderlich.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den\*die Lehrveranstaltungsleiter\*in bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Anerkennung von Prüfungen

In Analogie zu § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmer\*innen ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an das studienrechtliche Organ gestellt werden. Dieses führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolvent\*innen des Universitätslehrgangs ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt.



## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch den\*die Rektor\*in.

## § 12 Veranstalter\*in

Der Universitätslehrgang Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) wird von der Medizinischen Universität Graz durchgeführt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Health Education (Gesundheits-Trainer\*in/Coach) ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmer\*innen, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der Gesamtlehrgang evaluiert (vgl. ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz IdgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum gilt ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz.

## Anhang 1 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	01 Einführung in Health Education
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalte	<p>Definition von Gesundheit und Krankheit</p> <p>Prinzipien und Anwendungsgebiete von Public Health</p> <p>Betriebliche Gesundheitsförderung</p> <p>Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik</p> <p>Gesundheitskommunikation</p> <p>Reifung, Wachstum und psychosoziale Entwicklung</p> <p>Persönlichkeitsbildung in Kindergarten und Schule</p> <p>Aktivitätsauffälligkeiten im Kindesalter</p> <p>Allergien und Allergieprävention</p> <p>Dermatosen Beruf/Privat</p> <p>Zahnprophylaxe</p> <p>physische und psychische Entwicklung</p> <p>psychosomatische Erkrankungen</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, die Begriffe Gesundheitskompetenz und Gesundheitsökonomie vermitteln zu können,</p> <p>Veränderungen der Lebensführung und deren Auswirkungen zu formulieren,</p> <p>Störungen der somatischen, psychischen und neurologischen Entwicklung zu erkennen,</p> <p>und die Bedeutung von Bewegung zu vermitteln</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	SE, ST, BL
Lehrveranstaltungen	<p>Gesundheit und Krankheit, SE, 1 ECTS</p> <p>Public Health, SE, 1 ECTS</p> <p>Gesundheitsökonomie, SE, 1 ECTS</p>



	Gesunde Organe, Prophylaxe, SE, 1 ECTS Psychosomatik, SE, 1 ECTS Bewegungsapparat, SE 1 ECTS Kindheit, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	02 Nutzen und Risiko von Bewegung
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalte	<p>Herz-Kreislaufsystem: Erkrankungen und Prävention</p> <p>Bewegung, Bewegungsevaluation und Gesundheitsförderung</p> <p>Sporttraumatologie</p> <p>medizinische Trainingslehre</p> <p>Sportförderung in der Schule</p> <p>Schulsport, Breitensport und Leistungssport</p> <p>Cancer School</p> <p>Gesellschaftliche und globale Aspekte der Ernährung</p> <p>Essstörungen und Prävention</p> <p>Diätformen</p> <p>Nahrung, Essverhalten, Familie und Bewegung im Wandel der Zeit</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, den positiven Einfluss von Bewegung auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu verteidigen,</p> <p>normales und gestörtes Ernährungsverhalten zu bewerten, über Nährstoffe und Essverhalten und deren Auswirkung auf die Gesundheit Bescheid zu wissen und dies vermitteln zu können und</p> <p>von der Notwendigkeit körperlicher Aktivität zu überzeugen.</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	SE, ST, BL
Lehrveranstaltungen	<p>Schulsport / Breitensport, SE, 1 ECTS</p> <p>Leistungssport, SE, 1 ECTS</p> <p>Herz-Kreislauf, SE, 1 ECTS</p> <p>Medizinische Trainingslehre, SE, 1 ECTS</p> <p>Diätetik und Ernährungslehre, SE, 1 ECTS</p> <p>Essstörungen, SE, 1 ECTS</p>



	Lifestyle gestern, heute, morgen, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	03 Gesunder Körper, Gesunder Geist
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalte	<p>Substanzenmissbrauch</p> <p>Doping und Dopingprävention</p> <p>Rauchen und Raucherentwöhnung</p> <p>Suchtprävention</p> <p>Arten und Erkennen von psychischem und physischem Missbrauch</p> <p>Jugendkriminalität und Prävention</p> <p>Die 5 Sinne</p> <p>Bedeutung von Spielen</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <p>Substanzenmissbrauch und Suchtverhalten zu erklären,</p> <p>Suchtverhalten zu identifizieren und Präventionsprogramme zu empfehlen, und</p> <p>die Bedeutung von spielerischem Lernen zu vermitteln.</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	SE, ST, BL
Lehrveranstaltungen	<p>Psychologische Aspekte der Gesundheitserziehung, SE, 1 ECTS</p> <p>Lösungsorientierte Gesundheitserziehung, SE, 1 ECTS</p> <p>Lebensmittelkunde, SE, 1 ECTS</p> <p>Sinnesorgane, Genuss, SE, 1 ECTS</p> <p>Suchtverhalten, Prävention, SE, 1 ECTS</p> <p>Missbrauch / Jugendkriminalität, SE, 1 ECTS</p> <p>Stoffwechsel, SE, 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	04 Gesundheitskompetenz durch Gesundheitserziehung
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalte	<p>Mediendidaktik</p> <p>Didaktik in der Erwachsenenbildung</p> <p>Kommunikationsmechanismen und Rhetorik</p> <p>Beratung/Coaching/Mentoring</p> <p>Kindliche Sprachentwicklung</p> <p>Mehrsprachigkeit</p> <p>Kindliche Sexualentwicklung</p> <p>Führungsmodelle</p> <p>Unternehmensgründung</p> <p>Stress-Burnout-Boreout</p> <p>Bewältigungsstrategien bei psychischer Überlastung</p> <p>Musiktherapie</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, das Erlernete auf Beratung/Coaching/Mentoring zu übertragen, zielgruppenspezifische Konzepte zur Stressprävention anzuleiten,</p> <p>Führungsmodelle zu erklären, und</p> <p>arbeitsklimaverbessernde Konzepte zu generieren.</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	SE, ST, BL
Lehrveranstaltungen	<p>Alte / neue Familiensysteme, SE, 1 ECTS</p> <p>Sprach und Sexualentwicklung, SE, 1 ECTS</p> <p>Belastung / Überlastung, SE, 1 ECTS</p> <p>Management und Führung, SE, 1 ECTS</p> <p>Ethik, SE, 1 ECTS</p> <p>Didaktik, SE, 1 ECTS</p> <p>Pädagogik, SE, 1 ECTS</p>



Prüfungsart	i
-------------	---

## Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BL	Blended Learning
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EX	Exkursion
gem	gemäß
HO	Hospitation
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KO	Kolloquium
LR	Lerngruppe
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
RN	Randnummer
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
SU	Seminar mit Übung
TT	Tutorium
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

### 163. Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Zahnmedizin vom 20.05.2021 folgendes Curriculum beschlossen hat:



# CURRICULUM

Diplomstudium  
Zahnmedizin  
Studienkennzahl: UO 203



Version 20

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
03	25.06.2003		Änderungen vom 25.06.2003	01.10.2003
04	22.06.2004	06.10.2004		01.10.2004
05	14.06.2005	22.06.2005	Änderungen vom 14.06.2005; Neues Reihungsverfahren für die Platzvergabe, Änderungen im 2. Studienabschnitt	01.10.2005
06	13.06.2006	21.06.2006	Änderungen im 3. Studienabschnitt	01.10.2006
07	12.06.2007	20.06.2007	Modul08 (ohne NBI); ÄFII 1, 7SSt.; Angleichung der Pflichtfächer im III. Studienabschnitt	1.10.2007
08	17.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 03: Semester 1 - 3 (Module 01 - 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, UE, SU) der Module 01 - 08 von Version 02 auf Version 03 Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2008
09	16.6.2009	24.6.2009	Lehrveranstaltungsumbenennungen, Verankerung des Strahlenschutzes	1.10.2009
10	8.6.2010	30.6.2010	Umstellung der ECTS - Punkte auf halbe und ganze ECTS.	1.10.2010
11		22.6.2011	Redaktionelle Änderungen Anhang 4 Anhang 5	1.10.2011
12	12.6.2012	27.6.2012	Redaktionelle Änderungen	1.10.2012

<sup>1</sup> Beschluss durch die Curricularkommission für Zahnmedizin

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

13	03.06.2014	25.06.2014	Anpassung des Curriculums Zahnmedizin 1. und 2. Semester an das 1. Studienjahr Humanmedizin neu	01.10.2014
14	16.6.2015	24.6.2015	Neuorganisation der Semester 3-5 für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15, Neu §24 Diploma Supplement, Neu Anhang 7, Neu Anhang 8 Äquivalenzliste, redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	14.6.2016	22.6.2016	Neuorganisation des 6. Semesters für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15 Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	13.6.2017	21.6.2017	6tes Semester, 3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen	1.10.2017
17	19.6.2018	20.6.2018	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, Umbenennung von Lehrveranstaltungen (zahnmedizinisches Praktikum I bis III)	1.10.2018
18	18.6.2019	26.6.2019	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, neue Lehrveranstaltungen	1.10.2019
19	28.5.2020	24.6.2020	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2020
20	20.5.2021	23.6.2021	2. Studienabschnitt Ergänzung § 12 (3), neu § 12 (4) redaktionelle Änderungen	1.10.2021

## ALLGEMEINER TEIL

§ 1. Ziele des Studiums.....	5
§ 2. Studiendauer, Studienabschnitte.....	6
§ 3. Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl.....	6
§ 4. Diplomarbeiten.....	7
§ 5. Akademische Grade.....	7
§ 6. Lehrveranstaltungen.....	7
§ 7. Prüfungen.....	8
§ 8. European Credit Transfer System (ECTS).....	9

## SPEZIELLER TEIL

### I. Studienabschnitt..... **10**

§ 9. Pflichtfächer des I. Studienabschnittes.....	10
§ 10. Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes.....	13
§ 11. Prüfungsordnung.....	14

### II. Studienabschnitt..... **15**

§ 12. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes.....	15
§ 13. Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes.....	17
§ 14. Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung.....	17
§ 15. Abschluss des II. Studienabschnittes.....	18

### III. Studienabschnitt..... **18**

§ 16. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes.....	18
§ 17. Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes.....	25
§ 18. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,.....	25
§ 19. Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt.....	27
§ 20. Abschluss des III. Studienabschnittes.....	27
§ 21. Übergangsbestimmungen.....	28
§ 22. Diploma Supplement.....	28
§ 23. Inkrafttreten.....	28

## ANHANG

Anhang 1: Qualifikationsprofil.....	29
Anhang 2: Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen zahnmedizinischen Praktikums.....	30
Anhang 3: Semesterübersicht Curriculum Zahnmedizin ersichtlich online unter:.....	30
Anhang 4: Richtlinie virtuelle Lehre.....	31
Anhang 5: Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter.....	33
Anhang 6: Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin.....	35
Anhang 7: Das 6. Semester des aktuell gültigen Curriculums entspricht dem 6. Semester der Version 15.....	38
Anhang 8: Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin.....	38
Anhang 9: Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin (O 202 - Kohorte „mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/ 15“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203).....	41
Anhang 10: Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin.....	44
Anhang 11: Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin.....	45

## ALLGEMEINER TEIL

### *Präambel*

Das Diplomstudium Zahnmedizin wurde eingeführt um die Vergleichbarkeit der Studiendauer mit der Mehrzahl der europäischen Staaten herzustellen. Es löste in seinen Grundzügen die seinerzeitige Fachausbildung zum Facharzt\*zur Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab und orientiert sich in seinen Zielen an der 3 jährigen Fachausbildung.

Das Diplomstudium Zahnmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Zahnarzt\*Zahnärztin vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patient\*innen-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen zahnärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postgradualen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten zahnmedizinischen Ausbildung zu schaffen. Das Studium Zahnmedizin ist ein Diplomstudium.

Es dient auch als Voraussetzung für die wünschenswerte Aufnahme eines Doktoratsstudiums der medizinischen Wissenschaft.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen begleitet. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt.

### § 1.

#### *Ziele des Studiums*

1. Die Ziele orientieren sich an den Ausbildungsinhalten und Profilen der seinerzeitigen Ausbildung zum\*zur Facharzt\*Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
2. Das Diplomstudium Zahnmedizin vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in allen herkömmlichen Teilgebieten der Zahnmedizin wie konservierende Zahnheilkunde, zahnärztliche Chirurgie, prothetische und restaurative Zahnheilkunde, Parodontologie, Orthodontie und beinhaltet auch die Strahlenschutz Ausbildung in einem Ausmaß, welches der Sicherstellung der zahnärztlichen Grundversorgung einer allgemeinen zahnärztlichen Praxis dient. Außerdem wird ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte der Prophylaxe und Prävention gelegt.
3. Das Diplomstudium dient als Grundlage für weiterführende Spezialausbildungen auf dem Gebiet der Zahnmedizin in universitären und außeruniversitären Bildungsinstitutionen.
4. Das Diplomstudium bildet die Basis für die wissenschaftliche Tätigkeit in den Teilgebieten der Zahnmedizin.

## § 2.

### *Studiendauer, Studienabschnitte*

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von 12 Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Humanmedizin. Er hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll die theoretischen Voraussetzungen für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation finden ebenso Platz wie die Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen. Wesentlicher Bestandteil ist die **„Einführung in die Zahnmedizin“ und die „Hospitation“**.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester. In ihm erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patient\*innen-orientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung der neuen Lehrformen wie dem problembasierten Lernen. Die Grundlagen der Struktur, der Funktion des Kauorgans und des prophylaxeorientierten Zugangs zur Zahnmedizin werden vermittelt. Außerdem werden grundlegende spezifisch zahnärztliche Fertigkeiten erlernt.

(4) Der dritte Studienabschnitt umfasst drei Studienjahre und hat die Aufgabe, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die fachspezifische zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie die wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen.

## § 3.

### *Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl*

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin umfasst insgesamt 360 ECTS-Punkte an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Hospitationen, Übungen, Seminare mit Übungen, Vorlesungen mit Übungen) sowie ein zahnmedizinisches Praktikum im Gesamtausmaß von 72 Wochen á 40 Stunden. 25 ECTS sind als freie Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst 2 Semester mit 52 ECTS Punkten an Pflichtfächern. Freie Wahlfächer im Ausmaß von 8 ECTS Punkten sind formal dem 1. Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester und mit 108 ECTS an Pflichtfächern sowie 8 ECTS an freien Wahlfächern und 4 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit. Freie Wahlfächer sowie die Erstellung der Diplomarbeit sind formal dem 2. Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.

(4) Der dritte Studienabschnitt umfasst 3 Studienjahre, im Umfang von 180 ECTS, darin enthalten sind:

- 47 ECTS an Pflichtfächern
- 72 Wochen Praktikum entsprechend 101,5 ECTS
- 9 ECTS freie Wahlfächer
- 17 ECTS Erstellung der Diplomarbeit
- 5,5 ECTS mündlich kommissionelle Prüfung

Die Aufnahme in den dritten Studienabschnitt findet jeweils mit Beginn des Wintersemesters statt.

#### § 4. *Diplomarbeiten*

Die Studierenden haben eigenständig unter Betreuung durch eine iSd §45 Satzungsteil Studienrecht qualifizierte Person eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Mit einer Diplomarbeit soll der Verfasser\*die Verfasserin zeigen, dass er\*sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden. Die Begutachtung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei gemäß § 45 Abs. 5 der Satzung MUG berechnigte Personen. Es gelten die Diplomarbeitsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz.

#### § 5. *Akademische Grade*

Den Absolvent\*innen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt **„Dr.med.dent.“ zu verleihen.**

#### § 6. *Lehrveranstaltungen*

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Exkursionen (EX), Seminare mit Übungen (SU), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Praktika (PR).

(2) Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung von theoretischen Lerninhalten für eine nicht zu begrenzende Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) Übungen (UE) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Präparaten, Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal 12 Teilnehmer\*innen im 1. und 2. Studienabschnitt, im 3. Studienabschnitt in Gruppen von maximal 6 Teilnehmer\*innen abgehalten.

(4) Seminare (SE) sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Es gelten dieselben Gruppengrößen wie in §6 (3) angeführt.

(5) Seminare mit Übungen (SU): diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar und Übungseinheiten, die den in den oben definierten entsprechenden LV-Typen (SE/UE) definierten Bedingungen unterliegen.

(6) Vorlesungen mit Übungen (VU) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im dritten Studienabschnitt sollte zumindest drei Viertel der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Es gelten dieselben Gruppengrößen wie in §6 (3) angeführt.

(7) Das zahnmedizinische Praktikum dient der Vertiefung und therapeutischen Anwendung der in den Übungen und Vorlesungen vermittelten theoretischen und praktischen Lehrinhalte an den Patient\*innen. Die Gruppengröße für die Praktika besteht aus höchstens 6 Teilnehmer\*innen. Das zahnmedizinische Praktikum ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.

(8) Exkursion (EX): Exkursionen sind Berufsfelderkundung oder Wahlfächer außerhalb des universitären Rahmens.

(9) Der Erfolg der in Abs. 3 bis 8 genannten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist an den erbrachten Leistungen und Beiträgen der Studierenden während der laufenden Teilnahme zu beurteilen.

## § 7. Prüfungen

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, valide und zur Überprüfung der verschiedenen Lernziele - Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen - geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Seminare (SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU); Seminar mit Übung (SU); Praktikum (PR) sowie Exkursionen (EX) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen (FP): Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff des jeweiligen Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben - weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungsprüfung (LP): Lehrveranstaltungsprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungen finden in der Regel schriftlich statt. Sie

werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Vor Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsart festgelegt.

Die Beurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Beurteilung eines Tracks werden die Bewertungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen herangezogen.

Lehrveranstaltungen mit integriertem Übungsteil (VU): Diese können mit immanentem Prüfungscharakter gestaltet oder mit Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen werden. Der Prüfungsmodus ist nachweislich vor Beginn der Lehrveranstaltung den Teilnehmer\*innen von dem\*der Lehrveranstaltungsleiter\*in bekannt zu geben.

Mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt:

Die mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt ist eine integrierte Prüfung der im folgenden Curriculum festgelegten Teilgebiete.

## § 8.

### *European Credit Transfer System (ECTS)*

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte- Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

## SPEZIELLER TEIL

### *I. Studienabschnitt*

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit 60 ECTS-Punkten

#### § 9.

#### *Pflichtfächer des I. Studienabschnittes*

##### 1. Semester

###### Pflichttrack Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Studiums für Zahnmedizin.

ECTS-Punkte gesamt: 1  
Seminar (SE): 1

###### Pflichttrack Hospitation

Die Hospitation findet an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit Graz statt.

ECTS-Punkte gesamt: 3  
Seminar (SE): 1  
Übung (UE): 2

###### Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin

ECTS-Punkte gesamt: 1  
Seminar (SE): 1

###### Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe

Wissenschwerpunkte: Genetik, Zellbiologie und Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 4  
Vorlesung (VO): 4

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 7

Vorlesung (VO): 7

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Wissenschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2

Seminar mit Übung (SU): 2

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 1,5

Seminar mit Übung (SU): 1,5

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Wissenschwerpunkte: Notfallmedizin

ECTS-Punkte gesamt: 1,5

Vorlesung mit Übung (VU): 1

Übung (UE): Rettungspraktikum 0,5

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Wissenschwerpunkte: Anatomie

ECTS-Punkte gesamt: 3

Vorlesung mit Übung (VU): 3

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

## Pflichttrack Famulaturlizenz

ECTS-Punkte gesamt: 1  
Übung (UE): 1

Als Voraussetzung für die Absolvierung einer Famulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung **„Famulaturlizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:**

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Famulaturen werden als freie Wahlfächer mit 1,5 ECTS pro absolvierte Woche anerkannt.

## 2. Semester

Zahnmedizin: Das Curriculum Humanmedizin wird voll übernommen

## Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels

Wissenschwerpunkte: Biochemie, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 5  
Vorlesung (VO): 5

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

## Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 8  
Vorlesung (VO): 6  
Übung (UE): 2

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V - Nervensystem

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Histologie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 9

Vorlesung (VO): 5

Seminar mit Übung (SU): 4

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Wissenschwerpunkte: Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5

Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und -bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c), kolligative Gesetze und Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5

Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Optik, Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

§ 10.

*Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes*

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

§ 11.  
*Prüfungsordnung*

Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Beurteilungen aller Module und Tracks des ersten Abschnitts:

	ECTS
• Pflichttrack Einführungswoche	1
• Pflichttrack Hospitation	3
• Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin	1
• Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe	4
• Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
• Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels	5
• Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat	8
• Pflichtmodul V - Nervensystem	9
• Pflichttrack Erste Hilfe	1,5
• Pflichttrack Famulaturallenz	1
• Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie	3
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	2,5
• Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik u. Physiologie	2
• Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	2,5

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

## II. Studienabschnitt

### § 12.

#### Pflichtfächer des II. Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester im Ausmaß von 108 ECTS an Pflichtfächern sowie 8 ECTS an freien Wahlfächern und 4 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer werden in Modulen als Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Das Ausmaß des Seminar- bzw. Übungsanteiles ist vor Beginn jedes Studienjahres zu definieren.

(3) Vor Abschluss des I. Studienabschnittes dürfen Lehrveranstaltungen aus dem 3. Semester (II. Studienabschnitt) absolviert werden, wenn mindestens zwei der Pflichtmodule I-III, die Pflichtmodule IV und V sowie alle Tracks des 1. und 2. Semesters positiv absolviert wurden. Im Rahmen dieser Vorziehregelung darf ausschließlich eine Modulprüfung des 1. Studienabschnittes zum Stichtag 30.09. des laufenden Studienjahres ausständig sein. Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 4., 5. und 6. Semesters ist der Abschluss des I. Studienabschnittes, sowie die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des 3. Semesters.

(4) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen der vorangehenden Semester mit Ausnahme der freien Wahlfächer ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des 6. Semesters.

(5) Folgende Module und Track-Lehrveranstaltungen sind als Pflichtfächer zu absolvieren:

3. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM VI	Funktion und Struktur der Eingeweide (Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie)	5				5	10
ZPT	Histologie und Physiologie		1		3		4
ZPM VII	Pharmakologie	3			1		4
ZPM VIII	Pathologie	7					7
	freie Wahlfächer						5
Summe							30

4. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM IX	Hygiene	3,5			0,5		4
ZPM X	Innere Medizin	6			3,5		9,5
ZPM XI	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,5			2		4,5
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	4			4,5		8,5

ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	1,5				1	2,5
Pflichttrack	Notfallmedizin I					1	1
	freie Wahlfächer						0
Summe							30

5. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM XIV	Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	9			3		12
ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane (Gynäkologie, Geburtshilfe, Urologie)	1,5			0,5		2
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs					6	6
ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich (HNO, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie)	5			1		6
Pflichttrack	Wissenschaftliches Arbeiten I				1		1
	freie Wahlfächer						3
Summe							30

6. Semester						
Titel	ECTS-Punkte					Total
	VO	UE	SE	SU	VU	
Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	3					3
Zahnerhaltungskunde I	3					3
Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	3	2		7		12
Parodontologie und Prophylaxe						
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung					1	1
Parodontologie und Prophylaxe					1	1
Parodontologie I	1					1
Parodontologie II	1					1
Ergonomie		1				1
Funktionsanalyse des stomatognathen Systems (Anatomie und Biomechanik)				1		1
Strahlenschutz I			1			1
Psychologie und PatientInnenführung	1					1
Diplomarbeit						4
Summe						30

§ 13.

*Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes*

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, oder aus einer Fremdsprache zu absolvieren.

(2) Empfohlen werden zum Beispiel folgende Lehrveranstaltungen:

- Arbeitsmedizin
- Medizinische Dokumentation und Informatik
- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- Anamnesegruppe
- Gruppenanalytische Selbsterfahrung
- alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Zahnheilkunde

§ 14.

*Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung*

(1) Prüfungsmodus der Module und Tracks der Semester 3-5 sowie der Lehrveranstaltungen des 6ten Semesters im 2. Studienabschnitt

Kurzbez.	Titel	Total ECTS	Prüfungsart
ZPM VI	Funktion und Struktur der Eingeweide	10	FP
ZPT	Histologie und Physiologie	4	I
ZPM VII	Pharmakologie	4	FP
ZPM VIII	Pathologie	7	LP
ZPM IX	Hygiene	4	FP
ZPM X	Innere Medizin	9,5	FP
ZPM XI	Kinderheilkunde, und Humangenetik	4,5	FP
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	8,5	FP
ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	2,5	FP
Pflichttrack	Notfallmedizin I	1	I
ZPM XIV	Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	12	FP
ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane (Gynäkologie, Geburtshilfe, Urologie)	2	FP
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	6	I

ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich (HNO, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie)	6	FP
Pflichttrack	Wissenschaftliches Arbeiten I	1	I
	Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	3	LP
	Zahnerhaltungskunde I	3	FP
	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	12	FP
	Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	1	I
	Parodontologie und Prophylaxe	1	I
	Parodontologie I	1	LP
	Parodontologie II	1	LP
	Ergonomie	1	I
	Funktionsanalyse des stomatognathen Systems (Anatomie und Biomechanik)	1	I
	Strahlenschutz I	1	I
	Psychologie und PatientInnenführung	1	LP
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer (Absolvierung bis Studienabschluss)	8	
DA	Anteil Diplomarbeit (Absolvierung bis Studienabschluss)	4	

### § 15.

#### *Abschluss des II. Studienabschnittes*

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

### *III. Studienabschnitt*

#### § 16.

#### *Pflichtfächer des III. Studienabschnittes*

Die Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des III. Studienabschnittes sind die positive Absolvierung des I. und II. Studienabschnittes sowie die positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des 6ten Semesters laut gültigem Curriculum.

Die dritte Diplomprüfung umfasst Pflichtfächer im Ausmaß von insgesamt 47 ECTS und 72 Wochen Praktikum im Ausmaß von insgesamt 101,5 ECTS, sowie den Anteil der mündl. kommissionellen Prüfung

im Ausmaß von 5,5 ECTS, 9 ECTS an freien Wahlfächern und 17 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit, welche formal dem 3. Studienabschnitt zugeordnet sind. Dies ergibt gesamt 180 ECTS.

Fächerübersicht III. Studienabschnitt:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene):

Zahnerhaltungskunde II	VO
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE
Zahntrauma	VO
Praxishygiene	UE
Zahnerhaltungskunde I	PR
Konservative Schmerztherapie I	PR
Zahnerhaltungskunde II	PR
Konservative Schmerztherapie II	PR

2. Zahnersatzkunde:

Total- und Teilprothetik (Labor & Klink)	PR
Prothetische Ambulanz I	PR
Restaurative Zahnheilkunde (Labor & Klinik)	PR
Adhäsivrestauration I	PR
Funktionsanalyse	PR
Funktionsanalyse	UE
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU
Funktionsdiagnostik	UE
Funktionstherapie	UE
Gussfüllungen	UE
Kronenkurs und Brücken	UE
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE
Restaurative Zahnheilkunde I	VU
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU
Adhäsivprothetik	UE
Adhäsivrestauration I	UE
Angewandte Labortechnik	UE
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE
Totalprothetik	UE
Teil- und Modellgussprothetik	UE
Prothetische Zahnheilkunde I	VU
Präzisions-Prothetik	VU
Implantatprothetik I	VU
Präzisions-Prothetik	PR
Prothetische Ambulanz II	PR
Adhäsivprothetik	PR
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR
Restaurative Zahnheilkunde	PR
Prothetische Zahnheilkunde II	VU
Implantatprothetik II	VU
Prothetische Ambulanz I	UE
Implantattherapie	VO
Stressverarbeitung als Funktion des stomatognathen Systems	VU

### 3. Parodontologie:

Parodontologie III	VO
Parodontologie I	UE
Parodontalbehandlung I	PR
Parodontologie II	UE
Parodontalbehandlung II	PR

### 4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, Strahlenschutz zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie):

Extraktionslehre	VU
Strahlenschutzkurs	VU
Zahnärztliche chirurgische Übungen	UE
Zahnärztliche Anästhesie	VU
Zahnärztliche Chirurgie I	VO
Einführung in die orale Radiologie	VU
Akuter Schmerz - Differenzialdiagnostik und Therapie	VU
Orale Medizin I	VU
Zahnärztliche Chirurgie II	VO
Zahnärztliche Chirurgie III	VO
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre I	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen I	PR
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre II	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen II	PR
Orale Medizin II	VO
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre III	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen III	PR

### 5. Kieferorthopädie:

Kieferorthopädie Grundlagen	VO
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO
Kieferorthopädie Übung I	UE
Kieferorthopädie	PR
Kieferorthopädie Festsitzende	VO
Kieferorthopädie Übung II	UE
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO

### 6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	PR

7. Erkrankungen der Mundschleimhaut VO

8. Altern und Alterserkrankungen VO

9. Rechtskunde für Zahnmedizin SE

10. Aspekte der Praxisgründung VO, PR

11. Zahnärztliche Dokumentation UE

12. Zahnmedizinisches Praktikum PR

## 12.1 Zahnmedizinisches Praktikum Ia+Ib:

Zahnerhaltungskunde	14 Wochen
Orale Chirurgie	8 Wochen
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2 Wochen

## 12.2 Zahnmedizinisches Praktikum IIa+IIb:

Zahnerhaltungskunde	4 Wochen
Zahnersatzkunde	13 Wochen
Parodontologie	2 Wochen
Orale Chirurgie	2 Wochen

## 12.3 Zahnmedizinisches Praktikum IIIa+IIIb:

Zahnersatzkunde	21 Wochen
Parodontologie	2 Wochen
Orale Chirurgie	3 Wochen
Kieferorthopädie	1 Woche

#### 4. Studienjahr

		ECTS
Zahnerhaltungskunde II	VO	3
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5
Zahntrauma	VO	0,5
Extraktionslehre	VU	0,5
Strahlenschutzkurs	VU	0,5
Zahnärztliche chirurgische Übungen	UE	1
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5
Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5
Akuter Schmerz - Differenzialdiagnostik und Therapie	VU	0,5
Praxishygiene	UE	0,5
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1
Orale Medizin I	VU	0,5
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO	1
Zahnärztliche Chirurgie II	VO	0,5
Zahnärztliche Chirurgie III	VO	1
Parodontologie I	UE	1
Kieferorthopädie Grundlagen	VO	1,5
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO	1
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO	1,5
		21,5

#### Praktikum:

Zahnmedizinisches Praktikum I	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum Ia	9	13
Zahnmedizinisches Praktikum Ib	15	21
	24	34

#### Freie Wahlfächer, Diplomarbeit:

	ECTS
Diplomarbeit	2
Freie Wahlfächer	2,5
	4,5

## 5. Studienjahr:

		ECTS
Parodontologie II	UE	1,5
Orale Medizin II	VO	0,5
Kieferorthopädie Übung I	UE	0,5
Funktionsanalyse	UE	0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5
Funktionsdiagnostik	UE	0,5
Funktionstherapie	UE	0,5
Gussfüllungen	UE	0,5
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5
Adhäsivprothetik	UE	0,5
Adhäsivrestauration I	UE	0,5
Angewandte Labortechnik	UE	1
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5
Totalprothetik	UE	0,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5
Präzisions-Prothetik	VU	0,5
Implantatprothetik I	VU	0,5
Stressverarbeitung als Funktion des stomatognathen Systems	VU	1,5
Kieferorthopädie Festsitzende	VO	1,5
		17,5

## Praktikum:

Zahnmedizinisches Praktikum II	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum IIa	7	10
Zahnmedizinisches Praktikum IIb	14	20
	21	30

## Freie Wahlfächer, Diplomarbeit:

	ECTS
Diplomarbeit	8
Freie Wahlfächer	4,5
	12,5

## 6. Studienjahr

		ECTS
Parodontologie III	VO	0,5
Kieferorthopädie Übung II	UE	2,5
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	0,5
Altern und Alterserkrankungen	VO	0,5
Rechtskunde für Zahnmedizin	SE	0,5
Aspekte der Praxisgründung	VO	0,5
Prothetische Zahnheilkunde II	VU	1
Implantatprothetik II	VU	1
Prothetische Ambulanz I	UE	0,5
Implantattherapie	VO	0,5
		8

## Praktikum:

Zahnmedizinisches Praktikum III	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum IIIa	18,5	25,5
Zahnmedizinisches Praktikum IIIb	8,5	12
	27	37,5

## Freie Wahlfächer, Diplomarbeit, mündl. kommissionelle Prüfung:

	ECTS
Diplomarbeit	7
Freie Wahlfächer	2
Anteil mündl. kommissionelle Prüfung	5,5
	14,5

§ 17.

*Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes*

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

(2) Es wird weiters empfohlen nach Maßgabe des Lehrangebotes weiterführende Lehrveranstaltungen aus den nachfolgenden Fächern zu absolvieren:

Zahnerhaltungskunde

Zahnersatzkunde

Parodontologie

Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)

Kieferorthopädie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Altern und Alterserkrankungen

Spezielle Fälle der Implantatprothetischen Chirurgie

Rechtskunde für Zahnmedizin

Aspekte der Praxisgründung

Zahnärztliche Dokumentation und EDV

Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung

§ 18.

*Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,  
zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind*

(1) Für die Lehrveranstaltungen, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen in aufsteigender Reihenfolge positiv zu absolvieren sind.

(2) Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs einer Zahnärztin\* eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in studienjahresweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Vorlesungen und Übungen eines Jahres können erst nach vollständig und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Studienjahres besucht werden.

(3) Voraussetzungen zur Teilnahme an Praktika im 3. Studienabschnitt:

- (a) Für die Teilnahme an den Praktika im 4ten Studienjahr sind das positiv abgeschlossene 6. Semester und folgende positiv absolvierte Lehrveranstaltungen als Voraussetzung anzusehen:

Zahnerhaltungskunde II	VO	3
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5
Zahntrauma	VO	0,5
Extraktionslehre	VU	0,5
Strahlenschutzkurs	VU	0,5
Zahnärztliche chirurgische Übungen	UE	1
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5
Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5
Akuter Schmerz - Differenzialdiagnostik und Therapie	VU	0,5
Praxishygiene	UE	0,5
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1

- (b) Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 5ten Studienjahr ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des 4ten Studienjahres.

- (c) Die Voraussetzung für die Teilnahme am integrativen Praktikum im 5ten Studienjahr ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen:

Funktionsanalyse	UE	0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5
Funktionsdiagnostik	UE	0,5
Funktionstherapie	UE	0,5
Gussfüllungen	UE	0,5
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5
Adhäsivprothetik	UE	0,5
Adhäsivrestauration I	UE	0,5
Angewandte Labortechnik	UE	1
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5
Totalprothetik	UE	0,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5
Präzisions-Prothetik	VU	0,5
Implantatprothetik I	VU	0,5

- (d) Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 6ten Studienjahr ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des 5ten Studienjahres.

§ 19.

*Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt*

Die dritte Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen, den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, der positiv beurteilten Diplomarbeit und der Diplomprüfung in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung.

Teilgebiete der dritten Diplomprüfung sind:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene)
2. Zahnersatzkunde
3. Parodontologie
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, Strahlenschutz, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
5. Kieferorthopädie
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut
8. Altern und Alterserkrankungen
9. Rechtskunde für Zahnmedizin
10. Aspekte der Praxisgründung
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

(1) Die Teilgebiete gelten als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv beurteilt wurden.

(2) Die mündliche kommissionelle Prüfung wird als integrierte, möglichst patient\*innenfallbezogene, Prüfung durchgeführt, wobei die Kommissionsmitglieder Fragestellungen aus den Teilgebieten der Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene), Zahnersatzkunde, Parodontologie, Oralen Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie) und Kieferorthopädie prüfen.

Teil der mündlichen kommissionellen Prüfung ist weiters eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit.

Die Beurteilung der mündlichen kommissionellen Prüfung erfolgt gemäß § 73 Abs. 1 UG iVm § 40 Abs. 5 der Satzung idgF.

(3) Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Prüfung setzt sich aus Fachvertreter\*innen der Teilgebiete gemäß (2) und auf Wunsch des Studierenden aus der Betreuerin\*dem Betreuer der Diplomarbeit zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüferliste frei gewählt werden.

(4) Voraussetzung zur Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Prüfung gemäß (2) ist die positive Absolvierung der Teilgebiete, die Absolvierung der freien Wahlfächer und die positiv beurteilte Diplomarbeit.

§ 20.

*Abschluss des III. Studienabschnittes*

Mit der positiven Beurteilung der Diplomarbeit und der positiven Beurteilung der mündlichen kommissionellen Prüfung wird der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

*§ 21.**Übergangsbestimmungen*

Studierende welche bis einschließlich SS 2017 den dritten Studienabschnitt begonnen haben schließen das Studium nach den Vorgaben der Curriculumsversion 15 samt den entsprechenden Anlagen, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz (28. Stück, RN 127 ausgegeben am 29.06.2016), ab. Ihnen **ist dabei der Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ zu verleihen.**

*§ 22.**Diploma Supplement*

Die selbstständig erbrachten klinischen Behandlungsleistungen der Studierenden der Zahnmedizin sind im Diploma Supplement aufzunehmen.

*Schlussbestimmungen**§ 23.**Inkrafttreten*

Das Curriculum in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

## ANHANG

### *Anhang 1:*

#### *Qualifikationsprofil für Absolvent\*innen des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz*

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolvent\*innen des Diplomstudiums Zahnmedizin der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine adäquate ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen, die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinander gesetzt haben.

#### *Die Absolventin\*der Absolvent*

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeiten im Eigenstudium zu erarbeiten und diese kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

#### *Die Absolventin\*der Absolvent*

- verfügt über eine adäquate ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patient\*innen zu übernehmen
- verfügt über adäquate soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patient\*innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe der Patient\*innen angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über ausreichende Empathie und Mitgefühl mit den Patient\*innen in ihrem\*seinem psychosozialen Umfeld.

*Die Absolventin\*der Absolvent*

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und ist bereit, in seiner\*ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit dies zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

*Die Absolventin\*der Absolvent*

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozioökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer\*seinem ärztlichen Handeln mit zu berücksichtigen

*Die Absolventin\*der Absolvent*

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

*Anhang 2:*

*Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen zahnmedizinischen Praktikums*

(Gruppengröße 6):

Für die Betreuung der Studierenden bei der selbständigen Patient\*innenbehandlung im 72wöchigen Praktikum sind 240 Wochenstunden Lehre, verteilt auf das gesamte Kalenderjahr, vorzusehen.

*Anhang 3:*

*Semesterübersicht  
Curriculum Zahnmedizin*

Die jeweils aktuelle Semesterübersicht ist online ersichtlich über MUniverse / Homepage der Medizinischen Universität Graz.

*Anhang 4:*

*Richtlinie virtuelle Lehre*

1. Rahmenbedingungen

**Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform „Virtueller Medizinischer Campus“ / MOODLE der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:**

1.1 Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten muss

- Kurzbeschreibung des Moduls und Kontakt (Modul-/Trackkoordinator\*in)
- Strukturierung in Fachbereiche (Vorlage Curriculum)
- Lernzielzuordnung zum Lernzielkatalog
- Lehrbuchempfehlungen (sind pro Modul / Track an die Bibliothek zu liefern und werden im VMC verlinkt)

1.2 Digitale Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs- Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten:

Es ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden für den Unterricht, zweckmäßige und lernfördernde Unterlagen einzustellen oder vom VMC-Team erstellen zu lassen.

1.3 Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept):

Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Vorgaben einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten, eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.

Hierbei wird empfohlen stets mit Präsenzeinheiten zu beginnen um einen ersten sozialen Kontakt herzustellen und ggf. eine Aufgabenstellung zu geben. Dann sollen virtuelle Einheiten folgen und den Abschluss sollte wieder eine Präsenzeinheit sein, welche der Wissensvertiefung und der Beantwortung von Fragestellungen seitens der Studierenden dienen sollte.

Für die Umwandlung von Präsenz- in virtuelle Lehre ist ein Curricularkommissions-Beschluss erforderlich, die Rückwandlung in eine Präsenzlehre kann ohne Beschluss erfolgen, jedoch muss in diesem Falle im Zuge der Semesterplanung rechtzeitig eine Rückmeldung an die OE Studienmanagement gegeben werden damit man noch Räume reservieren kann. Falls ein Pflichtmodul / Pflichttrack mehrfach im Studienjahr (in mehreren Zeitslots) angeboten wird, müssen die virtuellen Einheiten jedes Mal angeboten werden.

2. ANFORDERUNGEN FÜR DIE VIRTUELLE ABHALTUNG VON LERNEINHEITEN

- Für die Lehrveranstaltung (Pflichtmodul, SSM, Pflichttrack, Wahlfach), die die virtuelle Lerneinheit enthält, müssen die Basisinformationen entsprechend 6.3.1 im VMC vorhanden sein.
- **Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein.**
- Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit müssen ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline Visitenkarte genommen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Durcharbeitung im Rahmen der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur Wissensvermittlung geeignet:
  - eLecture: Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei bzw. in Kombination **mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos,...)**

- Animationen, Simulationen und Videos, jeweils unter der Voraussetzung, dass sie in einer Form gestaltet sind, dass sie von den Studierenden - ggf. in Zusammenschau mit den übrigen digitalen Unterlagen der virtuellen Lerneinheit - selbständig verstanden und zum Lernen genutzt werden können.
- Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen
- Powerpoint-Präsentationen mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur Wissensüberprüfung<sup>1</sup> geeignet:
  - Multiple-Choice-Test
  - Lückentext-Test
  - Zuordnungs-Test

Folgender Lernobjekt-Typ vereint Wissensvermittlung und -überprüfung in einem einzigen Objekttyp:

- Lektion: Dieser Lernobjekt-Typ ist in MOODLE als eigene Funktionalität angelegt, die den bisherigen WBTs (Web-based Trainings) ähnelt. Damit dieses Format sowohl der Wissensvermittlung als auch der -überprüfung dienen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Die Lernkarten der Lektion müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
  - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung erforderlich.
- Somit muss eine virtuelle Lerneinheit entweder
  - mindestens je ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und zur Wissensüberprüfung
  - oder ein Lernobjekt vom Typ Lektion, das die o.g. Voraussetzungen erfüllt, enthalten.
- Für jede virtuelle Lerneinheit muss eines der bereitgestellten, zur Wissensüberprüfung geeigneten Lernobjekte (Multiple-Choice-Test, Lückentext-Test, Zuordnungs-Test oder Lektion) in Abstimmung mit der Abteilung Studienorganisation und Lernen mit Medien als Grundlage der erfolgreichen Absolvierung benannt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen diese Wissensüberprüfungselemente von den Studierenden absolviert werden (beurteilungsrelevant), bei Vorlesungen ist die Absolvierung freiwillig.
- Alle Virtuelle Unterlagen und/oder Inhalte für die Erstellung dieser müssen bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bei der Abteilung Studienorganisation und Lernen mit Medien eingelangt sein.
- Die zuständigen Lehrenden müssen für allfällige Rückfragen klar ersichtlich sein.

*Anhang 5:*

*Sonderregelungen für Studierendenvertreter\*innen*

Anhang 5a:  
Regelungen für Studierendenvertreter\*innen lt. HSG

A. Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

1. Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin\*dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer\*seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit, einer adäquaten, der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen, zu gewähren sind.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- a. Senat der Medizinischen Universität Graz
- b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- c. Offizielle Sitzungen des Rektorates der Medizinischen Universität Graz
- d. Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz
- e. Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Graz
- f. Sitzungen des Behindertenbeirates
- g. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft
- h. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft
- j. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler\*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz
- i. Sitzung der Wahlkommission der Hochschüler\*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz oder der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft

2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der\*dem Modulkoordinator\*in oder der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann A (1) sinngemäß.

B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die\*den Vorsitzenden oder Sprecher\*in nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

Anhang 5b:

Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der MUG und achtung° liebe

*Für die AMSA und achtung° liebe gilt:*

1. Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschüler\*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreter\*in für freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Studienrektorin\*den Studienrektor gemäß der nachfolgenden Auflistung.

Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

- A: AMSA
  - Vorstand: President, Vice Presidents (2 Semesterstunden bzw. 4 ECTS)
  - Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National Coordinator der European Medical Students Association (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
  - Local Officers (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
  
- B: achtung° liebe
  - Local Coordinator (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
  - Kassiererin/Kassier (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
  - Schulbesuchskoordination (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

2. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch die\*den Studierende\*n einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden.

## Anhang 6:

## Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

**Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“ auf Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ 1.&2. Studienabschnitt**

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorgehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 12

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 14

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“	LV- Typ	Sem. St.	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“	LV- Typ	ECTS
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT - Einführungswoche	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT - Hospitation	SU	3
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT - Einführung in die Zahnmedizin	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT - Einführung in die Zahnmedizin (Version 13)	SE	2
				Der PT - Einführung in die Zahnmedizin in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT - Erste Hilfe	VU	1
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4		UE	0,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT - Erste Hilfe (Version 13)	VU	2,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4			
				Der PT - Erste Hilfe in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Vom Naturgesetz zum Leben	FA	3,8	4	PM II - Naturwissenschaftliche Grundlagen	FA	7
Bausteine des Lebens	FA	2,8	4			
Vom Naturgesetz zum Leben	SU	1,8	2	PT - Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	SU	1,5
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	SE	0,6	1	PT - Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3

Bausteine des Lebens	SU	2,8	3	PT - Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	SU	2,5
Zelle, Gewebe, Gesundheit	FA	4,8	5	PM I - Zelle und Gewebe	FA	4
Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3,1	3	PT - Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2
				Famulaturallizenzen	UE	1
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	FA	4,1	4,5	PM IV - Bewegungsapparat	FA	6
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	UE	2,3	2	PM IV - Bewegungsapparat	UE	2
Biologische Kommunikationssysteme	FA	5	5	PM V - Nervensystem	FA	5
Biologische Kommunikationssystem	SU	2,9	3,5	PM V - Nervensystem	SU	4
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	UE	2,7	3	PT - Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	SU	2,5
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	SE	0,7	1			
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	FA	3,5	3	PM III - Biochemie des Stoffwechsels	FA	5
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FP	4,5	4	ZPM VI Funktion und Struktur der Eingeweide	FP	5
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FP	4,2	4		VU	5
Pathophysiologie	LP	3	4			
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2	ZPT Histologie und Physiologie	UE	1
	SE	0,8	1		SU	3
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1			
	SE	0,6	1			
Ärztliche Fertigkeiten II (Zahn)	SU	1,7	2	PT - Notfallmedizin I	VU	1
Pathologie	LP	5	7	ZPM VIII Pathologie	LP	7
Pharmakologie	FP	2	3	ZPM VII Pharmakologie	FP	3
Pharmakologie	SU	0,8	1	ZPM VII Pharmakologie	SU	1
Hämatologie und Immunologie	FP	0,8	1	ZPM X Innere Medizin	FP	8
Interne Medizin	FP	4,4	6			
Hämatologie und Immunologie	SU	0,4	0,5	ZPM X Innere Medizin	SU	3,5
Interne Medizin	SU	2,7	3,5			

Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	FP	1,3	1,5	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	FP	1,5
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	SU	0,7	1	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
Ärztliche Fertigkeiten III	SU	6	6	ZPM XVI Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	VU	6
Hygiene und Infektionskrankheiten	FP	2	2,5	ZPM IX Hygiene	FP	1,5
Hygiene und Infektionskrankheiten	SU	1	1,5	ZPM IX Hygiene	SU	0,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	FP	2,1	2,5	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	FP	2,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	1,3	2	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	SU	2
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	FP	4,4	5,5	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FP	9
Bewegungsapparat	FP	2,4	3			
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	SU	1,8	2	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
Bewegungsapparat	SU	0,8	1			
Kopf-Hals-Bereich	FP	4,3	5,5	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	FP	5
Kopf-Hals-Bereich	SU	0,7	1	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	SU	1
Nervensystem, Psyche	FP	3,1	4	ZPM XII Nervensystem und Psyche	FP	4
Nervensystem, Psyche	SU	3,6	4,5	ZPM XII Nervensystem und Psyche	SU	4,5
Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,2	1,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,5
Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,2	0,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	SU	1	1	Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul	UE	2	2,5	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung	UE	2
Strahlenschutz I	SE	1	1,4	Strahlenschutz I	SE	1
Praktikum Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (2 Wochen)	UE	3	3	Kieferchirurgisches Praktikum (3. Abschnitt)	UE	3

*Anhang 7:*

*Das 6. Semester des aktuell gültigen Curriculums entspricht dem 6. Semester der Version 15.*

*Anhang 8:*

*Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin*

**(O 202 - Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin:**

<b>Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“)</b>				<b>Diplomstudium Zahnmedizin O 203</b>		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	Sem. St.	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt				Gesamter 1. Studienabschnitt		
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FA	4,5	4	ZPM VI - Funktion und Struktur der Eingeweide	FA	5
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FA	4,2	4		VU	5
M 10 - Krankheitsdynamik	FA	3,6	4			
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1	ZPT - Histologie und Physiologie	UE	1
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	SE	0,6	1		SU	3
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2			
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	0,8	1			

M 10 - Krankheitsdynamik	FA	3,6	4	ZPM VII - Pharmakologie	FA	3
M 10 - Krankheitsdynamik	SU	4,1	4	ZPM VII - Pharmakologie	SU	1
M 11 - Grundkonzepte der Krankheitslehre	FA	3,7	4	ZPM VIII - Pathologie	VO	7
M 11 - Grundkonzepte der Krankheitslehre	SU	3,6	3			
M 12 - Therapeutische Intervention	FA	3,7	4			
M 12 - Therapeutische Intervention	SU	3,6	3			
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	FA	3	3	ZPM IX - Hygiene	FA	1,5
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	UE	2,3	2	ZPM IX - Hygiene	SU	0,5
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2	2			
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	FA	3	3	ZPM X - Innere Medizin	FA	8
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	UE	4,3	4	ZPM X - Innere Medizin	SU	3,5
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	SE	2	2			
M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	FA	3	3	ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5
M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	UE	2,8	3	ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2	2			
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	FA	3	3	ZPM XII - Nervensystem und Psyche	FA	4
M 22 - Netzwerk und Steuerung	FA	3	3			
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	UE	2	2	ZPM XII - Nervensystem und Psyche	SU	4,5
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3	3			
M 22 - Netzwerk und Steuerung	UE	2,9	3			
M 22 - Netzwerk und Steuerung	SE	2	2			
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	FA	3	3	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	UE	3	3	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	SE	2	2			
Ärztliche Fertigkeiten II a - Phantomübungen	SU	1,7	1	ZPT - Notfallmedizin I	VU	1
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	FA	3	3	ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie,	FA	9
M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	FA	3	3			

M 25 - Schmerz und Extremsituationen	FA	3	3	Kinderchirurgie)		
M 23 - Bewegung	FA	3,6	3			
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	UE	2	2	ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3	3			
M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	UE	3,4	3			
M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	SE	2,2	2			
M 25 - Schmerz und Extremsituationen	UE	2,3	2			
M 25 - Schmerz und Extremsituationen	SE	2,2	2			
M 23 - Bewegung	UE	2,5	2			
M 23 - Bewegung	SE	1,7	2			
M 20 - Weibliche Lebensphasen	FA	3	3	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	FA	1,5
M 28 - Metabolismus und Elimination	FA	3	3			
M 20 - Weibliche Lebensphasen	UE	2,9	3	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
M 20 - Weibliche Lebensphasen	SE	2,3	2			
M 28 - Metabolismus und Elimination	UE	2	2			
M 28 - Metabolismus und Elimination	SE	2,2	2			
SSM 03 - Klinisch-topografische Anatomie der Kopf-Hals-Region	SU	6	6	ZPM XVI - Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6
				ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	FA	5
				ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	SU	1
NBI II	SE	1	1	ZPT - Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Kommunikation/Supervision/Reflexion 3	SU	2	2	Psychologie und Patient*innenführung	VO	1

Zusätzlich sind die restlichen Lehrveranstaltungen des 6. Semesters und der 3. Studienabschnitt in der jeweils gültigen Curriculumsversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

Anhang 9:

*Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin (O 202 - Kohorte „mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203)*

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorte „mit Studienbeginn Studienjahr 2014/15“)			Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt			Gesamter 1. Studienabschnitt		
PM VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPM VI - Funktion und Struktur der Eingeweide	FA	5
PM VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		VU	5
PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10			
PT - Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5			
PM VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPT - Histologie und Physiologie	UE	1
PM VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		SU	3
PT - Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5			
PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10	ZPM VII - Pharmakologie ZPM VII - Pharmakologie ZPM VIII - Pathologie	FA	3
PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	SU	0,5		SU	1
PM X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	FA	13,5		VO	7
PM X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	SU	2			
PT - Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	SU	3			
PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	FA	4	ZPM IX - Hygiene	FA	1,5

PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	UE	2	ZPM IX - Hygiene	SU	0,5
PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1			
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	FA	6	ZPM X - Innere Medizin	FA	8
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	FA	6			
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	UE	0,5	ZPM X - Innere Medizin	SU	3,5
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5			
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	UE	0,5			
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5			
PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	FA		ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5
PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	UE		ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE				
PM XXII - Menschliche Psyche	FA		ZPM XII - Nervensystem und Psyche	FA	4
PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems	FA				
PM XXII - Menschliche Psyche	UE		ZPM XII - Nervensystem und Psyche	SU	4,5
PM XXII - Menschliche Psyche	SE				
PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems	UE				
PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems	SE				
PM XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	FA	4,5	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
PM XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	SE	1,5	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
PT - Notfallmedizin I	VU	1	ZPT - Notfallmedizin I	VU	1
PM XVII - Bildgebung und Biostatistik	FA		ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
PM XIII - Grundlagen der Chirurgie I	FA	4			
PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	FA				
PM XV - Grundlagen der Chirurgie II	FA	4			
PM XVII - Bildgebung und Biostatistik	UE		ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
PM XVII - Bildgebung und Biostatistik	SE				
PM XIII - Grundlagen der Chirurgie I	UE	2,5			
PM XIII - Grundlagen der Chirurgie I	SE	0,5			
PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	UE				
PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	SE				
PM XV - Grundlagen der Chirurgie II	UE	2,5			
PM XV - Grundlagen der Chirurgie II	SE	0,5			

PM XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	FA FA	6	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	FA	1,5
PM XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	UE SE UE SE	0,5 0,5	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
			ZPM XVI - Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6
			ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	FA	5
			ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	SU	1
PT - Wissenschaftliches Arbeiten I		1	ZPT - Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1

Zusätzlich ist das gesamte 6. Semester und der 3. Studienabschnitt in der jeweils gültigen Curriculumsversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

## Anhang 10

### Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorgehenden Curriculumversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 17

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 18

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
ZPM IX Hygiene	VO	1,5	ZPM IX Hygiene	VO	3,5
ZPM IX Hygiene	SU	0,5	ZPM IX Hygiene	SU	0,5
ZPM X Innere Medizin	VO	8	ZPM X Innere Medizin	VU	6
ZPM X Innere Medizin	SU	3,5	ZPM X Innere Medizin	UE	3,5

Die beiden Lehrveranstaltungen müssen beide in derselben Curriculumversion absolviert worden sein um sie auf die andere Curriculumversion anrechnen zu können.

## Anhang 11

## Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 18

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 19

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum I	PR	34	Zahnmedizinisches Praktikum Ia Zahnmedizinisches Praktikum Ib	PR PR	13 21
Zahnmedizinisches Praktikum II	PR	30	Zahnmedizinisches Praktikum IIa Zahnmedizinisches Praktikum IIb	PR PR	10 20
Zahnmedizinisches Praktikum III	PR	37,5	Zahnmedizinisches Praktikum IIIa Zahnmedizinisches Praktikum IIIb	PR PR	25,5 12
Chirurgisches Praktikum	UE	1	Zahnärztlich chirurgische Übungen	UE	1
Gerichtl. Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO	0,5	Rechtskunde für Zahnmedizin	SE	0,5

#### 164. Satzung: Satzungsteil Studienrecht - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner 7. o. Sitzung am 23.06.2021 auf Vorschlag des Rektorates vom 15.06.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

## Satzungsänderung Teil Studienrecht

§ 29 Abs 3 Ziffern 10 bis 15 werden gestrichen und stattdessen ein weiterer Absatz 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

Der Entwurf des Curriculums ist ebenfalls zur Information und gegebenenfalls zur Rückmeldung an folgende Stellen zu übermitteln:

1. Bundes ÖH;
2. zugehörige Krankenanstaltenträger der Medizinischen Universität Graz;
3. zuständige Bundesministerien;
4. betroffene Kammern der freien Berufe;
5. Österreichische Akademie der Wissenschaften und
6. Dachverband der Universitäten.

165. Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/22

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz folgende Festlegung zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gemäß § 1 Abs 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes - 2. C-HG sowie § 18 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden, beschlossen hat:

## Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/22

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes - 2. C-HG, BGBl. I Nr. 76/2021 und § 18 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 20.01.2021, StJ 2020/21, 19. Stk, legt das Rektorat der Medizinischen Universität Graz nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden Folgendes fest:

### § 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/22 gemäß der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 20.01.2021, StJ 2020/21, 19. Stk und sind zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmetests sicherstellen sollen, zu beachten. Sollten am Testtag weitergehende COVID-19-bezogenen Maßnahmen durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Graz mit Gültigkeit für den Testtag in Kraft stehen, so sind diese zusätzlich einzuhalten.

### § 2 COVID-19-Schutzvorschriften bei persönlicher Anwesenheit der Studienwerber\*innen

- (1) Bei Verfahrensschritten, für die die persönliche Anwesenheit der Studienwerber\*innen erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Testgebäudes einzuhalten:
  - a. Ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter (Mindestsicherheitsabstand) muss vor, während und nach dem Aufnahmetest zwischen allen Personen eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere auch die Sitzplätze der Studienwerber\*innen. Auf etwaige Leitsysteme, Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
  - b. Die Studienwerber\*innen sowie die Aufsichtspersonen dürfen das Testgebäude nur betreten, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (§ 2a) vorweisen, der eine Gültigkeit bis zumindest zum Ende des Aufnahmetests besitzt.
  - c. Auf dem Testgelände sowie im Testgebäude haben alle Personen grundsätzlich eine, dem zu diesem Zeitpunkt seitens der Bundesregierung vorgegebenen Schutzniveau entsprechende, Schutzmaske (in der Folge **kurz „-Maske“**) zu tragen. Welche Maske gefordert ist, wird den Studienwerber\*innen rechtzeitig vor Abhaltung des Aufnahmetests bekannt gegeben. Dabei ist Folgendes zu beachten:
    - i. Studienwerber\*innen haben eine mitgebrachte Maske bis zur Platzeinnahme im Testsaal zu tragen.

- ii. An Studienwerber\*innen, die keine Maske mitgebracht haben und das Testgelände sowie das Testgebäude betreten wollen, wird außerhalb des Testgebäudes eine Maske ausgegeben.
  - iii. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete Masken sind umgehend auszuwechseln. Hierfür werden seitens der Medizinischen Universität Graz Reserve- Masken bereitgestellt.
  - iv. Während der Ausgabe sowie während des Einsammelns der Test- und Antwortbögen haben die Aufsichtspersonen und die Studienwerber\*innen eine Maske zu tragen. Die Maske darf erst nach entsprechender Instruktion durch die Testleitung am Sitzplatz abgenommen werden.
  - v. Die Studienwerber\*innen haben die Maske beim Verlassen des Sitzplatzes (zB. bei WC-Besuchen), bei Kontaktaufnahme mit den Aufsichtspersonen (zB. bei Fragen) sowie beim Verlassen des Testgebäudes auch außerhalb des Testgebäudes zu tragen.
  - vi. Die Aufsichtspersonen haben beim Betreten und Verlassen des Testgebäudes und während der Testdurchführung insoweit, als der Mindestsicherheitsabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, eine Maske zu tragen.
- d. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Zu- und Abgang in das Testgebäude zu Beginn, in der Mittagspause und am Ende des Testtages sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Ein- und Auslass in das bzw. aus dem Testgebäude zu Beginn und am Ende des Testtages erfolgt gestaffelt. Die Studienwerber\*innen sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit zu erscheinen und die Anweisungen der Aufsichtspersonen für einen geordneten Ein- und Auslass zu befolgen. Auf etwaige Leitsysteme, Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
- e. Um Gruppenbildungen zu vermeiden, stehen keine Garderoben zur Verfügung. Alle mitgebrachten Utensilien müssen in den Testsaal mitgenommen und unter dem Tisch platziert werden. Während der gesamten Testzeit müssen diese unberührt unter dem Tisch verbleiben. Besonders sensible Utensilien (Mobiltelefon, Uhr) werden zu Beginn des Tests unter Anleitung in ein Kuvert verpackt, das während der gesamten Testzeit ebenfalls unberührt unter dem Tisch zu liegen hat.
- f. Während der Mittagspause ist der Aufenthalt am Testgelände und im Testgebäude unter Einhaltung des Mindestsicherheitsabstandes zulässig. In der Mittagspause ist der Verzehr von Speisen ausschließlich im Testsaal zulässig.
- g. Gruppenbildungen sind auf dem Testgelände bzw. im Testgebäude (zB. in den WC-Anlagen) stets zu vermeiden.
- h. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, wie insbesondere die Händedesinfektion, sind verpflichtend durchzuführen. Desinfektionsmittelspender stehen an zahlreichen Stellen zur Verfügung.
- i. Besonders beanspruchte Flächen (zB. Sitzplätze, Tischoberflächen) im Testgebäude werden vor der Testdurchführung bzw. vor der Nutzung durch Studienwerber\*innen gereinigt und desinfiziert. Die Toiletten werden laufend gereinigt und desinfiziert.
- j. Ein regelmäßiger Luftaustausch ist durch die Lüftungstechnischen Gegebenheiten in den Testsälen gewährleistet.
- (2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs. 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

## § 2a Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Festlegung gilt

- (1) ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- (2) ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- (3) ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- (4) eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- (5) ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a. Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
  - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - c. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- (6) ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- (7) ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

## § 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe

- (1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020, angehören und diesen Umstand unter Anschluss einer ärztlichen Bestätigung bis zum 02.07.2021, 24:00 Uhr, per E-Mail (von der bei der Anmeldung verwendeten E-Mail-Adresse sowie unter Angabe der Bearbeitungsnummer) an aufnahmeverfahren@medunigraz.at bekanntgegeben haben, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Die Bekanntgabe einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung bleibt davon unberührt.

## § 4 Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften

- (1) Studienwerber\*innen, die aufgrund von COVID-19 in Quarantäne oder Absonderung sind, sind nicht berechtigt am Aufnahmeverfahren teilzunehmen.

- (2) Auf Basis von § 9 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 20.01.2021, StJ 2020/21, 19. Stk, idgF, können Studienwerber\*innen, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, durch die Aufsichtspersonen abgemahnt und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.
- (2) Die Studienwerber\*innen werden über ihren Internet-Anmeldungs-Account rechtzeitig über die gemäß dieser Festlegung des Rektorats einzuhaltenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen informiert. Auch während der Testdurchführung werden im Rahmen der allgemeinen Testinstruktionen Hinweise zu den Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen vorgelesen.

Für das Rektorat

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sabine Vogl  
Vizerektorin für Studium und Lehre

## 166. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
  - 2) Die Medizinische Universität Graz erhöht den Anteil von Frauen in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
  - 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
  - 4) BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.
-

Universitäre\*r Fachärztin\*Facharzt für Urologie  
Kennung UK-URO-2021-001172  
Universitätsklinik für Urologie  
Beschäftigungsausmaß 100%  
befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Urologie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin\*Facharzt für Urologie
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungskooperationen, erfolgreiche Drittmittelinwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (internes Karriereprogramm zur\*zum Research Professor, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 4.556,08 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Universitäre\*r Fachärztin\*Facharzt für Nuklearmedizin  
Kennung KA-NUKLR-2021-001154  
Universitätsklinik für Radiologie  
Klinische Abteilung für Nuklearmedizin  
Beschäftigungsausmaß 100%  
befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Nuklearmedizin
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin\*Facharzt für Nuklearmedizin
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungs Kooperationen, erfolgreiche Drittmittel einwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (internes Karriereprogramm zur\* zum Research Professor, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Vertiefte klinische und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Nuklearmedizin
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 4.556,08 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Wiederholung der Ausschreibung:

Universitäre\*r Fachärztin\*Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin  
 Kennung KA-NGAI-2021-001192  
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin  
 Klinische Abteilung für Spezielle Anästhesiologie, Schmerz und Intensivmedizin  
 Beschäftigungsausmaß 100%  
 befristet auf 3 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient\*innen (Schwerpunkt: Schmerzmedizin)
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Schmerzmedizin
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin\*Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Schmerzrelevante Zusatzausbildungen (zB. ÖÄK-Diplom oder Vergleichbares)
- Gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, Medizinische Dokumentationssysteme, SPSS)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungskooperationen, erfolgreiche Drittmittelwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (z. B. interne Karriereentwicklung Research Professor, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Vertiefte klinische und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich Anästhesiologie, Schmerz- und Intensivmedizin
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit, Teamorientierung und kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 4.556,08 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 05. August 2021.

Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Nuklearmedizin  
Kennung KA-NUKLR-2021-001175  
Universitätsklinik für Radiologie  
Klinische Abteilung für Nuklearmedizin  
Beschäftigungsausmaß 100%  
bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten im Fachgebiet Nuklearmedizin
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigratz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie  
 Kennung KA-ALLGC-2021-001178  
 Universitätsklinik für Chirurgie  
 Klinische Abteilung für Allgemein Chirurgie  
 Beschäftigungsausmaß 100%  
 bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Tätigkeiten im OP (OP-Assistenz und assistierte Eingriffe in Entsprechung zum Ausbildungsstand)
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Chirurgie der Klinischen Abteilung für Allgemein Chirurgie

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Klinische Erfahrung in Chirurgie und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet Allgemein Chirurgie
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung und Lernbereitschaft

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde  
Kennung UK-KJ-2021-001184  
Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde  
Beschäftigungsausmaß 60%  
befristet auf die Dauer der Reduzierung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Klinische Erfahrung in Pädiatrie und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr. scient. med.)
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Arztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (AAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit und Teamorientierung

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Kinder- und Jugendchirurgie  
Kennung UK-KC-2021-001185  
Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie  
Beschäftigungsausmaß 100%  
bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (AAO 2015)
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Klinische und wissenschaftliche Mitarbeit sowie Vorerfahrung auf dem Gebiet des gastrointestinalen Mikrobioms, Metaboloms und VOCs
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (AAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie  
Kennung KA-MKG-2021-001188  
Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit  
Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie  
Beschäftigungsausmaß 100%  
bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Wissenschaftliches Interesse

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (AAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Medizinische Genetik  
 Kennung DFI-HUMGEN-2021-001160  
 Diagnostik- & Forschungszentrum für Molekulare BioMedizin  
 Diagnostik & Forschungsinstitut für Humangenetik  
 Beschäftigungsausmaß 100%  
 bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitwirkung in der Diagnostik genetisch bedingter Erkrankungen, in der Ermittlung des Erkrankungsrisikos und der genetischen Beratung der Patient\*innen und deren Familien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Forschung im Bereich der Humangenetik, inklusive Abwicklung von Forschungsprojekten mit internen und externen Partner\*innen
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung mit dem universitären Lehrbetrieb
- Erfahrung mit humangenetischen Fragestellungen und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- Hohe Handlungsorientierung und Durchsetzungsstärke
- Teamorientierung und hohe Gestaltungsmotivation

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.174,73 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin  
Kennung UK-MPP-2021-001162  
Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie  
Beschäftigungsausmaß 100%  
bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Klinische Erfahrung in Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin  
Kennung UK-MPP-2021-001163  
Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie  
Beschäftigungsausmaß 100%  
bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Klinische Erfahrung in Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Universitäre\*r Zahnärztin\*Zahnarzt  
Kennung KA-ZERHK-2021-001180  
Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit  
Klinische Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde  
Beschäftigungsausmaß 100%  
befristet auf die Dauer der Reduzierung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Zahnmedizinische Diagnostik, Planung und Durchführung restaurativ-prothetischer Behandlungen
- Versorgung von Patient\*innen im Rahmen von Journaldiensten
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Zahnmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin
- Klinische und wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet der restaurativ-prothetischen Zahnmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Bereitschaft zu wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Zahnersatzkunde
- Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Sorgfalt

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Universitäre\*r Zahnärztin\*Zahnarzt  
Kennung KA-ZERHK-2021-001181  
Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit  
Klinische Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde  
Beschäftigungsausmaß 100%  
befristet auf 2 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Zahnmedizinische Diagnostik, Planung und Durchführung restaurativ-prothetischer Behandlungen
- Versorgung von Patient\*innen im Rahmen von Journaldiensten
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Zahnmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin
- Klinische und wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet der restaurativ-prothetischen Zahnmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Bereitschaft zu wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Zahnersatzkunde
- Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Sorgfalt

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Universitäre\*r Zahnärztin\*Zahnarzt  
Kennung KA-ZERHK-2021-001182  
Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit  
Klinische Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde  
Beschäftigungsausmaß 100%  
befristet auf 2 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Zahnmedizinische Diagnostik, Planung und Durchführung parodontaler Behandlungen
- Versorgung von Patient\*innen im Rahmen von Journaldiensten
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Zahnmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin
- Klinische und wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Parodontologie
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Bereitschaft zu wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Zahnersatzkunde
- Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Sorgfalt

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigratz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin  
Kennung KA-AHGI-2021-001169  
Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin  
Klinische Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin  
Beschäftigungsausmaß 100%  
bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Klinische Erfahrung in der Notfallmedizin und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz
- Lernbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Wiederholung der Ausschreibung:

Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin  
 Kennung KA-NGAI-2021-001191  
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin  
 Klinische Abteilung für Spezielle Anästhesiologie, Schmerz und Intensivmedizin  
 Beschäftigungsausmaß 100%  
 bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office, Medizinische Dokumentationssysteme, SPSS)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Mindestens 2 Jahre Ausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.) und an der Lehre
- Vorkenntnisse bzw. erste Berufserfahrung im Bereich Anästhesiologie, Schmerz- und Intensivmedizin
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit, Teamorientierung und kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von EUR 3.581,68 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 05. August 2021.

Universitätsassistent\*in (Prae Doc)  
Kennung KA-GASTR-2021-001124  
Universitätsklinik für Innere Medizin  
Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie  
Beschäftigungsausmaß 50%  
befristet auf 1 Jahr

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit im Forschungsbetrieb und an Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Gastroenterologie und Hepatologie
- Durchführen von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und Betreuung von Studierenden und Doktorand\*innen sowie Mentoring und Förderung junger Forscher\*innen
- Selbständige Betreuung von Laborgeräten und Arbeitsbereichen
- Mitwirkung bei der Antragstellung zur Forschungsförderung
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium in Biowissenschaften
- Kenntnisse der Regulation des Lipidstoffwechsels (durch Kernrezeptoren)
- Erfahrung in der Analyse von Fettsäuren
- Fundierte Kenntnisse bei Klein-Tierexperimenten (z.B. Präparation von Kernproteinen aus Lebergewebe; Isolierung primärer Leberzellen aus Mäusen)
- Erfahrung mit projektrelevanten Analysemethoden (u.a. Nukleinsäuren-Extraktion, qRT-PCR, Western Blot, ELISA,) sowie Datenauswertungen
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Umfassende Kenntnisse im Bereich Leberphysiologie und Leberpathologie
- Kenntnisse im Bereich Lipid Stoffwechsel (Lipasen / Hydrolasen)
- Wissenschaftlicher Auslandsaufenthalt (Research Fellowship)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lern- und Reflexionsbereitschaft sowie Forschungsinteresse

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von EUR 2.971,50 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Universitätsassistent\*in (PraeDoc)  
Kennung DFI-HYGIE-2021-001170  
Diagnostik- & Forschungszentrum für Molekulare BioMedizin  
Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin  
Beschäftigungsausmaß 75%  
befristet auf 3 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit sowie Mitwirkung an Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Infektionsbiologie mit speziellem Fokus auf Immunmetabolismus
- Erstellung von Publikationen in internationalen Fachjournalen und Präsentationen für nationale und internationale Veranstaltungen
- Mitwirkung bei der Betreuung von Diplomarbeiten
- Mitwirkung bei der Antragstellung zur Forschungsförderung
- Durchführen von Lehrveranstaltungen bis zu maximal 3 Semesterstunden im Rahmen des Diplomstudiums
- Humanmedizin und Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Diplom- bzw. Masterstudium oder äquivalente Ausbildung in Biologie oder einer verwandten Life Science Disziplin
- Theoretische und praktische Erfahrung in Mikrobiologie, Molekularbiologie und Immunologie
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung mit murinen in vivo Modellen und Risikogruppe-3 Erregern
- Selbstständige Arbeitsweise
- Verlässlichkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttolohn (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von EUR 2.971,50 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttolohn kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Mitarbeiter\*in Informationsvermittlung und Normdaten  
Kennung O-BIB-2021-001161  
OE Universitätsbibliothek  
Beschäftigungsausmaß 67,5%  
befristet auf die Dauer der Abwesenheit  
vorerst bis 31.12.2021 mit der Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Inhaltliche Betreuung und Weiterentwicklung des Webauftritts der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz
- Inhaltliche Gestaltung von Informationsbroschüren
- Erfassung und Anwendung von GND Normdaten für den Bereich Erschließung
- Kund\*inneninformation- und beratung am Infoschalter (inkl. Abenddienste)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium (mind. Bachelorniveau)
- Abgeschlossener Grundlehrgang Library and Information Studies oder vergleichbare Berufspraxis (mind. 2. Jahre)
- Praktische Erfahrung im Umgang mit dem Bibliothekssystem ALMA sowie anwendungssichere Kenntnisse RDA, GND und MARC21
- Erfahrung mit der Erstellung und Anwendung von Normdaten
- Ausgezeichnete Deutschkenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sehr gute Englischkenntnisse (C1) und weitere Fremdsprachenkenntnisse
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (insbesondere MS Office)
- Teamfähigkeit, Verlässlichkeit und Serviceorientierung
- Fähigkeit zu genauem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- Bereitschaft zu ständiger Weiterbildung und Teilnahme an nationalen und internationalen Fachtagungen

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von EUR 2.456,80 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Personalreferent\*in  
Kennung O-HR-2021-001177  
OE Human Resources  
Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Selbständige und eigenverantwortliche Erledigung sämtlicher Personalangelegenheiten für ärztliches, wissenschaftliches und allgemeines Universitätspersonal
- Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Beratung von Mitarbeiter\*innen und Führungskräften, Schnittstelle zu internen Parteien sowie Ämtern, Behörden und Versicherungsträgern

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- Abgelegte Personalverrechnungsprüfung
- Sehr gute Kenntnisse des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts
- Fundierte EDV-Kenntnisse (MS-Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- SAP-Anwendungskenntnisse
- Einschlägige Berufserfahrung
- Erfahrung im universitären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und Kund\*innenorientierung
- Eigenverantwortlichkeit
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz und Teamorientierung

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von EUR 2.456,80 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Mitarbeiter\*in für die IT-Anwendungsbetreuung  
Kennung DFI-HYGIE-2021-001186  
Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin  
Beschäftigungsausmaß 75%  
befristet auf 2 Jahre, mit Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Betreuung der Laborinformationssysteme (z.B.: Durchführung von Software-, System- und Integrationstests und die dazugehörige Dokumentation)
- IT-Support (Hard- und Software)
- Sicherstellung des IT-Betriebes (z.B.: Serverpflege, Netzwerk) am Institut in Abstimmung mit der OE für Informationstechnologie
- Mitarbeit bei der Verbesserung von Prozessabläufen
- Technische Begleitung von Projekten und Sicherung der Daten
- Analyse, Auswertung und Behebung von Störfällen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene technische Berufsausbildung im IT-Bereich (z.B.: Lehre, HTL)
- Sehr gute IT-Kenntnisse in den Bereichen MS-Office, MS Betriebssysteme und Erfahrungen mit Datenbanken (z.B.: MS SQL)
- Sehr gute Troubleshooting-, Dokumentations- und Analysefähigkeiten
- Sehr gute Deutschkenntnisse und gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Kenntnisse und praktische Erfahrung im Umgang mit Klinik- und/oder Laborinformationssystemen
- Systematisches und analytisches Denken sowie lösungsorientiertes, eigenständiges Arbeiten
- Flexibilität und Bereitschaft zu Mehrdienstleistungen bzw. Abdeckung der Rufbereitschaft
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und Kund\*innenorientierung
- Kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit
- Hohe Belastbarkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von EUR 2.456,80 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Teamassistent\*in  
Kennung UK-FHKGH-2021-001116  
Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Beschäftigungsausmaß 50%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Assistenz der im Labor tätigen Forschungsgruppen
- Allgemeine Büro-/Officeverwaltung (Korrespondenz, Teamorganisation, Berichterstellung, Betreuung Homepage)
- Budgetverwaltung (Innenauftrag, Kostenstellen etc.) für Sachmittel, Bücher, Büromaterial
- Reisekostenanträge und -abrechnung
- Organisation von Veranstaltungen
- Allgemeine Unterstützung bei Lehr- und Forschungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HAK, HaSch, Lehrabschluss und mind. 3jährige einschlägige Berufserfahrung)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse (mind. B1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- SAP-Kenntnisse
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von EUR 2.023,50 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Assistenz Klinische Studien (m/w/d)  
Kennung UK-ORTHO-2021-001176  
Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie  
Beschäftigungsausmaß 50%  
befristet auf 1 Jahr

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Koordination der Arbeitsabläufe und Unterstützung der Kooperation zwischen den an der klinischen Studie beteiligten internen und externen Parteien (Kliniken/Abteilungen, pharmazeutische Unternehmen, Auftragsforschungsinstitutionen, Apotheken, KKS etc.)
- Administrative Tätigkeiten im Bereich der Projektabwicklung (Personal, Controlling, etc.)
- Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung (Überprüfung der Patient\*innen /Proband\*innen-Einverständniserklärung, Kontrolle der Prüfdokumentation, Durchführung der Tätigkeiten gemäß SOPs, etc.) in Zusammenarbeit mit den Prüfarzt\*innen
- Dokumentation von Studiendaten und Eingabe in Datenbanken

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung (Maturaniveau) und/oder einschlägig erworbene Kenntnisse/Berufserfahrung im Bereich der Unterstützung bei Studien und Projekten
- Sehr gute Kenntnisse der für Klinische Studien relevanten Gesetze und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG, etc.)
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau A2/B1)
- Fundierte IT-Kenntnisse (v.a. MS-Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung in der Betreuung und Verwaltung von Klinischen Studien
- Qualitätsmanagement- und Statistikenkenntnisse
- Selbstständige und gut strukturierte Arbeitsweise
- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Organisatorische Fähigkeiten
- Hohes Maß an Durchsetzungsvermögen

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von EUR 2.023,50 (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2021.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
Rektor